

2022

Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht

Impressum

Autor*innenschaft

Katharina Micheel (Grundsatz und Planung)

Unter Mitwirkung von

Markus Bilgram (Kommunale Arbeitsvermittlung)

Frank Dietrich (Materielle Leistungen SGB II und Wohngeldbehörde)

Christiane Ehrhard (Fallmanagement)

Sascha Glimmann und Eric Heidemann (Daten und Datenanalyse)

Susanne Gröner (Perspektivenschmiede und Arbeitgeberservice)

Dr. Rabea Krätschmer-Hahn (Grundsatz und Planung)

Mareike Mauer (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt/Perspektiven für Familien)

Jessica Mittelhäußer (Ausbildung, Neuzuwanderung und Grundbildung)

Gerlinde Schwabenland (Maßnahmenmanagement)

Michael Theby (Controlling und Finanzen)

Andrea Thomsen (Controlling und Finanzen; Bildung und Teilhabe)

Herausgeber

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Sozialleistungs- und Jobcenter

und

Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Grundsatz und Planung

Konradinallee 11 | 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 31-3597 | Fax: 0611 31-3951

E-Mail: sozialplanung@wiesbaden.de

Druck Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden

Titelfoto Artistdesign29/shutterstock.com

Auflage 50

Download <http://www.wiesbaden.de/sozialplanung>

Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Das Jahr 2022 im Überblick	5
2 Vorbemerkungen.....	6
3 Ziele gemäß § 48b SGB II – operative Zielwerte 2022/2023	6
4 Einzelne Aspekte des Bürgergeldgesetzes prägen schon 2022 die Arbeit im Sozialleistungs- und Jobcenter	8
5 Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II.....	10
5.1 Strukturelle Diskrepanz zwischen Wiesbadener Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt und dem Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten.....	10
5.2 Personen und Bedarfsgemeinschaften gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen.....	11
5.3 Übergang aus dem AsylbLG als häufigste Zugangsursache bei Neuzugängen.....	17
5.4 Dauern des SGB II-Bezugs.....	18
5.5 Leistungen und Zahlungsansprüche	22
5.6 Armutrisiken	24
5.7 Aktuelle Entwicklungen und Ausblick.....	28
6 Qualifikation, Erwerbstätigkeit, Ausstieg	29
6.1 Das Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten	29
6.2 Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten	32
6.3 Die Rolle vorrangiger Leistungen ist derzeit schwierig einzuordnen	34
7 Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitsuchende.....	35
7.1 Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige ohne Berufs-ausbildung	35
7.2 Eingliederungsleistungen für 25-Jährige und Ältere	38
7.3 Kommunale Eingliederungsleistungen	41
8 Bildung und Teilhabe	42
Exkurs: Beratungsangebot „Familienleistungen vor Ort“	43
9 Integrationen in Erwerbstätigkeit	46
9.1 Integrationen in Erwerbstätigkeit im Berichtszeitraum	46
9.2 Chancengleichheit und besondere Förderung von Frauen	51
10 Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (jetzt: Bürgergeld).....	52
11 Literaturverzeichnis	54
Anhang: Geschäftsstatistik KJC Wiesbaden 2022.....	56
Anhang: Organigramm des Sozialleistungs- und Jobcenters Wiesbaden	66
Weitere Veröffentlichungen	67

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Strukturmerkmale der erwerbsfähigen Personen im SGB II und des Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkts in Wiesbaden.....	11
Abbildung 2:	Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte SGB II im Zeitverlauf.....	12
Abbildung 3:	Personen im SGB II, Dezember 2022 in Wiesbaden	14
Abbildung 4:	Entwicklung der Zahl Geflüchteter im SGB II im Zeitverlauf	16
Abbildung 5:	Anteil Geflüchteter an allen Personen im SGB II, Dezember 2022 in Wiesbaden.....	17
Abbildung 6:	Anträge durch Beendigung Leistungen nach AsylbLG gegenüber anderen Zugangsursachen	18
Abbildung 7:	Verweildauern von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II, Dezember 2022, Wiesbaden	20
Abbildung 8:	Verweildauern (Nettobezugsdauern: Dauer ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen) von erwerbsfähigen Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II, Dezember 2022, Wiesbaden	21
Abbildung 9:	Anteil der Haushalte mit SGB II-Bezug im Zeitverlauf, Wiesbaden	26
Abbildung 10:	SGB II-Dichte in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter im Zeitverlauf	27
Abbildung 11:	Armutquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter, Wiesbaden 2022	28
Abbildung 12:	Schulische Qualifikation der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden nach Altersstruktur, Dezember 2022 (ohne Schüler*innen).....	30
Abbildung 13:	Berufsabschluss der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 25 Jahren im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2022 (ohne Schüler*innen).....	31
Abbildung 14:	Leistungsberechtigte SGB II, Arbeitslose SGB III und Beschäftigte ohne Berufsausbildung im Zeitverlauf, Wiesbaden.....	32
Abbildung 15:	Art der Erwerbstätigkeit der erwerbstätigen Leistungsberechtigten im SGB II im Zeitverlauf seit 2018, in Wiesbaden (in %)	33
Abbildung 16:	Integrationen aus März 2021 in eine Erwerbstätigkeit und nachfolgender SGB II-Bezug bis zu 12 Monate später, Wiesbaden	48
Abbildung 17:	Integrationsquoten nach Geschlecht und Partnerschaftsstatus der BG, Februar 2023 (Datenstand Oktober 2022), in %	52

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Operative Zielwerte 2022 und Vorschläge 2023	7
Tabelle 2:	Vielfältige Ansätze zur Umsetzung der Strategien und Ziele im KJC Wiesbaden	9
Tabelle 3:	Geflüchtete im SGB II, Dezember 2022 in Wiesbaden	15
Tabelle 4:	Regelleistungen bei Bürgergeld (ab 2023) und Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (2021 und 2022) im Zeitverlauf	23
Tabelle 5:	Zahlungsansprüche in 2022	24
Tabelle 6:	Erwerbstätige eLb in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im September 2022, Wiesbaden	34

Tabelle 7:	Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung im Jahr 2022 und 2021 in Wiesbaden	37
Tabelle 8:	Eingliederungsleistungen für 25-Jährige und ältere SGB II-Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung im Jahr 2022 und 2021 in Wiesbaden	40
Tabelle 9:	BuT Jahreswerte 2022 (kumulierte Zahlen) und Quoten der Inanspruchnahme durch SGB II-Leistungsberechtigte, Wiesbaden.....	44
Tabelle 10:	BuT-Jahreswerte 2022 der SGB II-Leistungsberechtigten im Vergleich zu 2021.....	45
Tabelle 11:	BuT-Jahreswerte der SGB II-Leistungsberechtigten im Vergleich, Wiesbaden	46
Tabelle 12:	Integrationen und Eintritte in eine Beschäftigung in Wiesbaden im Zeitverlauf.....	46
Tabelle 13:	Die häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Jahr 2022.....	48
Tabelle 14:	Die häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung im Jahr 2022	49
Tabelle 15:	Anteil der „nachhaltigen“ Integrationen, die ein Jahr später noch in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind, Wiesbaden im Zeitverlauf.....	49
Tabelle 16:	Integrationsquoten von LZB im Zeitverlauf, Wiesbaden und Vergleichsstädte	50
Tabelle 17:	Integration in berufliche oder vollschulische Ausbildung im Zeitverlauf	51
Tabelle 18:	Ist-Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2022 und 2021 in Wiesbaden	53
Tabelle 19:	Ausgaben für Eingliederungsleistungen nach Maßnahmenarten 2022 in Wiesbaden	54

1 Das Jahr 2022 im Überblick

	Dezember 2022		Veränderungen zu Dezember 2021	
	abs.	%	abs.	%
Entwicklung Fallzahlen				
Bedarfsgemeinschaften (BG) insg.	14.517	100,0%	+ 522	+ 3,7 %
davon				
Alleinstehende	5.944	40,9%	+ 26	+ 0,4 %
Mehrere Erwachsene ohne Kinder	2.601	17,9%	+ 67	+ 2,6 %
Mehrere Erwachsene mit Kindern	3.033	20,9%	+ 92	+ 3,1 %
Alleinerziehende	2.939	20,2%	+ 337	+ 13,0 %
Personen insg.	29.946	100,0%	+ 1.273	+ 4,4 %
davon				
bis unter 15 Jahre	8.964	29,9%	+ 568	+ 6,8 %
15 bis unter 25 Jahre	3.948	13,2%	+ 192	+ 5,1 %
25 Jahre bis unter 35 Jahre	4.450	14,9%	+ 19	+ 0,4 %
35 Jahre bis unter 50 Jahre	7.008	23,4%	+ 310	+ 4,6 %
50 Jahre und älter	5.576	18,6%	+ 184	+ 3,4 %
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) insg.	20.530	100,0%	+ 724	+ 3,7 %
davon				
männlich	9.338	45,5%	- 63	- 0,7 %
weiblich	11.192	54,5%	+ 787	+ 7,6 %
Erwerbstätigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten				
eLb mit Erwerbseinkommen insg.	5.745	100,0%	- 458	- 7,4 %
davon				
männlich	2.915	50,7%	- 302	- 9,4 %
weiblich	2.830	49,3%	- 156	- 5,2 %
davon				
geringfügig Beschäftigte	1.810	31,5%	+ 17	+ 0,9 %
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	3.407	59,3%	- 326	- 8,7 %
Selbständige	528	9,2%	- 149	- 22,0 %
darunter				
mit mehreren Erwerbseinkommen	302	5,3%	- 41	- 12,0 %
mit Erwerbseinkommen > 800 €	2.379	41,4%	- 64	- 2,6 %
Arbeitslosigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten				
Arbeitslose insg.	9.084	100,0%	+ 425	+ 4,9 %
davon				
unter 25 Jahre	937	10,3%	+ 127	+ 15,7 %
25 Jahre und älter	8.147	89,7%	+ 298	+ 3,8 %
davon				
männlich	4.244	46,7%	+ 36	+ 0,9 %
weiblich	4.840	53,3%	+ 389	+ 8,7 %
Eingliederungsmaßnahmen				
Teilnehmer/innen an Eingliederungsmaßnahmen (ohne Einmalleistungen) insg.	9.337	100,0%	- 76	- 0,8 %
davon				
unter 25 Jahre	1.567	16,8%	- 93	- 5,6 %
25 Jahre und älter	7.770	83,2%	+ 17	+ 0,2 %
darunter				
... Förderung der Berufsausbildung	441	4,7%	- 72	- 14,0 %
... Förderung in Umschulung oder beruflicher Weiterbildung	419	4,5%	- 53	- 11,2 %
Integrationen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt				
Integrationen (Daten der BA)	4.043	100,0%	- 129	- 3,1 %
darunter				
Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	3.306	81,8%	- 19	- 0,6 %
Integrationen Alleinerziehender	502	12,4%	- 122	- 19,6 %

Quelle: OPEN/Prosoz

2 Vorbemerkungen

Der Eingliederungsbericht SGB II stellt jährlich die wichtigsten Strukturen und Entwicklungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (jetzt: Bürgergeld) dar.

Es werden sowohl die Strukturdaten der Leistungsberechtigten im SGB II (Fallzahlen, Dauer des Leistungsbezugs, Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten etc.) dargestellt als auch weiterführende Analysen durchgeführt.

Dazu werden auch Integrationen in Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahmen an Fördermaßnahmen dokumentiert, die das kommunale Jobcenter mit den Eingliederungsmitteln des Bundes im Jahr 2022 umgesetzt hat. Damit erfüllt der Geschäftsbericht die Funktion eines Eingliederungsberichts gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung vom 06. Januar 2005.

Weitere Themen sind bspw. die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie die Neuzugänge im SGB II.

Eine Besonderheit der vorliegenden Berichterstattung ist die Ergänzung der SGB II-Quoten für die Wiesbadener Bevölkerung um die Berechnung einer gesamten „Armutsquote“, die alle Grundsicherungsleistungen mit einschließt: d. h. in dieser Statistik werden alle Personen in Wiesbaden ausgewiesen, die Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen. Das gibt über die reine SGB II-Quote hinaus nochmal ein differenzierteres Bild auf die Armutslage einer Kommune und ist für die Ebene des kommunalpolitischen Diskurses eine wichtige Größe. Ebenso wird die Gruppe der Geflüchteten innerhalb der SGB II Leistungsberechtigten gesondert betrachtet. Dies ist insbesondere relevant, weil diese Gruppe sich durch die Einmündung der Schutzsuchenden aus der Ukraine deutlich vergrößert und strukturell verändert hat, was nicht ohne Auswirkungen auf die Gesamtstruktur der Leistungsberechtigten in Wiesbaden bleibt.

Der Bericht bedient sich verschiedener Datengrundlagen: Es werden sowohl eigene, prozessproduzierte Daten des Wiesbadener Jobcenters aus der Fachsoftware OPEN/Prosoz ausgewertet als auch die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), um detaillierte Auswertungen zu ermöglichen. Darüber hinaus werden auch Sonderauswertungen der BA analysiert, ergänzende Ergebnisse nicht-amtlicher Studien aufgeführt und SAP-Auszüge für die Finanzbuchhaltung ausgewiesen. Ebenso sind auch Bevölkerungsstatistiken oder Arbeitsmarktstatistiken verschiedener Quellen herangezogen worden, um die Analysen auf eine breitere Basis zu stellen.

Die hier zugrunde liegenden Daten basieren auf dem Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022. Zahlreiche Daten von Dezember 2022 liegen erst im April 2023 vollständig vor, mit einer Wartezeit von drei Monaten. Dieses Prinzip trägt zur Datengüte bei und gilt übergreifend, nicht nur in Wiesbaden.

3 Ziele gemäß § 48b SGB II – operative Zielwerte 2022/2023

Die operativen Zielwerte im § 48a SGB II, die jährlich neu mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration verhandelt werden, bilden eine Leitplanke für die Eingliederungsbemühungen des KJC. Die Zielerreichung für 2022 sowie die konkret vereinbarten Ziele für 2023 sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Operative Zielwerte 2022 und Vorschläge 2023

Ziel	Zielerreichung 2022 (Berichtsmonat 12/2022, t-3)	Zielwert 2023	Erläuterung
Verringerung der Hilfebedürftigkeit (K1)	Beobachtung des Ziels. Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt nimmt im Dezember 2022 um 10 % im Vergleich zum Vorjahr zu.	Die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt wird im Jahresverlauf genau beobachtet.	Für die Kosten der Leistungen zum Lebensunterhalt ist aufgrund stark gestiegener Energie- und Lebenshaltungskosten eine weitere Erhöhung absehbar.
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (K2)	Die Integrationsquote für Dezember 2022 liegt bei 20,0 %; bei 4.043 Integrationen. Das vereinbarte Ziel von 4.000 Integrationen wurde somit erreicht.	Die Summe der Integrationen im Dezember 2023 soll für das gesamte Jahr mind. 3.900 betragen. Geschlechtsdifferenziert (neu!) entfallen davon 1.550 auf Frauen und 2.350 auf Männer.	Die Auswirkungen der mit dem Bürgergeld sich erneut verändernden Beratungspraxis können noch nicht verlässlich eingeschätzt werden.
Vermeidung von Langzeitbezug (K3)	Die Zahl der LZB sinkt für Dezember 2022 um 2,4 % im Vergleich zum Vorjahr, der Durchschnitt für 2022 liegt bei 13.995 LZB. Das Ziel von max. durchschnittlich 14.150 LZB wurde erreicht.	Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des Kommunalen Jobcenters nicht über 14.150 steigt. Davon durchschnittlich 7.600 Frauen und 6.550 Männer.	Langzeitbezug verringert sich derzeit in der Tendenz.
Verbesserung der Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit (K2E4)	Die Integrationsquote der Alleinerziehenden 2 liegt im Dezember 2022 bei 17,9 % und ist im Vergleich zum Vorjahresmonat um 1,4 %-Punkte gestiegen. Es wurden bis Dezember 2022 502 Integrationen Alleinerziehender gezählt. Das Ziel wurde somit erreicht.	Das Ziel ist erreicht, wenn die Summe der Integrationen des Kommunalen Jobcenters im Dezember 2023 mindestens 440 beträgt.	Die Integrationen sind weiterhin schwieriger zu erreichen als vor der Pandemie. Für 2023 wird mit einer leichten Erholung gerechnet.

Quelle: Kennzahlentool der BA



Grundsatz und Planung

Für die Ziele „Verbesserung der Integration von Langzeitleistungsbeziehenden in Erwerbstätigkeit (K3E1)“ und „Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration (K2E3)“ werden die Kenngrößen beobachtet.

Das Jahr 2022 nähert sich in den Bestandsgrößen der Personen und Bedarfsgemeinschaften dem Jahr 2020. Prägendes Element waren aber nicht mehr als die Pandemieauswirkungen, sondern ein Zusammenspiel des Übergangs der ukrainischen Geflüchteten in das SGB II ab Juni 2022 in Verbindung mit einer trotz Inflation wieder positiveren Arbeitsmarktentwicklung.

Nach wie vor wird die Ambivalenz zwischen diesen abbildbaren Zielen und den umfassenden Zielen des KJC gesehen, da die Eingliederung in Arbeit durch die Kennzahlen im Fokus steht, auch wenn das Gesetz einen ebenfalls großen Fokus auf die soziale Teilhabe postuliert. Denn: Bei nahezu drei Viertel der Leistungsberechtigten geht es um kleinschrittige, multiple Ziele – nicht wenige bleiben dem

Arbeitsmarkt langfristig gänzlich fern, da ihre Ressourcen nicht zu den Erfordernissen passen oder ausreichen, um einer regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen.

4 Einzelne Aspekte des Bürgergeldgesetzes prägen schon 2022 die Arbeit im Sozialleistungs- und Jobcenter

Während die Pandemie im Jahresverlauf für den Alltag zunehmend an Bedeutung verlor, bleiben wichtige Bestandteile, die sich in dieser Zeit etabliert haben, in der Arbeit des Sozialleistungs- und Jobcenters erhalten. Der „digitale Briefkasten“ beispielsweise wird kontinuierlich weiterentwickelt und das erweiterte Portfolio, um mit den Kund*innen in Kontakt zu bleiben, findet seinen Niederschlag nicht nur im Alltag des Jobcenters, sondern auch im Gesetzentwurf zum Bürgergeld.

Es zeigen sich aber auch nach wie vor gegenüber 2019 (Vorpandemie) deutlich verringerte Integrations- und Aktivierungszahlen. Zu einem etwaigen Zusammenhang mit dem Sanktionsmoratorium im Zuge der Pandemie, können keine belastbaren Aussagen getroffen werden. Jedoch ist klar, dass dies nicht nur die Mitarbeiter*innen im Jobcenter vor Herausforderungen stellt, sondern auch Auswirkungen auf die Arbeit der Trägerlandschaft hat.

Die Neuausrichtung der Kommunalen Arbeitsvermittlung (KommAV), das ist die Abteilung des Fallmanagements (vgl. Anhang: Organigramm des Sozialleistungs- und Jobcenters Wiesbaden), wurde auch in 2022 fortgeführt und durch mehrere Projekte begleitet, deren Ergebnisse zum Teil bereits zum Tragen kommen. Zum einen wurde ein neues Team aufgebaut, welches sich gezielt um Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 3 Jahren – je nach Bedarf bis zum Schuleintritt – kümmert, da hier, auch im Einklang mit den bundesweiten strategischen Zielen, ein spezieller Bedarf an Beratung besteht. Zum anderen bemühen sich in der „Perspektivenschmiede“ die Teams gezielt um direkt vermittelbare Leistungsbeziehende, um dem Anspruch auf schnellstmögliche Integration in den Arbeitsmarkt gerecht zu werden. Neue Beratungsformate, aber auch vereinfachende, arbeitstechnische Maßnahmen befinden sich in Umsetzung. Der neue Standort an der Mainzer Straße 101 befördert mit dynamischen Raumkonzepten diversere Kommunikations- und Beratungsformate.

Bis 2023 wird darüber hinaus weiterhin im Fachbereich IT-Management mit Hilfe von Fördermitteln im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) eine Schnittstelle zwischen Online-Antrag und Fachverfahren entwickelt („OZG-Modellkommune“). Die Nutzbarkeit durch weitere Kommunen ist eines der Projektziele.

Insgesamt realisiert das Sozialleistungs- und Jobcenter in zahlreichen Punkten heute schon das, was im Rahmen des Bürgergeldgesetzes festgelegt wurde.

Folgende Übersicht fasst knapp zusammen, welche Entwicklungen in 2022 angestoßen oder fortgeführt wurden, die in 2023 von besonderer Relevanz sind:

Tabelle 2: Vielfältige Ansätze zur Umsetzung der Strategien und Ziele im KJC Wiesbaden

<p>Passgenaue Aktivierung verbessern und frühzeitige zielführende Aktivierungen gewährleisten</p> <p>Zunehmende Adressat*innenorientierung und Kommunikation auf Augenhöhe: Der Kooperationsplan und die Potentialanalyse als Herzstücke des FM werden in einer Arbeitsgruppe aus verschiedenen Fallmanagement-Teams unter Koordination der Trainer*innen und unter Beteiligung des „Team Daten“ sowie der Abteilung Grundsatz und Planung bis 01. Juli 2023 weiterentwickelt. Die Ergebnisse der vergangenen Projektarbeiten der AG „Beratungsformen, Hilfeplanung und Strategietypisierung auf dem Prüfstand“ werden einfließen.</p> <p>Aufgefächertes Beratungsportfolio mit persönlicher Beratung als zentralem Element, aufsuchende Formate stärken</p> <p>Nutzung Job-Impuls-Methode</p> <p>Dynamischere Steuerung der Leistungsberechtigten und engere Verzahnung mit Vermittlungszielen als gestärkte Bestandteile einer systematischen und gemeinschaftlich erarbeiteten Hilfeplanung</p> <p>Beratung personenzentrierter entwickeln, Ressourcen erkennen, auch systemische Ansätze in Unterstützungsangeboten umsetzen, exemplarisch Angebot BeSt (vgl. ausführliche Darstellung in Amt für Soziale Arbeit/Sozialleistungs- und Jobcenter 2022)</p> <p>Zugänge zu schwer erreichbaren Personen sollen verbessert werden, exemplarisch Angebote „Kommen Sie doch“ + „JUMP!“</p> <p>Insbesondere junge Menschen frühzeitig und passgenau erreichen. Beispielhaft seien hier die enge Zusammenarbeit zwischen KJC und Schulsozialarbeit/Jugendberufshilfe genannt sowie das Angebot „JUMP!“</p>
<p>Langzeitbezug vermindern</p> <p>Grundbildung fördern, insbesondere in Bezug auf Neuzuwanderung und Langzeitbezug</p> <p>Coaching wird an beauftragte Dritte vergeben. Teamleitungen sind mit der Konzeption beauftragt.</p> <p>Ausbau zielgruppenorientierter Angebote („Kommen Sie doch“)</p>
<p>(Rechtskreisübergreifende) Vernetzung weiter etablieren zum Wohle der LB und der Mitarbeitenden</p> <p>Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen optimieren</p> <p>Stärkung der Arbeit mit Kooperationspartnern und Trägern. Jedoch stellen wir hier in der Praxis fest, dass durch die verringerten Aktivierungs- und Eingliederungszahlen der Druck insbesondere auf kleinere Träger steigt. Es fanden im Jahr 2022 zwei „Trägerdialoge“ statt, in denen gemeinsam und mit externer Moderation/Inputs über die Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten für die Wiesbadener Landschaft im Bürgergeld diskutiert wurde.</p> <p>Beratungsangebot „Familienleistungen vor Ort“ in Kooperation mit Familienkasse, Caritas Stromsparmcheck (bis April 2023), Wohngeldbehörde, Bildung und Teilhabe und Fachbereich Unterhaltsvorschuss ist etabliert und wird weitergeführt, bzw. wird ab April 2023 um den Bereich Kinderbetreuung erweitert</p>
<p>Chancengleichheit und besondere Förderung von Frauen</p> <p>Team „Perspektiven für Familien“ als Anlaufstelle für Bedarfsgemeinschaften mit jungen Kindern</p> <p>Vernetzte Arbeit insbesondere dieses Teams und der BCA mit familiennahen Angeboten, z. B. beim Amt für Soziale Arbeit und in freier Trägerschaft (exemplarisch Kindertagesbetreuung, Elternbildung) und Gemeinwesenarbeit</p>
<p>Integration von Menschen mit Behinderungen</p> <p>Weiterführung „Hessisches Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen“ (HEPAS III)</p> <p>Unterstützung LB bei (beruflicher) Reha</p>
<p>Digitalisierung und Prozessoptimierung</p> <p>Wissenstransfer und Qualitätssicherung werden gestärkt; exemplarisch werden Handbücher und Prozesse im System Confluence beschrieben und sind so jederzeit und komfortabel (u. a. durch umfangreiche Suchfunktionen) auf einen Klick zugänglich und Informationen können effizient ausgetauscht werden. Das Informations- und Austauschangebot in Confluence wird fortlaufend weiterentwickelt.</p> <p>Weitere Leistungen via „Digitalem Briefkasten“ und digitaler Anträge (OZG)</p>

5 Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II

In diesem Kapitel werden die allgemeinen Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II dargestellt, differenziert für Bedarfsgemeinschaften¹, für Leistungsberechtigte² und auch für Kinder. Neben dem aktuellen Bestand und der Entwicklung im Zeitverlauf interessieren auch die bisherigen Dauern des Leistungsbezugs. Auch die Betrachtung des Armutsrisikos – also des Risikos existenzsichernde Leistungen zu beziehen – spielt eine wichtige Rolle.

5.1 Strukturelle Diskrepanz zwischen Wiesbadener Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt und dem Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten



Die Strukturmerkmale des Wiesbadener Ausbildungs- und Beschäftigungsmarktes und das Qualifikationsniveau der meisten Leistungsberechtigten weisen nach wie vor eine hohe und in den Vermittlungsbemühungen oft schwer aufzulösende Diskrepanz auf. Aus diesem Grunde ist es wichtig, neben dem Fallmanagement auch die Seite der Arbeitgebenden sorgsam mit einzubeziehen.

In Abbildung 1 werden zentrale Merkmale dieses Mismatches dargestellt.

¹ Bedarfsgemeinschaften sind Haushalte, in denen mindestens eine Person unter 65 Jahren auf Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen ist und diese auch bezieht.

² Leistungsberechtigte sind alle Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen, die diese Leistungen auch beziehen.

Abbildung 1: Strukturmerkmale der erwerbsfähigen Personen im SGB II und des Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkts in Wiesbaden

		
Erwerbsfähige Personen im SGB II in Wiesbaden		Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt in Wiesbaden
Mehr als zwei Drittel ohne abgeschlossene Berufsausbildung (68 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten [eLb] ab 25 Jahre, ohne Schüler*innen); 24 % sind ohne qualifizierenden Schulabschluss		Wenig Stellen für Un- und Angelernte (zum Vergleich: nur ca. 12 % aller sv-pflichtig Beschäftigten haben keine Berufsausbildung)
Bedeutsame Einmündungsbranchen: Gastronomie, Gebäudebetreuung, Garten-/Landschaftsbau, Erziehung (vgl. Amt für Soziale Arbeit/Sozialleistungs- und Jobcenter 2022, S. 49)		Wenig verarbeitende Gewerbe und Industrie (15 % produzierendes Gewerbe), höherer Anteil personennaher Dienstleistung, viel wirtschaftliche Dienstleistung, hoher Anteil öffentlicher Verwaltung (innerhalb des Dienstleistungsbereichs alleine in den Wirtschaftsabschnitten K [Finanz- und Versicherungsdienstleistungen] und O/U [öffentliche Verwaltung], 21 %)
Knapp ein Drittel geht bereits einer Beschäftigung nach (Anteil pandemiebedingt etwas gesunken) Alleinerziehende stehen häufig nur eingeschränkt dem AM zur Verfügung Kompletter Ausstieg aus dem Bezug schwierig (u. a. wegen hoher Wohnpreise)		Hohe Wohnkosten reduzieren das verfügbare Einkommen (vgl. Amt für Soziale Arbeit/Sozialleistungs- und Jobcenter 2022) – gerade Familien mit Kindern schaffen es durch hohe Wohnkosten nicht, sich trotz Erwerbstätigkeit zu finanzieren

5.2 Personen und Bedarfsgemeinschaften gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen

Im Dezember 2022 erhielten **14.517 Bedarfsgemeinschaften** (BG) Leistungen gemäß SGB II. Das entspricht einem Anstieg um 522 BG bzw. 3,7 % gegenüber dem Vorjahr.

Der Anteil von BG mit Kindern ist von 2021 auf 2022 überproportional angestiegen. Dies ist wesentlich begründet durch den Übergang der ukrainischen Geflüchteten, die überwiegend (noch) keinen Anspruch auf vorrangige Leistungen haben. Die Reformen der Leistungen gem. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) resultierte nämlich an sich in einer höheren Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen (insbesondere Wohngeld und Kinderzuschlag) (vgl. auch Abschnitt 6.3). Diese Entwicklung relativiert sich in 2022 wieder.

Im Folgenden werden einige Eckdaten der Struktur der Beziehenden für 2022 dargestellt:

- Im Durchschnitt leben in einer Bedarfsgemeinschaft 2,06 Personen (2021: 2,04 Personen).
- 59 % aller Bedarfsgemeinschaften sind Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder; in etwa 41 % der Haushalte leben Kinder unter 18 Jahren.
- Unter allen Bedarfsgemeinschaften befinden sich 41 % Alleinstehenden-Haushalte.

In den 14.517 Bedarfsgemeinschaften leben **29.946 leistungsberechtigte Personen**, die Leistungen gemäß SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende (jetzt: Bürgergeld), beziehen. 45,5 % der Leistungsberechtigten sind männlich und 54,5 % weiblich (das sind zwei Prozentpunkte mehr als 2021). Nicht alle Leistungsberechtigten sind auch arbeitsuchend – wie die Bezeichnung der Hilfeleistung „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ es eigentlich vermuten ließ – vielmehr lassen sich mehrere Gruppen der Leistungsberechtigten unterscheiden.

Zwei Drittel der Leistungsberechtigten sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte – ein Drittel nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Einerseits gibt es die große Gruppe der **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)**, die im Zeitverlauf konstant gut zwei Drittel der Leistungsberechtigten ausmachen – und andererseits gibt es die **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (neF)**, fast ausschließlich Kinder, die gemäß SGB II Sozialgeld als Leistungen zur Grundsicherung erhielten und Mitglied eines Haushaltes sind, in dem es mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person gibt.

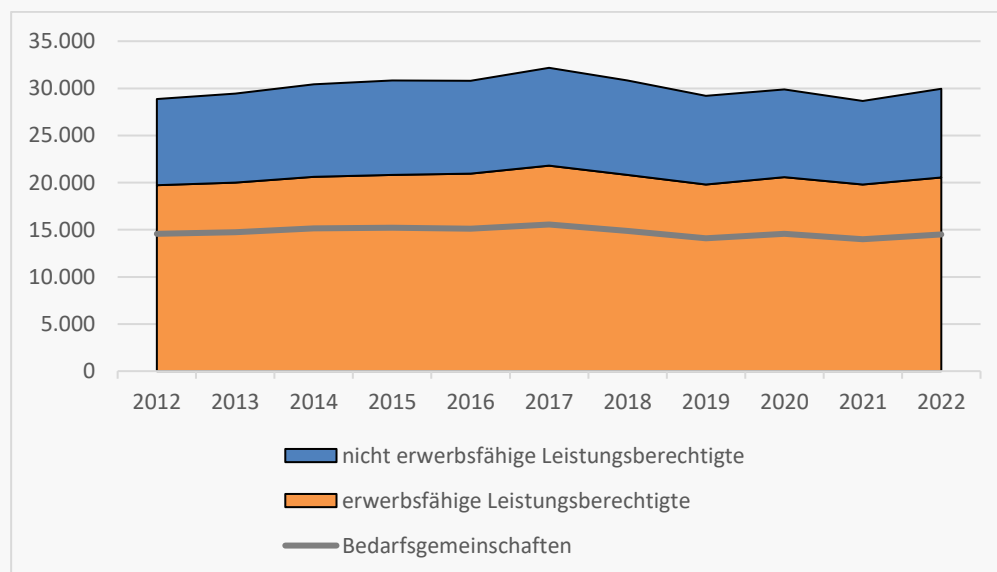
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) werden Leistungsberechtigte im Alter zwischen 15 und 64 Jahren genannt, die nicht durch Krankheit oder Behinderung außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden pro Tag (15 Stunden pro Woche) erwerbstätig zu sein.

Ende des Jahres 2022 umfasst die Gruppe dieser eLb 20.530 Personen.

Die Entwicklung der Fallzahlen der Bedarfsgemeinschaften und der Leistungsberechtigten in den letzten Jahren sind in Abbildung 2 dargestellt.

Personen, die Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG erhalten, werden in der Armutsrisikoquote (vgl. Kapitel 5.6) berücksichtigt.

Abbildung 2: Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte SGB II im Zeitverlauf



Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik

Zu Grunde gelegt werden hier jeweils die Daten aus den Dezembermonaten.

Es ist zu erkennen, dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in 2022 im Vergleich zum Vorjahr wieder angestiegen ist und in etwa auf dem Niveau von 2020 liegt. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten liegt ebenfalls in etwa beim Wert aus dem Dezember 2020 (20.579). Daraus lässt sich schließen, dass die in 2021 beobachtete leichte Entspannung vorübergehender Natur war und sich die Leistungsbedürftigkeit wieder verschärft hat. Der Anstieg ist wesentlich mit bedingt durch die Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine.

Aus der Grafik wird auch ersichtlich, dass es sich relativ konstant – wenn auch mit leichtem Rückgang in 2021 – bei rund einem Drittel der Personen um nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nef) handelt. In absoluten Zahlen gesprochen liegt deren Anzahl bei 9.416 Personen und damit deutlich über den Zahlen der beiden Vorjahre. Darunter befinden sich 8.964 Kinder unter 15 Jahren.

Die Anteile der arbeitslosen Personen und der nicht arbeitslosen Arbeitsuchenden wachsen deutlich
Innerhalb der Gruppe der eLb muss man unterscheiden nach Arbeitslosen, nicht arbeitslosen Arbeitsuchenden und Nicht-Arbeitsuchenden.

Arbeitslose sind weniger als 15 Stunden in der Woche erwerbstätig, stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, suchen eine Beschäftigung und nehmen nicht an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teil.

Nicht arbeitslose Arbeitsuchende sind Erwerbstätige, die mindestens 15 Stunden wöchentlich einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Selbständigkeit nachgehen, oder auch Teilnehmende in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

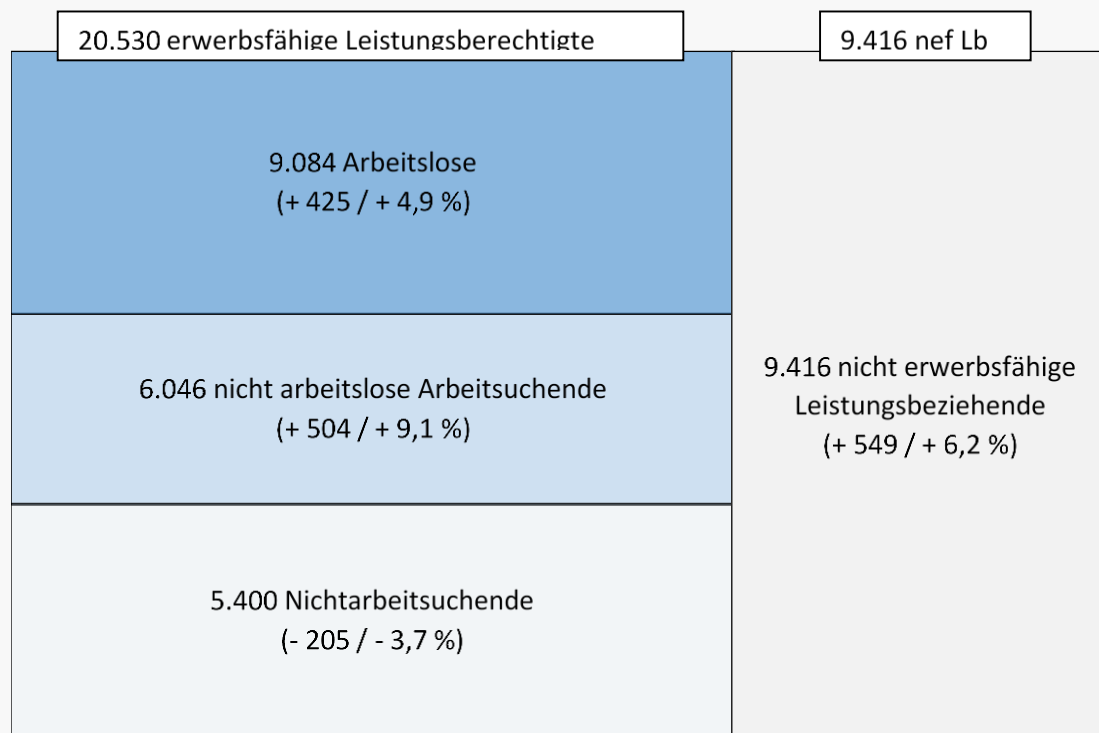
Die **Nicht-Arbeitsuchenden** schließlich sind eine heterogene Gruppe von Personen, die aus verschiedenen Gründen dem Arbeitsmarkt momentan nicht zur Verfügung stehen:

- Schüler*innen
- Auszubildende
- Erziehungsleistende mit Kindern unter 3 Jahren
- pflegende Angehörige
- Teilnehmende in längerfristigen Maßnahmen zur Weiterbildung bzw. Umschulung
- Erwerbstätige ohne weitere Arbeitsmarktverfügbarkeit.³

Diese beschriebenen Gruppen der leistungsberechtigten Personen im SGB II verteilen sich Ende des Jahres 2022 wie folgt (vgl. Abbildung 3):

³ D. h. die Personen gehen einer (oftmals Vollzeit-)Erwerbstätigkeit nach, aber haben weder zeitlich die Möglichkeit, die Erwerbstätigkeit auszubauen (durch fehlendes Jobangebot oder eingeschränkte Verfügbarkeit bspw. durch Kinderbetreuung), noch haben sie realistische Chancen auf dem Arbeitsmarkt, mehr Lohn für ihren ausgeübten Beruf – bspw. in einer anderen Anstellung – zu bekommen.

Abbildung 3: Personen im SGB II, Dezember 2022 in Wiesbaden



Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung



Grundsatz und Planung

Auch diese Abbildung verdeutlicht, dass die zahlenmäßige Entwicklung sich dem Stand vor der Pandemie nähert. In der Binnenstruktur gibt es jedoch große Unterschiede. Im Vergleich zum Vorjahr gibt es 724 erwerbsfähige Leistungsberechtigt mehr, was einem Anstieg um 3,7 % entspricht. Bei den nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist allerdings ein Zuwachs von 6,2 % zu verzeichnen. Die Anzahl der arbeitslosen Leistungsbeziehenden hat erneut einen deutlichen Anstieg um 4,9 % zu verbuchen. Die Zahl der nicht arbeitslosen Arbeitsuchenden stieg sehr deutlich um 9,1 %, wohingegen bei den Gruppen der Nichtarbeitsuchenden ein Rückgang um 3,7 % zu verzeichnen ist.

Der Anstieg der nicht arbeitslosen Arbeitsuchenden steht auch in Zusammenhang mit der Aufnahme der ukrainischen Schutzsuchenden in die Beratung des Fallmanagement und deren Vermittlung in Maßnahmen, insbesondere Sprachkurse (vgl. auch Abschnitt 7.2).

Es gibt weiterhin einen Kern von Leistungsbeziehenden mit verfestigtem Leistungsbezug und auch einen bedeutsamen Anteil darunter, die dem Arbeitsmarkt eher fern sind und bei denen keine zeitnahe Aktivierung oder Vermittlung realisierbar ist.

Die Entwicklungen in Wiesbaden folgen übergeordneten Trends

Auch deutschlandweit lässt sich für Dezember 2022 ein Anstieg der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) konstatieren, insgesamt um 6,9 % im Vergleich zum Vorjahresmonat.⁴ Insbesondere bei den jungen eLb im Alter von 15-24 Jahren ließen sich bislang deutschlandweit, hessenweit und auch kommunal in Wiesbaden deutliche Rückgänge in einer längeren Zeitreihe verzeichnen. Inzwischen gleicht sich das Niveau der eLb allgemein wieder etwas an den historischen Wert an, während es nach wie vor bei den eLb unter 25 eine überproportionale Differenz gibt. In Deutschland von 2018-2022 reduzieren sich die eLb um 3 %, überproportional in der Altersgruppe der

⁴ BA: Bedarfsgemeinschaften und Regelleistungsberechtigte Deutschland (Monatszahlen) - Dezember 2022, Abbildung 2.6

15-24 Jährigen um über 7 %. In Hessen liegen die Rückgänge bei -0,5 % und -5,5 %. In Wiesbaden liegen die eLb allgemein wieder auf dem Niveau von 2018, während die eLb der u25 um 5,3 % darunter liegt.⁵ Der Anteil der ausländischen Leistungsberechtigten in Wiesbaden stieg in der Vergangenheit stetig an: Besaßen im Jahr 2013 noch 35 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine ausländische Staatsangehörigkeit, ist derzeit ein Anteil von 53 % zu verzeichnen.

Der gestiegene Anteil im Beobachtungsjahr hängt in besonderem Maße mit dem gestiegenen Aufkommen Geflüchteter zusammen sowie deren Einmündung in den Rechtskreis SGB II, insbesondere mit dem Zustrom von Geflüchteten aus der Ukraine ins SGB II ab Juni 2022. Diese Entwicklung bedingt kontinuierlich eine Strukturveränderung der Leistungsberechtigten.

Geflüchtete im Rechtskreis SGB II

Im Dezember 2022 lag die Zahl geflüchteter Personen im SGB II bei knapp 7.000, davon rund 34 % nef (vgl. Tabelle 3).

Geflüchtete sind hier so definiert, dass sie einen entsprechenden Aufenthaltstitel haben, der sie zum Bezug von SGB II-Leistungen berechtigt und erst ab 2015 den Leistungsbezug begonnen haben. Damit werden Geflüchtete, die sich schon länger in Deutschland aufhalten, nicht mehr miteingerechnet, aber durchaus die Familienangehörigen der Geflüchteten (in Deutschland geborene Kinder; nachgezogene Familienangehörige seit 2015).

Tabelle 3: Geflüchtete⁶ im SGB II, Dezember 2022 in Wiesbaden

6.983 Personen		
darunter	4599 eLb	66% (43 % männlich)
	2384 nef	34% (50 % männlich)
darunter	2332 im Alter < 15 Jahre	
	1095 im Alter 15-24 Jahre	
	2825 im Alter 25-49 Jahre	
	731 im Alter >= 50 Jahre	
darunter	1158 Personen, die in einer GU leben	17%
unter allen eLb	1064 Personen mit Teilnahme an einem Integrationskurs	
	1012 Personen mit Teilnahme an einer Maßnahme ohne Integrationskurs	
unter allen eLb	162 mit einer Ausbildung	4%
	22 mit einer Umschulung	0,5%
	514 mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	11%
	256 mit einer geringfügigen Beschäftigung	6%
die Leistungsberechtigten leben in		
3.013 Bedarfsgemeinschaften		
darunter	1061 Alleinstehende	35%
	419 Nicht-Alleinstehenden-BG ohne Kinder	14%
	699 Alleinerziehende	23%
	806 Nicht-Alleinerziehenden-BG mit Kindern	27%

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung



Grundsatz und Planung

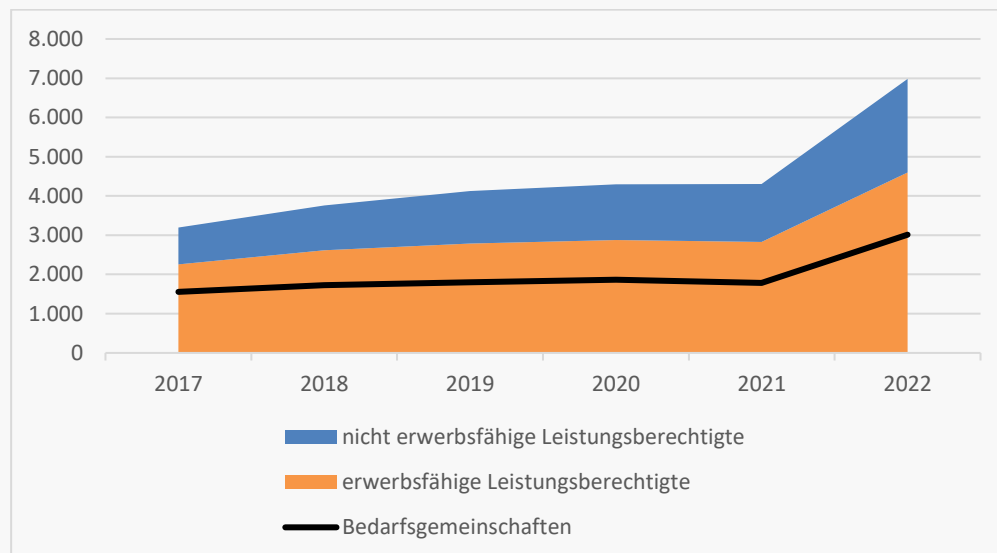
Wie sich Abbildung 4 entnehmen lässt, ist die Zahl der Geflüchteten von 2021 auf 2022 deutlich angestiegen. Die Zahl liegt um rund zwei Drittel höher als noch in 2021 (4.302 Personen). Insgesamt verfügten zum Ende 2022 über 23 % aller Leistungsberechtigten im SGB II über einen Fluchtcontext (vgl. Abbildung 5). Dies rückt auch die Frage in den Mittelpunkt, wie sich damit die Ressourcen und Bedarfe der Leistungsberechtigten verändern. Die jüngst hinzugekommenen Geflüchteten aus der Ukraine führen bereits zu einer nennenswerten Strukturveränderung: Der Anteil von Frauen innerhalb der geflüchteten eLb im SGB II ist von 48 % in 2021 auf 57 % in 2022 gestiegen. Für die allgemeine Geschlechterverteilung (über alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II, ungeachtet des Fluchthintergrundes) bedeutet dies einen weiteren Anstieg auf 55 % Frauen. In Verbindung mit der

⁵ BA, Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder, Monatszahlen, Dezember 2018 und 2022

⁶ Personen mit laufendem SGB II-Bezug und Beginn des Bezugs ab dem 1.1.15 oder später mit Zugangsursache AsylbLG oder einem entsprechendem Aufenthaltstitel, der zu SGB II-Leistungen berechtigt.

Beobachtung, dass Frauen tendenziell schwerer in Maßnahmen oder Erwerbstätigkeit zu vermitteln sind (vgl. Abschnitt 9.2) ist dies eine weiter zu analysierende Entwicklung. Langwierige Anerkennungsverfahren, Sprachbarrieren sowie eine unsichere Bleibeperspektive stehen Integrationen bzw. Eingliederungen häufig im Wege.

Abbildung 4: Entwicklung der Zahl Geflüchteter im SGB II im Zeitverlauf



Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung



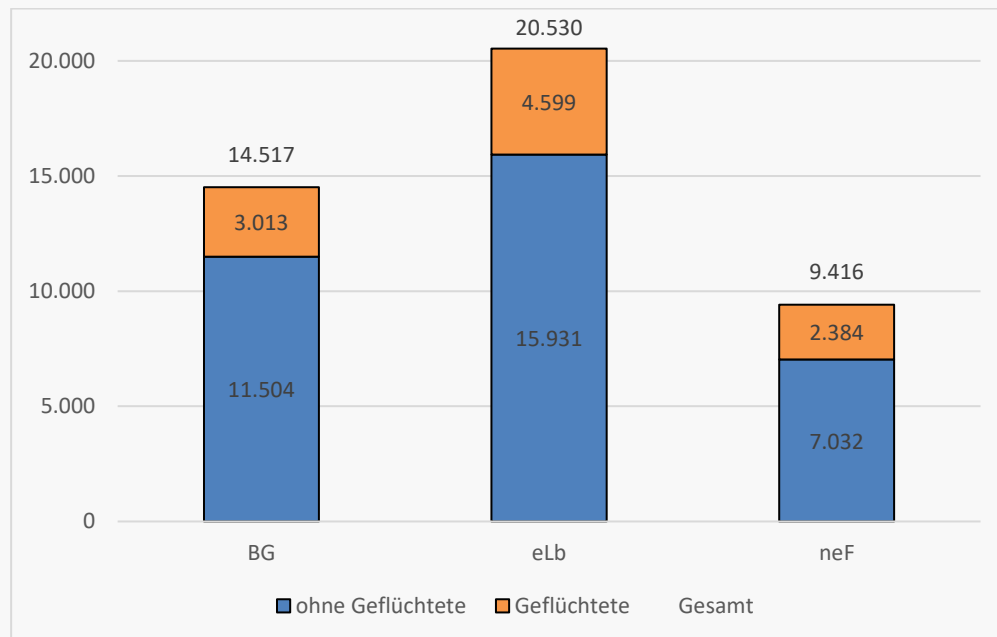
Grundsatz und Planung

Nach wie vor ist die Teilgruppe der Geflüchteten tendenziell jünger geprägt. Die beiden Fallmanagement-Teams „Jugend“ und „Fallmanagement Geflüchtete“ sind organisational im Sachgebiet „Ausbildung, Zuwanderung und Grundbildung“ verbunden, sodass sich eine stark integrierte Arbeitsweise ergibt – auch hinsichtlich der immer noch hohen Anzahl junger, männlicher eLb im Bereich Geflüchteter. Auch im Übergang Schule – Beruf wird eine große Gruppe junger Geflüchteter adressiert, bei der es darum geht, ggf. Grundbildung sicherzustellen, die deutsche Sprache zu lernen und dann mit Hilfe einer Berufsorientierung bestenfalls in eine Ausbildung zu münden. Allerdings, so zeigen die Erfahrungen, ist der Erwerb der deutschen Sprache oftmals langwieriger als gedacht.

Im Maßnahmenportfolio werden zielgruppenspezifische Förderbedarfe aufgegriffen und berücksichtigt (bspw. in „SIA“ oder SuPra“, einer Arbeitsgelegenheit mit Sprachförderung oder in den Angeboten des WiBiTZ– Berufliches Integrations- und Trainingszentrum). Die Belange der jungen Geflüchteten im Übergang Schule – Beruf, stehen dabei in enger Kooperation mit der Fachstelle Jugendberufshilfe bei der Schulsozialarbeit im Amt für Soziale Arbeit in einem besonderen Fokus. Die Kooperation erfolgt auch innerhalb des Arbeitskreises „Übergang Schule – Beruf junger Geflüchteter“ mit verschiedenen Akteur*innen der Jugendberufshilfe (z. B. auch Schulsozialarbeit in Deutsch-Intensivklassen). Denn es gibt bei den eLb auch weiterhin eine hohe Erwerbsorientierung statt dem Interesse an einer Qualifizierung.

Der Arbeitskreis beschäftigt sich mit rechtskreisübergreifenden Lösungen und versucht an den Schnittstellen, wenn möglich, eine Abstimmung sicherzustellen und Versorgungslücken zu identifizieren und ggf. zu schließen.

Abbildung 5: Anteil Geflüchteter an allen Personen im SGB II, Dezember 2022 in Wiesbaden



Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung



Grundsatz und Planung

5.3 Übergang aus dem AsylbLG als häufigste Zugangsursache bei Neuzugängen

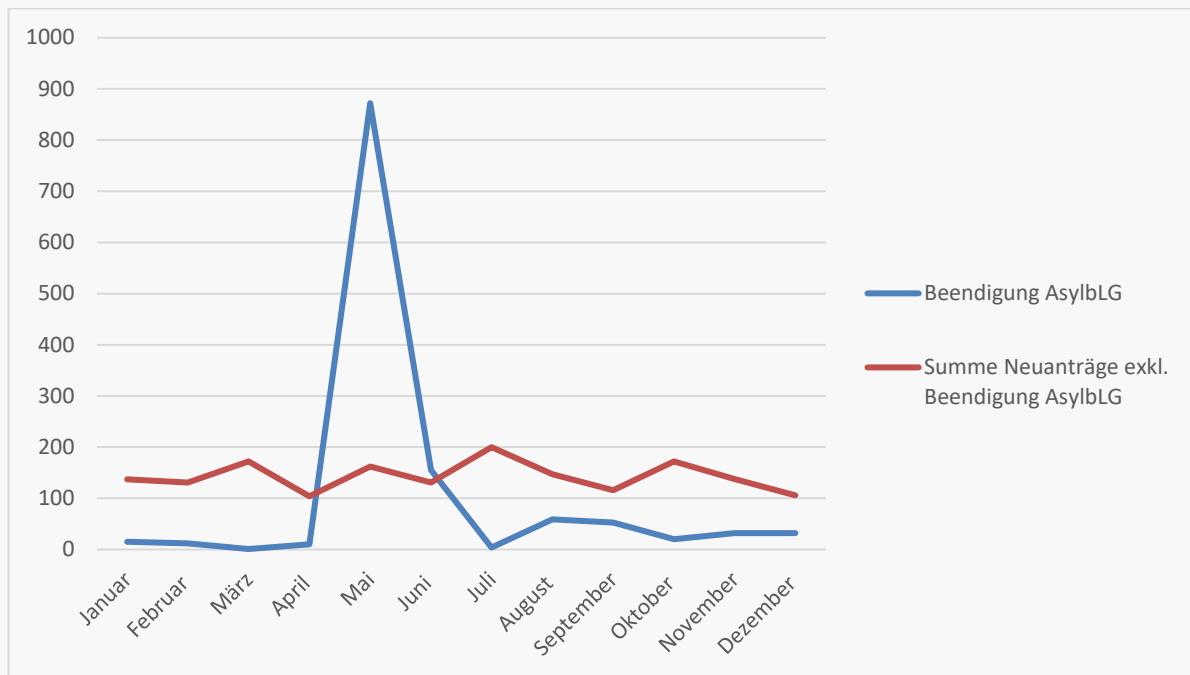
Bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II werden auch die Gründe der Antragstellung erhoben. Diese können also entsprechend analysiert werden, um mehr über die Hintergründe der Übergänge in den Leistungsbezug zu erfahren. Antragstellende können dabei aus mehreren Vorschlägen den Grund für die Beantragung von SGB II Leistungen wählen, welcher in ihrem Fall ausschlaggebend ist. Treffen mehrere Gründe zu, soll jeweils der am Grund durch die Sachbearbeitung erfasst werden, der am relevantesten ist.

Im letztjährigen Bericht wurde herausgearbeitet, dass Auswirkungen der Corona-Pandemie zunächst noch einen relevanten Anteil der Neuzugänge 2021 ausmachten, der jedoch im Jahresverlauf deutlich an Bedeutung verlor.

Auch für das Jahr 2022 wurden wieder die Zugangsursachen der Neuzugänge in den Bezug betrachtet.

Im Jahr 2022 gab es in der Summe 3.017 bewilligte Neuanträge, und damit knapp neunhundert mehr als im Vorjahr (2.119). Auf die Neuanträge, die zwar gestellt, aber nicht bewilligt wurden, wird hier im weiteren Verlauf nicht eingegangen.

Abbildung 6: Anträge durch Beendigung Leistungen nach AsylbLG gegenüber anderen Zugangsursachen



Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung



Grundsatz und Planung

Mit 1.265 Neuankträgen, und damit 42 %, war das Ende des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG der mit Abstand am häufigsten genannte Grund innerhalb der Zugangsursachen für Neuankträge im SGB II.

Die Spitze im Jahresverlauf liegt bei Mai, da ab Juni die Überleitung der ukrainischen Geflüchteten in den Rechtskreis SGB II sichergestellt sein sollte. Auch im Juni sind die Zahlen noch relativ hoch. Hingegen liegt die Spitze der Neuankträge über alle anderen Zugangsursachen im Juli.

Weitere, zahlenmäßig relevante Zugangsursachen sind Übergänge aus anderen Sozialleistungssystemen (außer AsylbLG) bzw. die beendete Hilfe Dritter und das Aufbrauchen des eigenen Vermögens (7 %), neu eingetretene Arbeitslosigkeit ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I) (6 %) und das Ende des Bezugs von ALG I (6 %).

Hier gab es keine nennenswerten Schwankungen im Jahresverlauf.

Die vergleichsweise hohe Zahl an Neuzugängen schlägt sich auch auf den (dadurch niedrigeren) Anteil Langzeitbeziehender nieder.

5.4 Dauern des SGB II-Bezugs

Einkommensarmut insgesamt, wie auch der hier betrachtete SGB II-Bezug, verfestigt sich deutschlandweit (z. B. Destatis/WZB/BiB 2021). Der Begriff „verfestigte Armut“ beschreibt die Tatsache, dass die meisten der Leistungsberechtigten seit Jahren im Bezug sind bzw. diejenigen, die es schaffen, den Leistungsbezug zu verlassen, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wieder in den Bezug zurückkehren. Sie pendeln zwischen Bezug und Nicht-Bezug, verbleiben aber stets in einer prekären finanziellen und häufig auch prekären sozialen Lebenslage. Dabei ist das Risiko dauerhafter Armut für bestimmte soziodemografische Gruppen erhöht, wobei der formale Bildungsabschluss als Faktor mit

zentraler Bedeutung heraussticht. Dennoch schützt Bildung alleine nicht vor verfestigter Armut: Bspw. unterliegen auch einige Haushaltsformen, wie Alleinerziehende oder eine große Kinderzahlen, einem erhöhten Risiko, in verfestigter Armut zu leben.

Zusammenfassend kann man sagen: Von Armut betroffene Personen weisen erhöhte Teilhaberrisiken in vielen weiteren Lebensbereichen auf; das Armutsrisiko konzentriert sich auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, und es ergibt sich das Risiko, dass sich die Armut oft über Generationen fortsetzt. Besonderen Armutsrisiken unterliegen Alleinerziehenden-Familien und Familien mit drei und mehr Kindern (Lenze 2021: 32f.)

Langzeitbeziehende sind zu über einem Viertel erwerbstätig

Langzeitbezug bedeutet dabei nicht zwangsläufig auch Langzeitarbeitslosigkeit. Denn mehr als ein Viertel (28 %) der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geht einer Erwerbstätigkeit nach, deren Einkommen jedoch nicht das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft deckt, so dass durch SGB II-Leistungen aufgestockt werden muss. Deswegen ist es irreführend und kontextverengend von Langzeitarbeitslosen zu sprechen – wie es sooft nicht nur medial getan wird, sondern auch in Fachdiskursen –, da sie nur eine Teilgruppe der Leistungsberechtigten ausmachen.

Bemisst man Armut – gemäß einer gängigen Definition, die den SGB II-Bezug außer Acht lässt, mit 60 % des mittleren Nettoäquivalenzeinkommens – gelten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 9 % der Erwerbstätigen ab 18 Jahren in Deutschland als armutsgefährdet (Destatis 2022).

Daten für Wiesbaden zeigen ebenfalls, dass es einen größeren Anteil an Langzeitbeziehenden gibt, die auch bei kurzzeitigen Ausstiegen aus dem Hilfebezug sehr oft wieder in diesen zurückkehren müssen (vgl. Kapitel 5.4).

Die Folgen einer dauerhaft prekären Situation mit sehr eingeschränkter gesellschaftlicher Teilhabe sind für Kinder drastisch. Eingeschränkte Mobilität, weniger Rückzugsmöglichkeiten und Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe sowie zur Freizeitgestaltung, Ausgrenzungs- und Schamerfahrungen aufgrund materieller Ausstattung sind exemplarisch einige der prägnanten Folgen (materieller) Armut junger Menschen. Hinzu kommen überdurchschnittlich häufig gesundheitliche Folgen.

Außerdem korreliert die Höhe des erreichten Bildungsabschlusses negativ mit Armut – und das Risiko steigt, dass die Kinder im eigenen Erwachsenenalter Grundsicherungsleistungen beziehen müssen (Bundeszentrale für politische Bildung 2022).

Zwar ist über ein Viertel der Langzeitbeziehenden (LZB) erwerbstätig (26 %⁷), aber knapp Dreiviertel sind nicht am Arbeitsmarkt beteiligt. Die Unterscheidung der beiden Gruppen ist essentiell, will man sich der Problematik des Langzeitbezugs nähern, denn wie Studien zeigen, ist gerade die Erwerbstätigkeit und der damit einhergehende Anschluss an den Arbeitsmarkt ein wesentliches Kriterium für Teilhabeempfinden und Lebenszufriedenheit. Hinzu kommt der Aspekt der fehlenden gesellschaftlichen Teilhabe, die durch die langanhaltende finanzielle Ressourcenknappheit bedingt ist.

Knapp die Hälfte der Langzeitbeziehenden sind seit mehr als vier Jahren im Bezug

Insbesondere für Langzeitleistungsbeziehende besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dauerhaft eingeschränkter Teilhabemöglichkeiten.

Die Dauer des Bezugs ist per Definition länger als die Dauer der Arbeitslosigkeit, da die Arbeitslosigkeit deutlich leichter unterbrochen werden kann (z. B. durch die Teilnahme an Fördermaßnahmen) als der Leistungsbezug. So kennzeichnet die Dauer des Leistungsbezugs in aussagekräftiger Weise die Dauer der Armutslage der eLb.

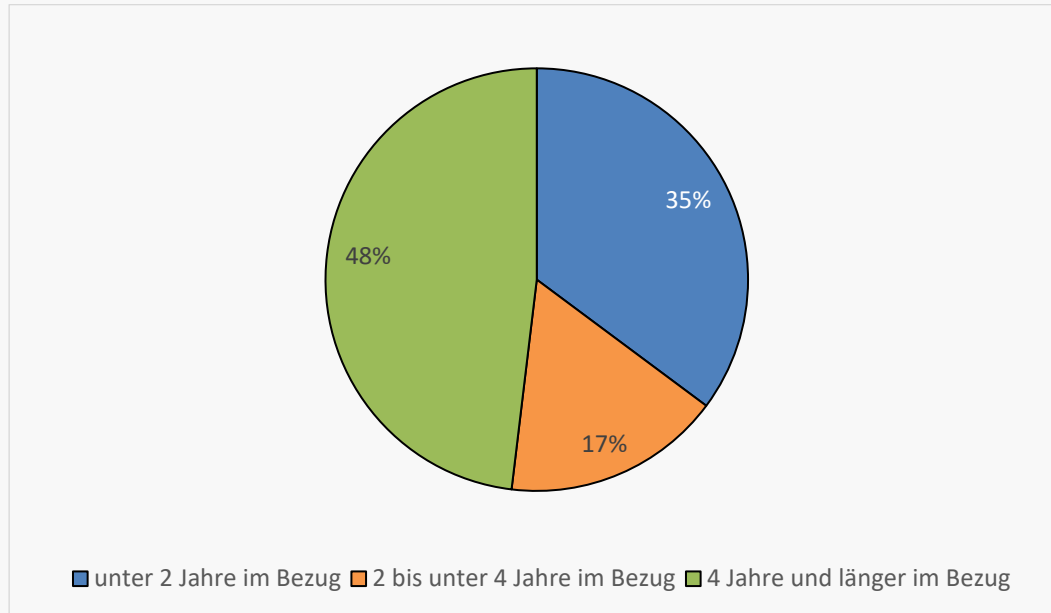
Erfreulicherweise ist die absolute Zahl von Langzeitbeziehenden zurückgegangen und das Ziel, im Jahresverlauf durchschnittlich weniger als 14.150 Langzeitleistungsbeziehende im Bestand zu haben, konnte erreicht werden.

Dennoch bleiben die prozentualen Anteile von Langzeitbeziehenden an allen Leistungsberechtigten hoch.

⁷ BA (2022): Strukturen Langzeitleistungsbezieher Dezember 2022

48 % aller Wiesbadener erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind schon länger als 4 Jahre im SGB II-Bezug, das sind vier Prozentpunkte weniger als im Vorjahr und ist wesentlich auf die zahlreichen Neuzugänge der ukrainischen Geflüchteten zurückzuführen.

Abbildung 7: Verweildauern von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II, Dezember 2022, Wiesbaden



Quelle: BA: Verweildauern im SGB II; Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II; eigene Darstellung; N=20.605

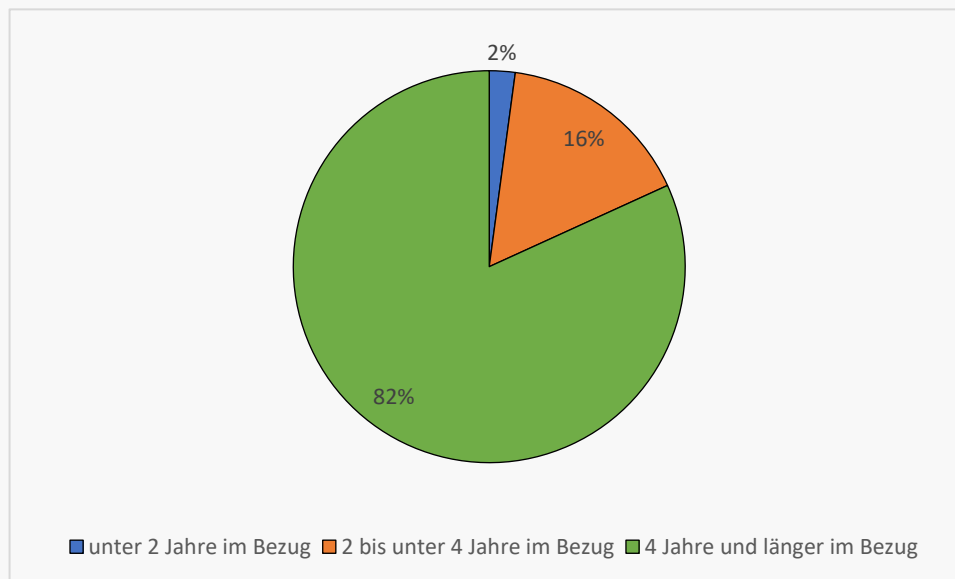


Grundsatz und Planung

Legt man die Definition der BA für sog. Langzeitleistungsbeziehende zu Grunde (in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate Leistungen gemäß SGB II bezogen zu haben) zeigt sich, dass in Wiesbaden zwei Drittel aller Leistungsberechtigten (66 %, ohne Abb.) Langzeitleistungsbeziehende sind.

Das ist umso bemerkenswerter, als bei der Anteilsbetrachtung die neu hinzugekommenen ukrainischen Geflüchteten mit einfließen, die per Definition keine Langzeitbeziehenden sein können. In den meisten statistischen Darstellungen fängt der Leistungsbezug wieder neu an zu zählen, sobald eine Unterbrechung des Bezugs vom mindestens 31 Tagen vorliegt; ist jemand länger als einen Monat nicht im SGB II-Bezug, wird bei erneutem Bezug die Dauer wieder bei null anfangen. Allerdings ist es deutlich aufschlussreicher, sich diese hier dargestellten Nettobezugsdauern im Folgenden anzusehen, d. h. wie lange sich jemand insgesamt im SGB II-Bezug befindet – unabhängig davon, ob eine oder mehrere Unterbrechungen stattgefunden haben. Damit wird dann der schon beschriebene Aspekt mit abgebildet, dass viele der Leistungsberechtigten, die temporär den Bezug verlassen, wieder auf den Bezug von SGB II-Leistungen angewiesen sind. Addiert man für alle Langzeitleistungsbeziehenden die Dauern des Bezugs einfach auf, unabhängig davon, ob und wie lange eine Unterbrechung stattgefunden hat, wird das Phänomen der verfestigten Armut noch augenscheinlicher. Denn dann beziehen 82 % (2019: 77 %) SGB II-Leistungen schon über 4 Jahre.

Abbildung 8: Verweildauern (Nettobezugsdauern: Dauer ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen) von erwerbsfähigen Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II, Dezember 2022, Wiesbaden



Quelle: BA: Bestand an Langzeitleistungsbeziehern nach ausgewählten Merkmalen - Sonderauswertung; eigene Darstellung; N=13.677



Grundsatz und Planung

Von den im Dezember 2022 eingemündeten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ins SGB II waren bereits 71 % (Vorjahr: 79 %) zuvor schon im Bezug.

Der dauerhafte Ausstieg aus dem Bezug von Transferleistungen gestaltet sich sehr schwierig (vgl. auch Kapitel 6.3): Viele Personen, denen es gelingt, den Leistungsbezug zu überwinden, tun dies nicht dauerhaft, sondern münden erneut in den SGB II-Bezug.

Außerdem ist die Integration in eine Erwerbstätigkeit nicht gleichbedeutend mit dem Ausstieg aus dem SGB II-Bezug: in Wiesbaden ist das Einkommen nur in 42 % der aufgenommenen Erwerbstätigkeiten hoch genug, um die Bedarfe des Haushaltes zu decken (Hessen durchschnittlich: 50 %) (IWAK 2023: Tableau zu den optionalen Zielen der Kommunalen Jobcenter in Hessen, Indikator 6. Integrationen in bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit. Die Auswertung für bezieht sich auf September 2022). Die anderen müssen zusätzlich aufstockende Leistungen beziehen, weil der Bedarf das Einkommen übersteigt. Gerade in Kommunen mit hohen Mieten ist der Bedarf wesentlich durch diese Komponente beeinflusst und der Ausstieg trotz Erwerbstätigkeit unwahrscheinlich.

Grundsätzlich können die Langzeitbeziehenden in zwei Gruppen unterschieden werden:

Einerseits die Gruppe derer, bei denen mit langem SGB II-Bezug auch der langjährige Ausschluss vom Arbeitsmarkt einhergeht – und die Gruppe derjenigen, die erwerbstätig sind, aber aufstockende Leistungen beziehen müssen, da ihr Einkommen nicht reicht, das Existenzminimum abzudecken.

Das Teilhabechancengesetz ab 01.01.2019 setzt mit gezielter Förderung der Arbeitsverhältnisse dort an, um die Beschäftigung von langfristigen Lb gesondert zu fördern und Teilhabe zu ermöglichen. Mit den Maßnahmen gem. § 16i SGB II konnten Stand Dezember 2022 152 Menschen erreicht werden (vgl. Kapitel 7).

5.5 Leistungen und Zahlungsansprüche

Im SGB II werden sogenannte „passive“ und „aktive“ Leistungen unterschieden. „Aktive Leistungen“ sind in der Regel Eingliederungsleistungen für Fördermaßnahmen, die in Wiesbaden durch Fallmanagementfachkräfte eingeleitet werden. „Passive Leistungen“ bezeichnen die gezahlten Geldleistungen, die den Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft der Leistungsberechtigten decken.

Die **Zahlungsansprüche pro Bedarfsgemeinschaft**⁸ setzen sich wie folgt zusammen:

- Regelleistungen (Arbeitslosengeld/Sozialgeld)
 - Ggf. Mehrbedarfe
 - Laufende Kosten für Unterkunft und Heizung (inkl. Betriebs- und Nebenkosten)
 - Ggf. einmalige Kosten für Wohnungsbeschaffung und Mietschulden; für erstmalige Wohnungsausstattung; für Bekleidungsausstattung
 - Krankenversicherungsbeiträge und ggf. Zuschüsse zur privaten Krankenversicherung
 - Ggf. Leistungen für Bildung und Teilhabe
 - Ggf. Einmalzahlungen (z.B. Corona-Zuschüsse)
- = **Bedarf** (der dazu abgegrenzte, sogenannte Regelbedarf umfasst nur die Regelleistungen + Mehrbedarfe + Kosten der Unterkunft)

Von einem so berechneten Bedarf werden abgezogen:

- Anrechenbares Einkommen bzw. Vermögen
= **Leistungsanspruch**
- Sanktionen
= **Zahlungsanspruch**⁹

Gemäß § 21 SGB II variiert der Mehrbedarf von Alleinerziehenden je nach Anzahl und Alter der Kinder zwischen 12 % und 60 % des Regelsatzes.

Mit der Einführung des Bürgergeldes geht ein Anstieg der Regelleistungen gemäß § 20 bzw. § 23 SGB II für das Jahr 2023 einher.

⁸ Vgl. Definition: BA: Arbeitsmarkt in Zahlen – Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bedarfe, Zahlungen und Einkommen, Dezember 2015, Methodische Hinweise

⁹ Die „Zahlungsansprüche“ kommen den vermeintlich gezahlten Geldleistungen am nächsten.

Tabelle 4: Regelleistungen bei Bürgergeld (ab 2023) und Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (2021 und 2022) im Zeitverlauf

Regelleistungen	2023	2022	2021
Erwachsene Leistungsberechtigte, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder mit minderjährigem Partner	502 €	449 €	446 €
Volljährige/r Partner/in in häuslicher Gemeinschaft	451 €	404 €	401 €
Über den Partner hinaus im Haushalt lebende erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen (18-24 Jahre)	402 €	360 €	357 €
Leistungsberechtigte Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder minderjähriger Partner (14-17 Jahre)*	420 €	376 €	373 €
Leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr (6-13 Jahre)*	348 €	311 €	309 €
Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre)*	318 €	285 €	283 €

Anm.: Kinder und Jugendliche in den mit * versehenen Bedarfsgemeinschaften erhalten bis zur Einführung der Kindergrundsicherung einen monatlichen Sofortzuschlag i. H. v. 20 Euro

Quelle: BMAS

Grundsatz und Planung



Wiesbaden im Rhein-Main-Vergleich mit den höchsten gezahlten Leistungen

In der folgenden Darstellung erfolgt ein interkommunaler Vergleich mit den Rhein-Main-Städten Mainz, Darmstadt, Frankfurt und Offenbach hinsichtlich der gezahlten Leistungen. In Wiesbaden liegen, wie im Vorjahr, die zweithöchsten durchschnittlichen Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaft vor (vgl. Tabelle 5). Nur in Darmstadt liegen sie höher. Für Wiesbaden sind es insbesondere die Kosten der Unterkunft (KdU) und die dahinter liegenden hohen Mietpreise, die hohe Ausgaben generieren.

Die Zahlungsansprüche gegenüber dem Vorjahr sind in allen Rhein-Main-Großstädten deutlich gestiegen. Wiesbaden weist die höchste Steigerung gegenüber dem Vorjahr auf (+82 €). In Darmstadt und Frankfurt steigt die Durchschnittszahl um 66 €/67 € und in Offenbach und Mainz um 37 €/36 €.

Die durchschnittlichen Summen der Anspruchshöhen sind von drei Faktoren maßgeblich abhängig, die in der Tabelle aufgeführt sind:

- Von der Größe der Bedarfsgemeinschaft: Denn mit steigender Personenzahl ergibt sich in der Regel auch ein höherer Bedarf und damit höhere Leistungen.
- Unterschiede im anzurechnenden Einkommen (und Sanktionen).
- Unterschiedliches Mietpreisniveau und damit auch Unterschiede in den Kosten der Unterkunft.

Tabelle 5: Zahlungsansprüche in 2022

Durchschnittliche Zahlungsansprüche SGB II (Zahlungsanspruch=Bedarf-anrechenbares Einkommen-Sanktionen)	Durchschnittliche Höhe der monatlichen Ansprüchen von SGB II-Leistungen in Euro je Bedarfsgemeinschaft im Dezember 2022				
	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
Arbeitslosengeld II	393 €	426 €	401 €	398 €	396 €
Sozialgeld	33 €	31 €	46 €	31 €	22 €
Leistungen für Unterkunft und Heizung	595 €	482 €	591 €	562 €	532 €
nach Größe der Bedarfsgemeinschaften					
BG mit einer Person	446 €	382 €	437 €	449 €	391 €
BG mit zwei Personen	583 €	460 €	603 €	546 €	519 €
BG mit drei Personen	691 €	576 €	705 €	654 €	645 €
BG mit vier Personen	849 €	709 €	803 €	772 €	783 €
BG mit fünf und mehr Personen	1.072 €	879 €	1.080 €	1.049 €	940 €
Sozialversicherungsbeiträge	187 €	181 €	182 €	177 €	189 €
Durchschnittlicher Zahlungsanspruch je Bedarfsgemeinschaft insgesamt	1.244 €	1.153 €	1.265 €	1.205 €	1.166 €

Quelle: BA: Arbeitsmarkt in Zahlen - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften, Dezember 2022, eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

5.6 Armutsrisiken

Es existieren unterschiedliche Konzepte zur Definition von Armut. Die im wissenschaftlichen Kontext gängigste Definition von Armut bezeichnet all die Personen als arm, die mit ihrem Nettoäquivalenzeinkommen¹⁰ unterhalb von 60 % des Medianeinkommens liegen. Insbesondere in wohlhabenden Wohlfahrtsstaaten ist dies legitim, da unter Berücksichtigung der Voraussetzungen zu gesellschaftlicher Teilhabe nicht an einem absoluten physischen Existenzminimum angeknüpft werden sollte. Entsprechend wäre auch für diesen Bericht die Heranziehung einer solchen relativen Operationalisierung zu bevorzugen. Die für diese Definition benötigten Einkommensdaten liegen aber kleinräumig nicht vor, so dass man sich aus einer kommunalen Perspektive einer anderen Definition bedienen muss. Somit wird im Folgenden von Personen oder Haushalten als „arm“ gesprochen, die Grundsicherungsleistungen benötigen, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können.¹¹ Dies ist eines der gängigen Konzepte in der Armutsforschung und in der Politik, das den Bezug von Grundsicherungsleistungen als Grenze zur Armut einschätzt.

Im Folgenden wird mit Armutsrisiko, in Anlehnung an die genannte Definition, das Risiko beschrieben, Existenzsicherungsleistungen zu beziehen. In einem ersten Schritt werden aber nur die Anteile der Haushalte und Altersgruppen dargestellt, die auf Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II angewiesen sind. In einem zweiten Schritt wird aber auch dargestellt, wie groß der Anteil an der Wiesbadener

¹⁰ Beim Äquivalenzeinkommen wird jede Person im Haushalt, je nach Alter, mit einem bestimmten Faktor gewichtet, so dass man dann auf ein Pro-Kopf-Nettoeinkommen kommt.

¹¹ Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 hat nachdrücklich an das grundgesetzliche Erbe des BSHG erinnert, auch wenn es sich explizit nur auf die materiellen Aspekte der Menschenwürde bezog. Der Gesetzgeber hat daraufhin auf dieses Urteil reagiert und den § 1 SGB II neu gefasst.

Bevölkerung ist, der irgendeine Art der Grundsicherung bezieht (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz) – hier benannt als „Armutrisiko“.

*Rund jede*r achte Wiesbadener*in ist einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt. Bei Kindern betrifft dies mehr als jedes fünfte*

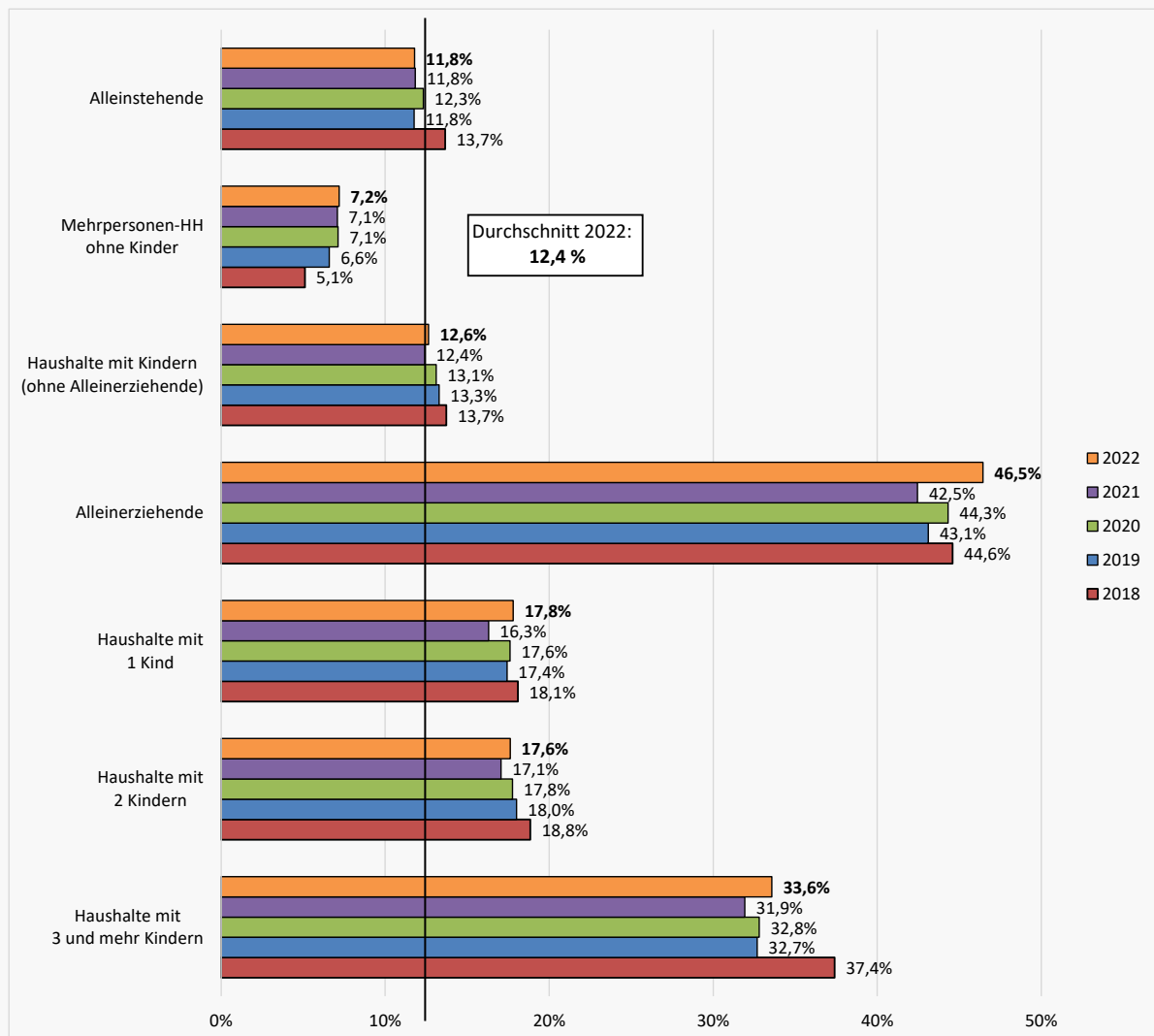
Im Dezember 2022 waren 12,4 % aller Wiesbadener Haushalte mit mindestens einer Person unter 65 Jahren¹² auf Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (jetzt: Bürgergeld) angewiesen (vgl. Abbildung 9). 2021 lag dieser Anteil bei 12,1 % und 2020 bei 12,6 %. Diese Aussage unterliegt jedoch der Einschränkung, dass aus Gründen der Datenverfügbarkeit hier Heime, besondere Wohnformen und Gemeinschaftsunterkünfte nicht enthalten sind, weshalb die Quote faktisch etwas höher ausfällt.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich, dass das Risiko, SGB II-Leistungen beziehen zu müssen, für Haushalte mit Kindern stärker gestiegen ist, als für Haushalte ohne Kinder. Häufig ermöglicht die erleichterte Zugänglichkeit der vorrangigen Leistungen Wohngeld und Kinderzuschlag für die Haushalte mit Kindern generell ein früheres Verlassen des SGB II-Bezugs bzw. eine Verhinderung, in den SGB II-Bezug zu rutschen. Jedoch schlägt sich in den aktuellen Zahlen der hohe Anteil von Familien innerhalb der Gruppe der ins SGB II eingemündeten Schutzsuchenden aus der Ukraine nieder, die vorwiegend weiblich sind und (bislang) selten in vorrangige Leistungen übergehen, sodass der Bestand von Familien im SGB II weiter hoch ist.

Alleinerziehende stellen insgesamt nach wie vor eine Gruppe mit besonders hohem Armutsrisiko dar, und das, obwohl alleinerziehende Frauen im Vergleich zu Müttern in Paarhaushalten überproportional häufig erwerbstätig sind (vgl. 9.2). Daneben weisen auch große Haushalte mit drei und mehr Kindern ein besonders hohes Risiko von Leistungsbezug auf, mit über einem Drittel der Haushalte im Bezug. Dies verdeutlicht einen systematischen Zusammenhang: Mit Kindern – und für Haushalte mit drei und mehr Kindern in besonderem Maße – steigt der benötigte Grundbedarf. Steht dann nur maximal ein Einkommen im Haushalt zur Verfügung, kann dieses den Bedarf kaum existenzsichernd decken. Gerade dann nicht, wenn es ein Erwerbseinkommen aus einer un- oder angelernten Tätigkeit ist, die ohne eine Berufsausbildung ausgeübt wird. Da über zwei Drittel aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II aber nicht über eine Berufsausbildung verfügen, ist die Ausgangslage auf dem Arbeitsmarkt entsprechend ungünstig und ein bedarfsdeckendes Einkommen unwahrscheinlich. Umso relevanter ist es, Frauen verstärkt in den Blick zu nehmen und sie frühzeitig zu erreichen, wenn das Ziel die Verhinderung einer langfristigen Angewiesenheit auf Grundsicherung ist. Zu den konkreten Auswirkungen der Mindestlohn-Erhöhung ab Oktober 2022 lassen sich noch keine belastbaren Aussagen treffen.

¹² Nur diese Bedarfsgemeinschaften haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Abbildung 9: Anteil der Haushalte mit SGB II-Bezug im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: Amt für Statistik und Stadtforschung: Haushaltszahlen; Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; eigene Berechnungen und Darstellung; N= 14.517 (Bedarfsgemeinschaften SGB II im Dezember 2022)



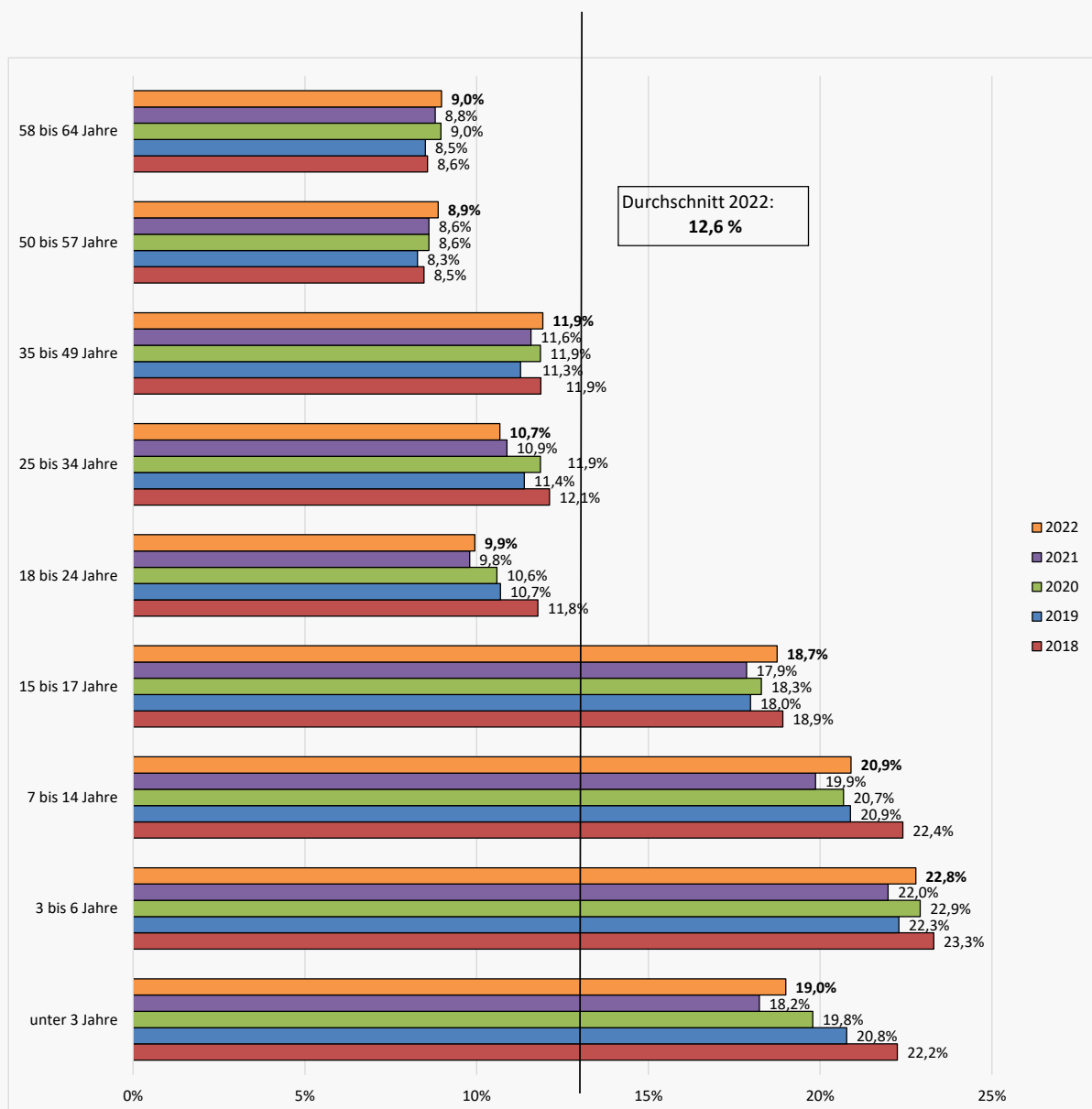
Grundsatz und Planung

Die SGB II-Leistungen dienen in besonderem Maße der Sicherung des Lebensunterhaltes von Kindern. Dies lässt sich noch besser in den altersspezifischen SGB II-Bezugsdichten (vgl. Abbildung 10) ablesen. Es wird deutlich, dass die SGB II-Dichten der Kinder um ein Vielfaches höher sind als die der Erwachsenen. Insoweit wird es relevant abzuwarten, wie die geplante Kindergrundsicherung konkret ausgestaltet sein wird.

Das Risiko für Wiesbadener Kinder, in einem Haushalt aufzuwachsen, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist, lag in den letzten Jahren jeweils bei um die 20 %, die Gruppe der 3- bis 6-Jährigen war jeweils am stärksten betroffen.

Insgesamt lässt sich sagen, dass etwa jedes fünfte Wiesbadener Kind in einem Haushalt aufwächst, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist – je nach konkret betrachteter Altersgruppe aber sogar noch etwas mehr.

Abbildung 10: SGB II-Dichte in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter im Zeitverlauf



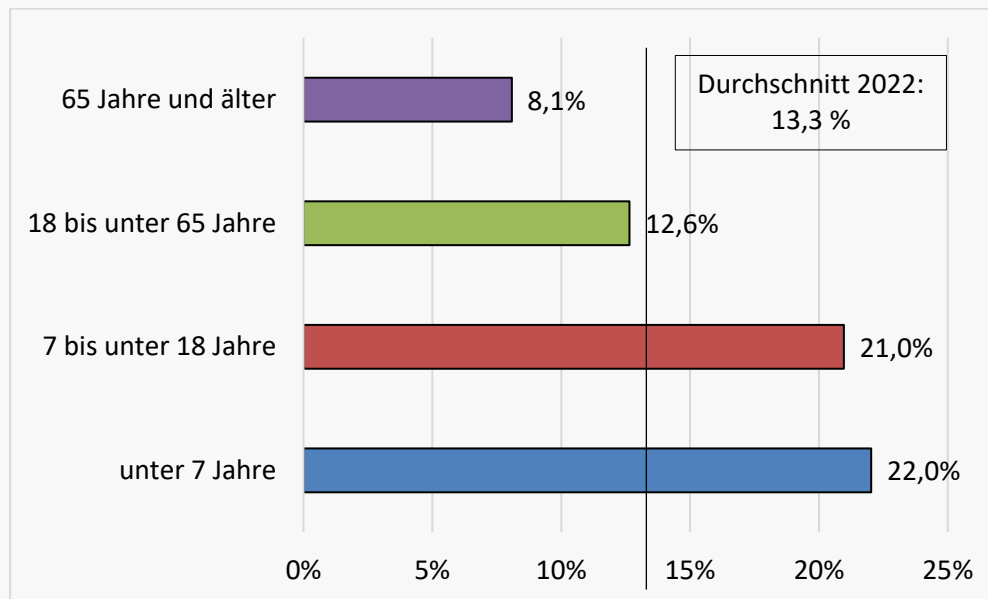
Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik: Einwohnendenzahlen; Sozialleistungs- und Jobcenter; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; eigene Berechnungen und Darstellung; N= 29.946 (Leistungsberechtigte in der Grundsicherung SGB II in 2022)



Grundsatz und Planung

Setzt man alle Personen, die existenzsichernde Leistungen (SGB II, SGB XII, Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz) beziehen, in ein Verhältnis zu der Bevölkerung in Wiesbaden insgesamt, kommt man zu einer umfassenden „Armutquote“ im beschriebenen Sinne: 13,3 % aller Wiesbadener Einwohner*innen bezogen im Dezember 2022 existenzsichernde Leistungen (Abbildung 11). Dabei macht die Gruppe der SGB II-Leistungsberechtigten den weitaus größten Anteil aus (nämlich 77 %). Die Armutsquote ist zum Vorjahr (12,8 %), wieder leicht gestiegen und liegt etwa auf Vorpandemie-Niveau (2019: 12,9 %). Die folgende Grafik zeigt die Quote für verschiedene Altersgruppen getrennt auf.

Abbildung 11: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter, Wiesbaden 2022



Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik: Einwohnendenzahlen; Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik SGB II; Geschäftsstatistik SGB XII; Geschäftsstatistik Asyl; eigene Berechnungen und Darstellung; N=39.253



Grundsatz und Planung

5.7 Aktuelle Entwicklungen und Ausblick

Es zeichnen sich hinsichtlich der Struktur der Leistungsberechtigten im SGB II verschiedene Entwicklungstendenzen ab, die hier kurz zusammenfassend skizziert werden sollen. Dabei handelt es sich jedoch um eine Momentaufnahme, die in Anbetracht der dynamischen Entwicklungen der letzten beiden Jahre entsprechend vorsichtig zu deuten ist:

- Hinsichtlich der Entwicklung der Langzeitbeziehenden zeigt sich, dass die absoluten Zahlen erfreulicherweise rückläufig sind. Betrachtet man jedoch Anteile, ist zu beachten, dass durch die „Momentaufnahme“ mit dem hohen Anteil neu hinzugekommener Geflüchteter aus der Ukraine, das Bild leicht verfälscht ist.
- Auch hinsichtlich der Geschlechterstruktur wirkt sich die Überleitung der Gruppe der ukrainischen Geflüchteten ins SGB II aus: Diese sind häufiger als im Durchschnitt weiblich und besser qualifiziert, allerdings häufig ohne Anerkennung der Abschlüsse in Deutschland.
- Für die Gruppe der ukrainischen Geflüchteten stehen somit Spracherwerb und Anerkennung von Abschlüssen im Mittelpunkt, und das bei häufig unsicheren Bleibeabsichten. Hier liegt eine besondere Herausforderung.
- Das Bürgergeld eröffnet neue Möglichkeiten zur passgenaueren Beratung und Vermittlung, insbesondere in Hinblick auf (weitere) Qualifizierung sowie eine Stärkung des Case-Managements. Hiervon dürfte in besonderem Maße die oben beschriebene Gruppe der Langzeitbeziehenden profitieren.
- Mit der Wohngeldreform werden erneut Zugänge zu vorrangigen Leistungen erleichtert. Dies kann zur Folge haben, dass „Aufstockende“ künftig schneller den SGB II-Bezug verlassen können bzw. sich die Neuzugänge hier verringern.
- Die wirtschaftlichen Aussichten fallen unter dem Eindruck des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, der Energiepreiskrise, einer insgesamt schwächeren Weltwirtschaft und des

inflationären Drucks verhalten aus (z. B. Sachverständigenrat 2022). Dennoch geht die Bundesregierung von einem leichten Wirtschaftswachstum aus (BMWK 2023).

- Inwieweit eine Kindergrundsicherung Effekte haben werden ist unklar und die Schätzungen greifen hier mitunter sehr weit (Blömer 2022). Eine negative Auswirkung insbesondere auf weibliche Integration und Erwerbstätigkeit steht im Raum.

6 Qualifikation, Erwerbstätigkeit, Ausstieg

Dieses Kapitel legt sowohl das Qualifikationsniveau als auch die bereits bestehende Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten dar. Darüber hinaus werden Betrachtungen zum Ausstieg angestellt.

6.1 Das Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten

Wichtig in der Betrachtung der Ressourcen der Leistungsberechtigten im SGB II sind insbesondere ihr Qualifikationsniveau und die bereits bestehende Teilhabe an Erwerbstätigkeit als relevante Merkmale der Arbeitsmarktnähe. Denn die Integrationschancen in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sind, ebenso wie die erzielten Erwerbseinkommen, maßgeblich von der formalen schulischen und beruflichen Qualifikation abhängig. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II unterscheiden sich aber deutlich hinsichtlich ihres Qualifikationsniveaus von dem allgemeinen Qualifikationsniveau in der Bevölkerung bzw. von dem aller Erwerbstätigen.

Am Ende des Schuljahres in 2021/22 lag der Anteil der Schulabgänger*innen ohne Hauptschulabschluss an allen Schulentlassenen aus allgemeinbildenden Schulen (inkl. Sekundarstufe II) in Wiesbaden bei 4,8 % (vgl. HSL 2023). Zwar kennt man statistisch nicht den Anteil der älteren Bevölkerung ohne Schulabschluss – aber in einem näherungsweisen Vergleich ist der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten¹³ ohne Schulabschluss (das umfasst die Altersspanne von 15 bis 64 Jahre) um ein Vielfaches höher: er liegt relativ stabil im Zeitverlauf bei knapp unter einem Viertel.

Betrachtet man die SGB II-Leistungsberechtigten in den Gruppen „unter 25 Jahren“ und „25 Jahre und älter“ getrennt (Abbildung 12), zeigt sich ein allgemein bekannter Kohorteneffekt in der Weise, dass die jungen Generationen in der Tendenz besser schulisch qualifiziert sind. Durch die neu hinzugekommenen Geflüchteten aus der Ukraine verringert sich zwar der Abstand, und der Anteil von Personen mit ausländischem Schulabschluss steigt in beiden Kohorten, die generelle Tendenz jedoch bleibt bestehen.

Über 21 % der jüngeren Kohorte verfügen über mind. Realschulabschluss, der Anteil bei den älteren eLbs liegt mit gut 17 % darunter. Auch beim Hauptschulabschluss liegt der Anteil innerhalb der jüngeren Gruppe etwas höher als innerhalb der älteren Altersgruppe.

Die Anteile ohne Abschluss, worunter aber auch Förderschulabschlüsse gezählt werden, ist in der jüngeren Kohorte angestiegen und liegt nun über zwei Prozentpunkte höher als in der älteren Kohorte. Die Anteile liegen für beide Gruppen deutlich oberhalb des Durchschnitts innerhalb der gesamten Bevölkerung.

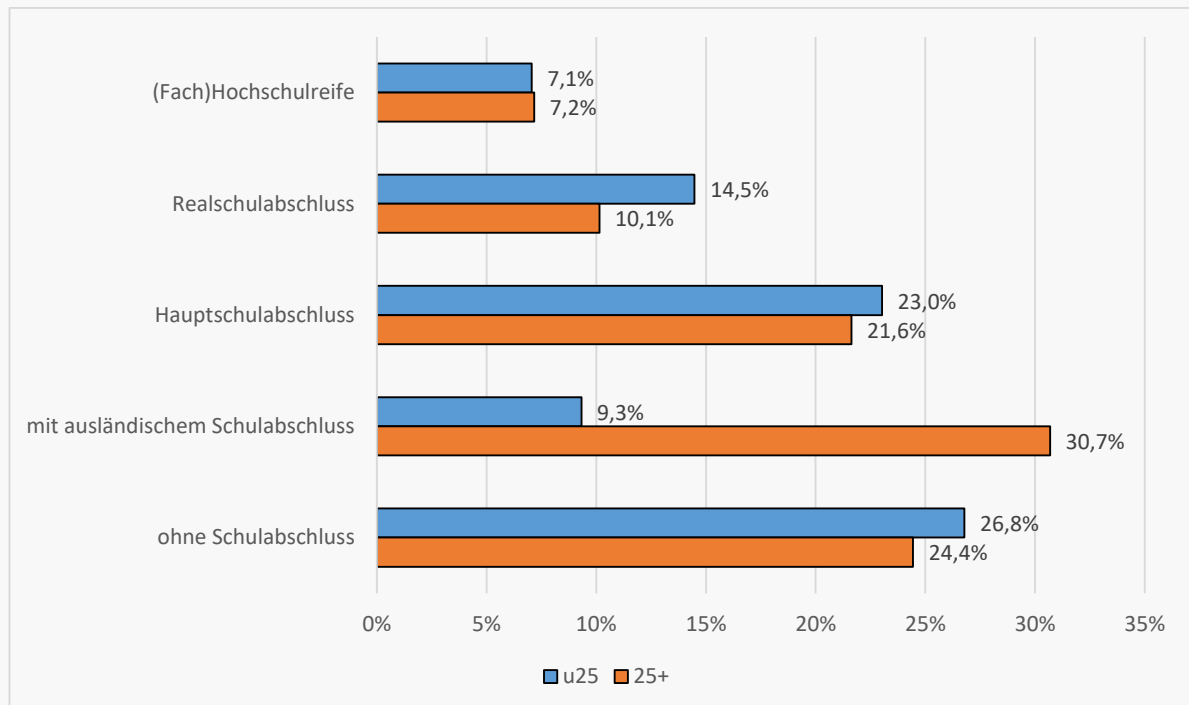
Ein vergleichsweise großer – und gegenüber dem Vorjahr wie erwähnt stark gestiegener Anteil der Leistungsberechtigten im SGB II – verfügt über einen ausländischen Schulabschluss – fast 10 % der unter 25-Jährigen und knapp ein Drittel der über 25-Jährigen. Im Vorjahr lagen die Anteile bei 5 % bzw. 27 %.

Eine große Gruppe von Personen im SGB II, die keinen oder nur einen ausländischen, in Deutschland nicht anerkannten, Schulabschluss besitzt, hat aufgrund der formalen Voraussetzungen erhebliche

¹³ Grundgesamtheit für die folgenden Berechnungen der Anteile nach Bildungsabschlüssen sind alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten abzüglich der Schüler*innen.

Probleme beim Übergang in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt (vgl. exemplarisch Werner et al. 2022).

Abbildung 12: Schulische Qualifikation der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden nach Altersstruktur, Dezember 2022 (ohne Schüler*innen)



Anm.: 8 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=19.019 (2.424 u25 + 16.595 25+)



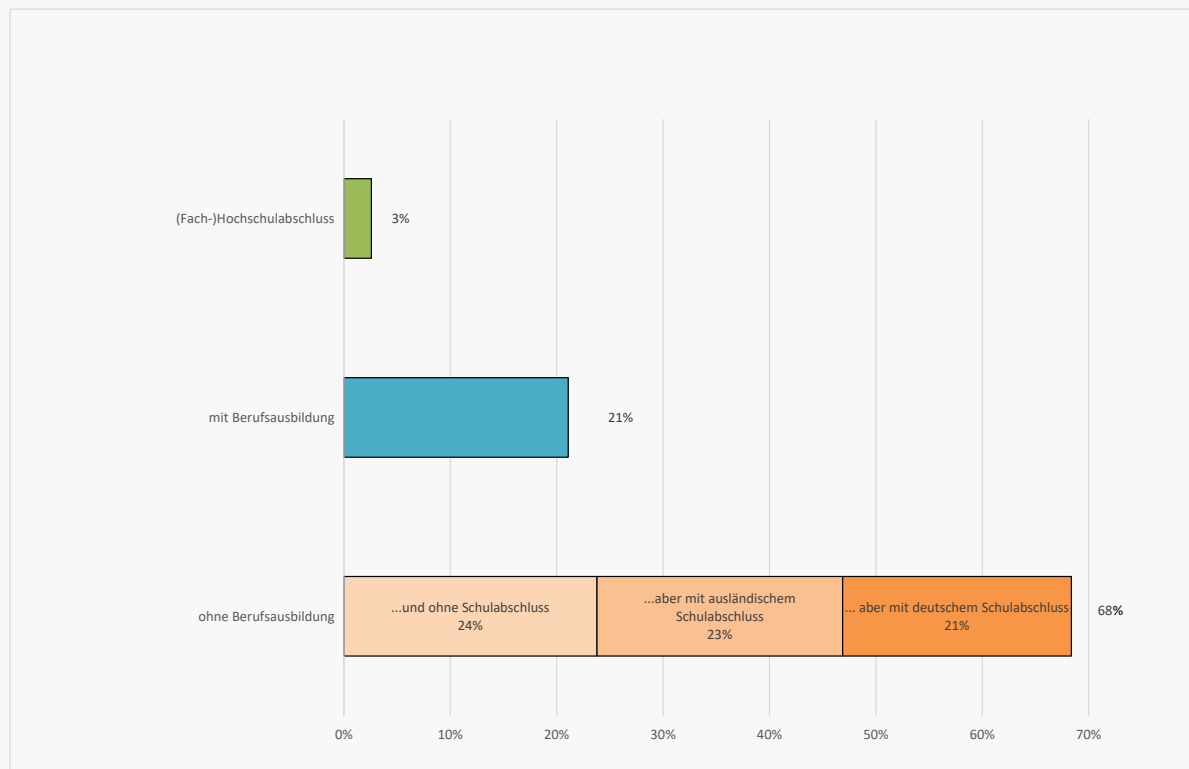
Grundsatz und Planung

Die Problematik der fehlenden Qualifikationen wird noch deutlicher, zieht man zusätzlich auch die Berufsabschlüsse heran (Abbildung 13).

Insgesamt verfügen 73 % der über 25-jährigen Leistungsberechtigten über keine Berufsausbildung. Dieser Anteil ist über die letzten Jahre hinweg mit mind. rund zwei Dritteln sehr stabil gewesen, hat sich in 2022 aber erhöht. Zwar verfügen darunter 20 % über einen Schulabschluss bzw. 29 % über einen ausländischen Schulabschluss (im Vorjahr 23 %, Steigerung wesentlich durch die Strukturmerkmale der ukrainischen Geflüchteten begünstigt), aber das verbessert die Ausgangslage für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kaum, da der Berufsabschluss das zentrale Merkmal bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der eLb ist (vgl. Abbildung 13). Zu beachten ist der vergleichsweise hohe Anteil von Personen mit abgeschlossener Ausbildung oder (Fach-)Hochschulabschluss ohne Anerkennung innerhalb der Gruppe der Geflüchteten aus der Ukraine.

Da die Wiesbadener Wirtschaftsstruktur vorwiegend durch öffentliche Verwaltung und wirtschaftliche und personennahe Dienstleistung geprägt ist, aber wenig verarbeitendes Gewerbe aufweist, ist die Situation für Un- und Angelernte ungünstig. Gleichzeitig verfügen die Leistungsberechtigten des KJC aber zu deutlich mehr als zwei Dritteln nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Abbildung 13: Berufsabschluss der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 25 Jahren im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2022 (ohne Schüler*innen)



Anm.: 6 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt

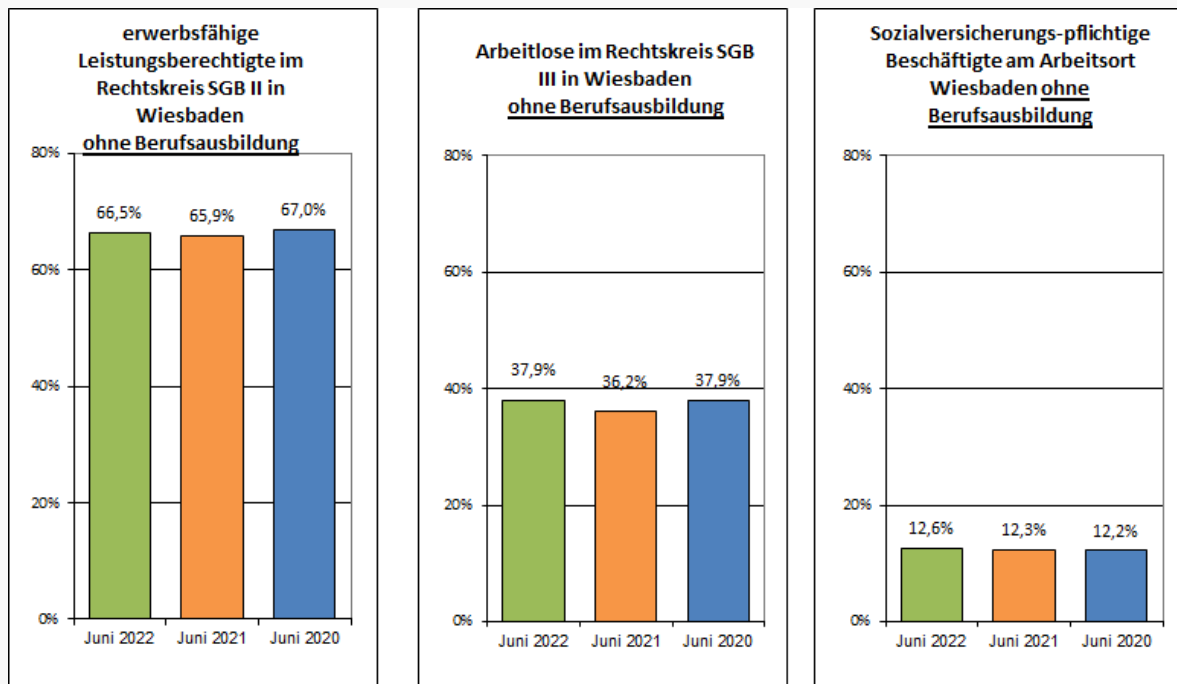
Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=16.595



Grundsatz und Planung

Jedoch besteht ein Missverhältnis zwischen der Qualifikation der Leistungsberechtigten im SGB II mit der Möglichkeit, auch ohne Berufsausbildung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben: Rund zwei Drittel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II haben keine Berufsausbildung – bei den Beschäftigten hingegen haben nur aktuell 12,6 % in Wiesbaden keine Berufsausbildung. Auch die Arbeitslosen im SGB III haben mit einem bei knapp 38 % liegenden Anteil ohne Berufsabschluss, deutlich bessere Qualifikationen und konkurrieren um die wenigen Stellen für Un-/Angelernte. Dieser Befund bleibt, trotz leichter Veränderungen im Zeitverlauf, robust.

Abbildung 14: Leistungsberechtigte SGB II, Arbeitslose SGB III und Beschäftigte ohne Berufsausbildung im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: BA; Beschäftigtenstatistik / Arbeitsmarkt in Zahlen - Arbeitsmarktstatistik, Information für das Jobcenter Wiesbaden / Sonderauswertung Bestand an Arbeitslosen nach Rechtskreisen und ausgewählten Merkmalen; Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

6.2 Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten

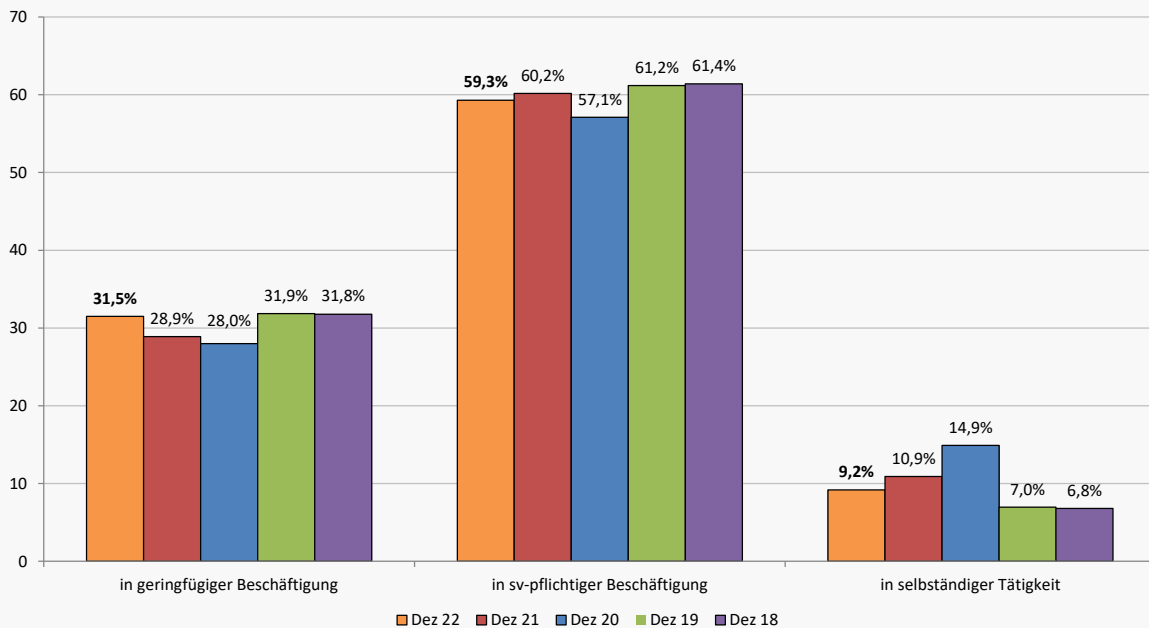
Deutlich mehr als ein Viertel (28%) der erwerbsfähigen SGB II-Leistungsberechtigten in Wiesbaden geht einer Erwerbstätigkeit nach. Diese 5.745 Personen stocken ihr nicht bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen mittels SGB II-Leistungen bis zum Existenzminimum ihrer Bedarfsgemeinschaft auf. Der Anteil ist gegenüber dem Vorjahr gesunken, was in engem Zusammenhang mit der Überleitung der ukrainischen Schutzsuchenden steht. Eine Veränderung ergibt sich auch in der nach Art der Erwerbstätigkeit, auf die im weiteren Verlauf eingegangen wird.

Es gibt mehrere Gründe dafür, trotz einer Erwerbstätigkeit auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein:

- Niedrige Entlohnung (insbesondere bei un- und angelernten Tätigkeiten von Geringqualifizierten). Hier bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die zweistufige Anhebung des Mindestlohns in 2022 langfristig zeigen wird.
- Geringer Arbeitsumfang (wegen eingeschränkter Arbeitsmarktverfügbarkeit – z. B. durch Kinderbetreuung, gesundheitliche Einschränkungen – oder fehlender Beschäftigungsmöglichkeit mit einer höheren Stundenzahl)
- Ein hoher Bedarf aufgrund eines großen Haushaltes (der Bedarf steigt mit jedem Mitglied im Haushalt)

Die verschiedenen Beschäftigungsformen der erwerbstätigen Leistungsberechtigten stellen sich wie folgt dar:

Abbildung 15: Art der Erwerbstätigkeit der erwerbstätigen Leistungsberechtigten im SGB II im Zeitverlauf seit 2018, in Wiesbaden (in %)



Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; N=6.203 (Erwerbstätige Dez. 2022)



Grundsatz und Planung

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Erwerbstätigen im SGB II ist in Wiesbaden überdurchschnittlich hoch (im Vergleich mit deutschlandweiten und hessenweiten Anteilen).¹⁴

Der Zeitverlauf zeigt deutlich den strukturellen Einfluss der Pandemie auf die Erwerbstätigkeit: So ist nicht nur der Anteil der Erwerbstätigen an den eLb allgemein gesunken, sondern auch innerhalb der Gruppe der erwerbstätigen eLb zeigt sich eine Verschiebung: Der Anteil der Selbständigen hatte sich in 2020 gegenüber dem Vorjahr verdoppelt und liegt trotz eines zwischenzeitlichen Rückgangs noch immer leicht über dem Niveau vor der Pandemie.

Das veränderte Niveau wischt nicht den seit Jahren bestehenden Geschlechtsunterschied weg. Unter den erwerbstätigen Frauen ist der Anteil der geringfügigen Beschäftigten höher als bei den erwerbstätigen Männern (35 % vs. 28 %); ein umgekehrtes Geschlechterverhältnis kann man bei den Selbständigen beobachten (11 % der erwerbstätigen Männer, 7 % der erwerbstätigen Frauen). Der Unterschied im Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten unter den erwerbstätigen Frauen (57 %) gegenüber den Männern (61 %) liegt nun mit vier Prozentpunkten wieder höher als im Vorjahr. Betrachtet man die Erwerbstätigkeit der Geschlechter generell, so lässt sich auch hier in der Tendenz feststellen, dass sich der Abstand etwas vergrößert: 25 % (Vorjahr: 29 %) aller erwerbsfähigen weiblichen und 31 % (Vorjahr: 34%) aller männlichen Leistungsberechtigten sind erwerbstätig. Betrachtet man nur die Geschlechtsunterschiede für Mütter und Väter, fällt die Differenz deutlich größer aus (siehe Abschnitt 9.2).

Bei genauerer Betrachtung, in welchen Branchen die erwerbstätigen Leistungsberechtigten tätig sind (die zwar sozialversicherungspflichtig erwerbstätig sind, aber dennoch aufstockende Leistungen des SGB II beziehen müssen) (vgl. Tabelle 6), zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei den Branchen, in die viele Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen (Abschnitt 9). Die Branchen beschäftigen zu sehr unterschiedlichen Anteilen erwerbsfähige Leistungsberechtigte: Der Handel und die Instandhaltung

¹⁴ BA: Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Art der Erwerbstätigkeit (Dezember 2022)

von Kfz, das Gastgewerbe, die Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen und sonstigen Dienstleistungen sind Wirtschaftsbereiche mit hohen Anteilen an Aufstockenden aus dem SGB II.

Das zeigt zwei Seiten der Medaille: Natürlich ermöglichen diese Branchen vielen, eher niedrigqualifizierten, Menschen eine Tätigkeit im an- und ungelernten Bereich, aber andererseits reichen die Löhne auch oftmals nicht aus – je nach Familienkonstellation –, um den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern.

Tabelle 6: Erwerbstätige eLb in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im September 2022, Wiesbaden

Wirtschaftsabschnitte nach Klassifikation 2008	erwerbstätige eLb	Anteil an sv-pflichtig beschäftigten eLb
G Handel, Instandhaltung, Rep. von Kfz	445	14%
N sonstige wirtschaftliche Dienstl. (ohne ANÜ, Reinigungs-d.)	340	11%
I Gastgewerbe	324	10%
812 Reinigungsdienste	318	10%
P Erziehung und Unterricht	313	10%
8788 Heime und Sozialwesen	277	9%
H Verkehr und Lagerei	257	8%
RST sonst. Dienstleistungen, Private Haushalte	215	7%
F Baugewerbe	162	5%
782783 Arbeitnehmerüberlassung	138	4%
86 Gesundheitswesen	104	3%
LM Immobilien, freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienste	75	2%
C1 Herstellung von überwiegend häuslich konsumierten Gütern (ohne Güter der Metall-, Elektro- und Chemieindustrie)	46	1%
OU Öffentl. Verw., Verteidigung, Soz.-vers., Ext. Orga	39	1%
C2 Metall- und Elektroindustrie sowie Stahlindustrie	23	1%
J Information und Kommunikation	21	1%
C3 Herstellung von Vorleistungsgütern, insbesondere von chemischen Erzeugnissen und Kunststoffwaren (ohne Güter der Metall- und Elektroindustrie)	11	0%
K Erbr. von Finanz- u. Versicherungsdienstl.	10	0%
BDE Bergbau-, Energie- u. Wasserversorg., Entsorgung	9	0%
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	4	0%

Quelle: BA: Beschäftigtenstatistik, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, erwerbsfähige Leistungsberechtigte am Wohnort, nach Wirtschaftszweigen 2008, September 2022, Wiesbaden, Sonderauswertung; eigene Darstellung, N=3.132



Grundsatz und Planung

6.3 Die Rolle vorrangiger Leistungen ist derzeit schwierig einzuordnen

Es wurde deutlich, dass das Risiko, auf Leistungen gemäß SGB II angewiesen zu sein, für unterschiedliche Gruppen besonders ausgeprägt ist. Dazu zählen insbesondere Familien mit Kindern und darunter speziell Familien mit nur einem Erwachsenen im Haushalt und/oder kinderreichere Familien.

In den zurückliegenden Geschäftsberichten wurde mit Bezug auf Wiesbaden hergeleitet, dass sich empirisch tatsächlich feststellen ließ, dass Reformen – am Beispiel der Leistung Wohngeld – in der Tendenz zu einem Anstieg der Inanspruchnahme in den vorrangigen Leistungen geführt haben und einem Rückgang im SGB II. Das konnte insbesondere für größere Haushalte mit Kindern beobachtet werden.

Derzeit lassen sich belastbare Zahlen nur schwierig erheben. Aufgrund der Einführung von Wohngeldplus, hat sich die Antragslage in diesem Bereich deutlich verschärft und eine zeitnahe Auswertung bewilligter Anträge und -höhen ist nicht durchführbar, da es dadurch bedingt einen Stau an nichtbearbeiteten Anträgen gibt. Die strukturelle Veränderung der Leistungsberechtigten im SGB II erschwert Aussagen auf der Meta-Ebene, und macht es schwieriger, Trends zu identifizieren bzw. verlässlich einzuordnen. Ein qualifiziertes Monitoring wird angestrebt, dazu wurde in Abstimmung mit der Wohngeldbehörde ein Merker zum Übergang aus SGB II etabliert. Erste Ergebnisse werden Ende des Jahres 2023 erwartet, sodass im folgenden Geschäftsbericht eine vertiefende Darstellung erfolgen kann.

7 Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitsuchende

Die Eingliederungsmaßnahmen des Kommunalen Jobcenters haben die verschiedenen Aufgaben, Arbeitsuchende

- rasch in Ausbildung bzw. in Erwerbstätigkeit zu integrieren,
- Qualifikation in allen geeigneten Fällen zu erhöhen,
- in den vielen Fällen, in denen dies nicht möglich ist, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern,
- und arbeitsmarktfernen Personen die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Praxisbeispiel „Kommen Sie doch“

Ziel des Projektes ist es, eLb, die Termine im Fallmanagement wiederholt nicht wahrgenommen haben, mit Hilfe verschiedener Träger zu kontaktieren und ggf. auch durch aufsuchende Arbeit in persönlichen Gesprächen wieder für die Beratung durch das Fallmanagement (FM) zu gewinnen. Bei der Zielgruppe handelt es sich um erwerbsfähige Leistungsberechtigte über 25 Jahre, die mindestens zwei Beratungstermine bei FM ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht wahrgenommen haben. Digitale und telefonische Beratungstermine werden dabei ebenfalls berücksichtigt.

Die Projektteilnahme ist zunächst für fünf Monate vorgesehen. In dieser Zeit wird die bzw. der eLb bestenfalls von der Beratungs- und Unterstützungsleistung überzeugt und ggf. vorhandene Hemmnisse abgebaut, welche Terminwahrnehmungen im Fallmanagement verhindert haben.

Kommt innerhalb der fünf Monate ein Beratungsgespräch mit FM zu Stande, beginnt eine dreimonatige Nachbetreuungszeit. In dieser steht der Träger bei Bedarf direkt wieder zur Verfügung, wenn es zu Meldeversäumnissen o. ä. kommt. Eine Evaluation der Zielgruppe ist während des Angebots angelegt und wird in enger Abstimmung mit den Trägern umgesetzt, um möglichst viele Informationen über diese neu erreichte Zielgruppe zu generieren und Gelingensfaktoren zu identifizieren.

7.1 Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung

1.567 junge Menschen unter 25 Jahren ohne Berufsausbildung konnten insgesamt im Jahr 2022 vom Fallmanagement Jugend in der Kommunalen Arbeitsvermittlung des Kommunalen Jobcenters mit Hilfe von Eingliederungsmaßnahmen aus dem SGB II unterstützt werden. Das sind gut fünf Prozent weniger als im Vorjahr, bei gleichzeitig gestiegener Grundgesamtheit.

Der Frauenanteil unter den Teilnehmenden der Fördermaßnahmen für junge Menschen steigt erfreulicherweise wieder an, liegt aber mit 41 % auf (zu) niedrigem Niveau (2016 waren es noch 44 %, 2021 39 %). Innerhalb der Zuständigkeit des FM Jugend beträgt der Anteil von Frauen 48 %.

Der Anteil der ausländischen Teilnehmenden ist wieder etwas angestiegen (von 53 % auf 56 %), auch hier ist die Teilnahme leicht unterproportional, liegt der Anteil junger Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in der Grundgesamtheit des FM Jugend bei 58 %.

Vorrangiges Ziel des Fallmanagements Jugend ist die Förderung der Berufsausbildung, die im Fokus der Beratung der Jugendlichen steht, denn eine fehlende Berufsausbildung ist der größte Risikofaktor, langfristig auf Transferleistungen angewiesen zu sein.

Die jungen Erwachsenen im Leistungsbezug haben aber sehr unterschiedliche Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung: Es gibt einerseits die recht kleine Gruppe schon ausbildungsreifer Jugendlicher, die schnell beruflich orientiert und in eine geeignete Berufsausbildung zu vermitteln ist. Andererseits gibt es den Großteil der Jugendlichen, bei denen eine Ausbildung aufgrund verschiedener Gründe aktuell schwierig erscheint und die einer besonderen Förderung bedürfen. Deshalb ist ein wichtiger Baustein die Förderung der jungen Menschen mit einer außerbetrieblichen Berufsausbildung. In 2022 befanden sich 413 (2021: 452) Jugendliche in einer außerbetrieblichen Berufsausbildung. Somit ist zum Jahr zuvor (446) ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Es gibt aber unter den unter 25-Jährigen ohne Berufsausbildung auch die Gruppe, für die eine außerbetriebliche Ausbildung ebenfalls aus unterschiedlichen Gründen (noch) nicht in Frage kommt und die eine Beschäftigung anstrebt. Unter anderem werden Maßnahmen für diese Gruppe angeboten, die der Vermittlung oder Heranführung an den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt dienen: 231 Jugendliche nutzten dazu die Angebote des Vermittlungsgutscheins oder die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, womit sich der Rückgang leicht abschwächt (2021: 266, 2020: 307, 2019: 373).

Die Förderung Schwererreichbarer und die Teilnahmen an Sprach- und Integrationskursen haben an Fahrt aufgenommen (Tabelle 7).

Für die zuvor schon benannte Gruppe der jungen Menschen, für die eher die Integration in den Arbeits- als in den Ausbildungsmarkt angezeigt ist, kann auch gerade die Arbeitsgelegenheit (AGH) als Instrument eingesetzt werden, um Berufsorientierung, Motivation, Einstellungen etc. zu überprüfen. In diesem Kontext sei auch die aufsuchende Maßnahme JUMP! benannt, deren Ziel es ist, dass schwer erreichbare junge Menschen ihre Hindernisse überwinden und die Bereitschaft zur Teilnahme an einer schulischen, ausbildungsbezogenen oder beruflichen Qualifikation steigt und eine verbindliche Zusammenarbeit mit dem Fallmanagement bzw. der Schulsozialarbeit etabliert werden kann.

Tabelle 7: Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung im Jahr 2022 und 2021 in Wiesbaden¹⁵

	Maßnahme- teilnehmende 2022				Maßnahme- teilnehmende 2021			
	Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte		Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte	
Unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung								
1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche								
1.1 Eingelöste Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4, Satz 3 SGB III)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
1.2 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs 1 Nr. 3 SGB III)	0	0%	0%	0	88	45%	56%	64
1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III) - nachrichtlich -	72	46%	61%	72	72	46%	72%	72
1.4 Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	231	39%	52%	192	178	46%	50%	148
Teilnehmer/Innen Insg. (ohne Einmaleistungen)	231	39%	52%	192	266	46%	52%	212
2. Qualifizierung								
2.1 Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	6	33%	50%	5	10	20%	70%	6
2.2 Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	2	100%	50%	1	1	100%	100%	1
Teilnehmer/Innen Insg.	8	50%	50%	6	11	27%	73%	7
3. Förderung der Berufsausbildung								
3.1 Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 51 SGB III)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
3.2 Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 76 SGB III)	413	30%	47%	144	452	31%	43%	140
3.3 Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 54a SGB III)	7	43%	86%	6	12	50%	58%	7
3.4 Sonst. Förderung der Berufsausbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II)	11	55%	55%	5	26	42%	62%	21
Teilnehmer/Innen Insg.	431	30%	48%	155	490	32%	44%	168
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen								
4.1 Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff. bzw. §§ 417 ff. SGB III)	1	0%	100%	1	1	0%	100%	0
4.2 Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
4.3 Förderung der Selbständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	1	100%	0%	1	0	0%	0%	0
4.4 Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i) - Neu ab 2019	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
Teilnehmer/Innen Insg.	2	50%	50%	2	1	0%	100%	0
5. Arbeitsgelegenheiten								
5.1 AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	1	100%	100%	1	1	0%	0%	1
5.2 AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	85	32%	34%	62	110	27%	44%	81
Teilnehmer/Innen Insg.	86	33%	35%	63	111	27%	43%	82
6. Freie Förderung								
6.1 Freie Förderung nach § 16f SGB II	78	32%	36%	58	112	21%	44%	89
6.2 Darlehen (§ 16f SGB II)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
6.3 Erprobung innovativer Ansätze	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
Teilnehmer/Innen Insg.	78	32%	36%	58	112	21%	44%	89
7. Flankierende Leistungen								
7.1 Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	8	63%	63%	3	5	60%	80%	4
7.2 Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	1	0%	0%	0	1	0%	0%	1
7.3 Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	1	100%	100%	0	5	100%	80%	3
7.4 Psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	1	0%	0%	1	1	0%	0%	1
Teilnehmer/Innen Insg.	11	55%	55%	4	12	67%	67%	9
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten								
8.1 Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthG)	249	55%	96%	174	162	52%	94%	110
8.2 Berufsbezogene Sprachkurse	92	66%	92%	66	94	60%	96%	69
Teilnehmer/Innen Insg.	341	58%	95%	240	256	55%	95%	179
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente								
9.1 Perspektive 50plus (aus Pakt-Mitteln des Bundes)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
9.2 Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	53	53%	40%	23	74	54%	32%	47
9.3 Sonstige drittfinanzierte Projekte	119	43%	44%	72	143	44%	45%	108
Teilnehmer/Innen Insg.	172	46%	42%	95	217	47%	41%	155
10. Weitere Förderung (Neu ab 2019)								
10.1 Förderung Schwererreichbarer (§16h) - Neu ab 2019	207	42%	42%	190	184	30%	45%	166
Gesamt (Eingliederungsstatistik)	1567	41%	56%	1005	1660	39%	53%	1067
<i>zum Vergleich</i>								
Gesamt - ohne Flankierende Leistungen -	1556	41%	56%	1001	1648	38%	53%	1058

Anm.: Ausführliche Maßnahmenbeschreibung in der Maßnahmenübersicht (Anhang)

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen



Grundsatz und Planung

¹⁵ Nicht aufgeführt sind Teilnehmende in rein kommunal finanzierten Maßnahmen.

7.2 Eingliederungsleistungen für 25-Jährige und Ältere

In der Kommunalen Arbeitsvermittlung (KommAV) des Jobcenters konnten im Jahr 2022 insgesamt 7.700 Personen (2021: 7.753) mit Hilfe von Eingliederungsmaßnahmen unterstützt werden. Gleichzeitig ist die Grundgesamtheit der Personen in Zuständigkeit der FM-Teams um 800 Personen gestiegen.

Die größte Gruppe mit über 3.000 Personen besuchte Integrations- bzw. Sprachkurse, um grundlegende Voraussetzungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erwerben. Das entspricht einer Steigerung von über 30 % gegenüber 2021. Wesentlich zu nennen ist hier die Teilgruppe der ukrainischen Geflüchteten.

Ein zweiter großer Teil der Teilnehmenden hat an Fördermaßnahmen zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche teilgenommen (2.155; -9 % ggü. 2021). Der rückläufige Trend der letzten Jahre setzt sich damit fort.

Die nächsten Bereiche der Fördermaßnahmen sind die beschäftigungsfördernden Maßnahmen mit 981 Teilnehmenden (-25 % ggü. 2021) und die Arbeitsgelegenheiten (502 Teilnehmende, Vorjahr: 530, -5 %).

Das Instrument der Arbeitsgelegenheit (AGH) kann sehr unterschiedliche Ziele verfolgen: Stabilisierung der Arbeitsfähigkeit, Feststellung der Arbeitsmotivation oder der Brancheneignung, Integration in Beschäftigung etc. In der AGH finden sich deshalb Gruppen mit unterschiedlichen Zielstrategien wieder: Während bei einigen die Arbeitsmarktintegration mittelfristig angestrebt wird (Neuorientierung, Aufbau bzw. Erhalt der Nähe zum 1. Arbeitsmarkt), ist bei anderen das Ziel eher längerfristig (Arbeitserprobung, Stabilisierung, Ausweitung der Beschäftigungsfähigkeit) oder die AGH dient gänzlich zur Diagnose von Ressourcen und Strategieermittlung. Ein Faktor dieses Rückgangs ist mit Sicherheit die Regelung im Zuge der gesetzlichen Instrumentenreform, die die Dauer der Teilnahme an einer AGH einschränkt. Zwar gibt es diese Regelung nun schon seit 2013, aber die Gruppe der davon Betroffenen (die diese Dauer nun erreicht haben) steigt sukzessive weiter an – da im SGB II sehr viele der Leistungsberechtigten lange im Bezug verbleiben (vgl. Abschnitt 4.2).

Mit der Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i) konnten 152 Personen erreicht und die Teilnahme somit um 9 % gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden.

Das Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden legt einen wichtigen Fokus in den Bereich der beruflichen Qualifizierung: Umschulungen und Weiterbildungen sind zwar, im Vergleich mit vielen anderen Maßnahmen, langfristiger und teurer – aber in vielen Fällen gewähren nur sie die Chance auf den Ausstieg aus Transferleistungen. Denn zwei Drittel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verfügen über keine Berufsausbildung und finden somit nur schwerlich einen Zugang zu einer existenzsichernden Beschäftigung (vgl. Abschnitt 5.1).

Das Thema wird an verschiedenen Stellen bearbeitet, so wurde bspw. das Bündnis für Alphabetisierung ins Leben gerufen.

Mit bedingt durch den hohen Anteil von Frauen innerhalb der Gruppe der ukrainischen Geflüchteten, steigt der Anteil von Frauen an Personen mit Teilnahme an Unterstützungsangeboten auf 54 % und nähert sich damit dem Anteil von Frauen in der Grundgesamtheit (56 %) an. Dies ist aber auch der zielgerichteten Arbeit zur Umsetzung eines geschlechtergerechten Zugangs zum Arbeitsmarkt und den Eingliederungsmaßnahmen der BCA und des Teams Perspektiven für Familien zu verdanken.

Kontinuierlich sind die Bereiche der beschäftigungsfördernden Maßnahmen und der Arbeitsgelegenheiten stärker männlich dominiert. Innerhalb der freien Förderung, der flankierenden Leistungen (insbesondere Kinderbetreuung), der Integrations- und Sprachkurse sowie der drittfianzierten Projekte, überwiegen Frauen bei der Teilnahme, in vielen Bereichen haben sie gegenüber den Männern aufgeholt.

Wiesbaden hat mittlerweile ein großes Portfolio an Eingliederungsmaßnahmen, die speziell für Frauen – und insbesondere auch für Mütter – konzipiert wurden. Diese umfassen alle Bereiche von Orientierung, über Qualifizierung, bis hin zur direkten Integration in den Arbeitsmarkt. Einige Beispiele konkreter Maßnahmen sind: Perspektiven für den Wiedereinstieg, Berufsorientierungskurse in Teilzeit, Existenzgründungsberatung für Frauen oder Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen in

gewerblich-technische Berufe. Damit soll besonders den Befunden Rechnung getragen werden, dass Mütter sich weniger häufig in Fördermaßnahmen befinden oder auch erwerbstätig sind. Die verstärkte Vernetzung der BCA mit Bereichen im Amt für Soziale Arbeit, die für erziehende Frauen von besonderer Bedeutung sind (bspw. Elternbildung, Kindertagesstätten, Bezirkssozialarbeit), stellt eine ganzheitlichere Perspektive in den Fokus der Arbeit und betont eine systemische Arbeitsweise, die dieser Zielgruppe zugutekommen soll. Mit dem neuen Team „Perspektiven für Familien“ wird dies auch auf Ebene des Fallmanagements institutionalisiert. Allerdings muss es dem Kommunalen Jobcenter mit Unterstützung von Kinderbetreuung und Angeboten der Elternbildung in Zukunft noch besser gelingen, Mütter und darunter insbesondere ausländische Mütter aus Paarhaushalten in Qualifizierungsangebote und in Erwerbstätigkeit zu vermitteln, um größeren Familien einen Ausstieg aus dem SGB II nachhaltig zu ermöglichen, mit und ohne den Bezug vorrangiger Leistungen.

Der Anteil der Ausländer*innen an der Gesamtheit der eLb liegt bei zwei Dritteln, eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr und ebenfalls auf den Zuzug Geflüchteter zurückzuführen. Der Anteil von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Grundgesamtheit von Personen in der Zuständigkeit des Fallmanagements liegt insgesamt bei 55 %. Eine überproportionale Erreichung ist zu konstatieren, was auch durch die Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen bedingt ist.

Tabelle 8: Eingliederungsleistungen für 25-Jährige und ältere SGB II-Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung im Jahr 2022 und 2021 in Wiesbaden¹⁶

25-Jährige und Ältere	Maßnahme- teilnehmende 2022				Maßnahme- teilnehmende 2021			
	Frauen	Aus- länderIn	Neu- eintritte		Frauen	Aus- länderIn	Neu- eintritte	
1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche								
1.1 Eingelöste Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4, Satz 3 SGB III)	2	0%	100%	2	5	0%	60%	5
1.2 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs 1 Nr. 3 SGB III)	38	45%	32%	27	427	44%	44%	328
1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III) - nachrichtlich -	931	51%	46%	931	873	52%	44%	873
1.4 Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	2115	46%	55%	1733	1938	42%	54%	1561
Teilnehmer/Innen Insg. (ohne Einmaleistungen)	2155	46%	55%	1762	2370	42%	52%	1894
2. Qualifizierung								
2.1 Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	219	49%	48%	167	233	52%	50%	165
2.2 Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	179	52%	42%	65	220	51%	44%	65
2.3 Berufliche Reha	13	31%	8%	7	8	50%	25%	6
Teilnehmer/Innen Insg.	411	50%	44%	239	461	52%	46%	236
3. Förderung der Berufsausbildung								
3.1 Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 51 SGB III)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
3.2 Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 76 SGB III)	6	50%	33%	0	10	40%	20%	2
3.3 Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 54a SGB III)	1	0%	100%	0	5	0%	100%	2
3.4 Sonst. Förderung der Berufsausbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II)	3	100%	33%	1	8	88%	63%	2
Teilnehmer/Innen Insg.	10	60%	40%	1	23	48%	52%	6
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen								
4.1 Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff. bzw. §§ 417 ff. SGB III)	210	36%	37%	122	202	35%	41%	117
4.2 Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)	18	33%	39%	2	33	36%	27%	6
4.3 Förderung der Selbständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	601	41%	34%	482	946	37%	28%	814
4.4 Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i) - Neu ab 2019	152	37%	24%	32	139	35%	19%	38
Teilnehmer/Innen Insg.	981	39%	33%	638	1320	36%	29%	975
5. Arbeitsgelegenheiten								
5.1 AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	131	43%	42%	85	120	38%	41%	76
5.2 AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	371	42%	43%	203	410	35%	54%	245
Teilnehmer/Innen Insg.	502	42%	43%	288	530	36%	51%	321
6. Freie Förderung								
6.1 Freie Förderung nach § 16f SGB II	146	74%	50%	95	119	72%	47%	116
6.2 Darlehen (§ 16f SGB II)	0	0%	0%	0	6	17%	83%	6
6.3 Erprobung innovativer Ansätze	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
Teilnehmer/Innen Insg.	146	74%	50%	95	125	70%	49%	122
7. Flankierende Leistungen								
7.1 Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	43	37%	35%	29	45	33%	29%	28
7.2 Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	18	17%	28%	9	17	6%	41%	7
7.3 Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	95	94%	68%	53	88	95%	69%	37
7.4 Psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	4	0%	0%	4	6	33%	33%	5
Teilnehmer/Innen Insg.	160	68%	53%	95	156	65%	53%	77
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten								
8.1 Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthG)	2479	68%	96%	2038	1620	58%	94%	1187
8.2 Berufsbezogene Sprachkurse	613	58%	94%	427	756	55%	94%	537
Teilnehmer/Innen Insg.	3092	66%	96%	2465	2376	57%	94%	1724
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente								
9.1 ESF-Projekt LZA (2016)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
9.2 Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	131	54%	44%	86	166	51%	43%	124
9.3 Sonstige drittfinanzierte Projekte	180	58%	43%	142	225	61%	42%	190
Teilnehmer/Innen Insg.	311	56%	43%	228	391	57%	42%	314
10. Weitere Förderung (Neu ab 2019)								
10.1 Förderung Schwererreichbarer (§16h) - Neu ab 2019	2	0%	50%	2	1	100%	100%	1
Gesamt (Eingliederungsstatistik)	7770	54%	66%	5813	7753	48%	60%	5670
<i>zum Vergleich</i>								
Gesamt - ohne Flankierende Leistungen -	7610	54%	67%	5718	7597	47%	60%	5593

Anm.: Ausführliche Maßnahmenbeschreibung in Maßnahmenübersicht (Anhang)
 Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen



Grundsatz und Planung

¹⁶ Nicht aufgeführt sind Teilnehmende in rein kommunal finanzierten Maßnahmen

7.3 Kommunale Eingliederungsleistungen

Das bisher dargestellte, breite Förderangebot der Eingliederungsleistungen wird gemäß § 16a SGB II noch durch kommunale Eingliederungsleistungen ergänzt. Die Ausgestaltung findet im lokalen Netzwerk mit Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Alten- und Sozialhilfe statt und ist wesentlicher Bestandteil der Wiesbadener Eingliederungsstrategie.

➤ Angebote zur Kindertagesbetreuung

Insgesamt bietet die gute Vernetzung des Kommunalen Jobcenters mit der Jugendhilfe und zunehmend auch mit den die Schule ergänzenden Betreuungsangeboten des Amtes für Soziale Arbeit eine gute Voraussetzung für die Nutzung der vorhandenen Angebote durch die Leistungsberechtigten des Jobcenters. Die arbeitsuchenden Eltern im SGB II sind gehalten, im vielfältigen **Tagesbetreuungsangebot in der Landeshauptstadt Wiesbaden**, wie alle anderen Eltern auch, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für ihre Kinder zu suchen. Das Fallmanagement berät und unterstützt sie hierbei (vgl. auch Kapitel 9.2). Das Amt für Soziale Arbeit übernimmt ggf. die Gebühren bzw. Elternbeiträge und die Fachstelle Bildung und Teilhabe unterstützt bei den Kosten des Mittagessens für die Kinder in Familien mit SGB II-Bezug (und daneben auch noch – für diesen Bereich allerdings weniger relevant – für Beziehende von Leistungen nach dem AsylbLG, SGB XII oder Wohngeld sowie Kinderzuschlag).

In 2022 haben

- 327 Kinder unter 3 Jahren in Kitas und der Kindertagespflege
- 1.686 Kinder im Elementarbereich
- 965 Kinder in Horten, Betreuungsangeboten an den Schulen und Betreuenden Grundschule der Jugendhilfe

also knapp dreitausend Kinder insgesamt die Beiträge aufgrund ihres SGB II-Bezugs zu 100 % bezuschusst bzw. erlassen bekommen (gemäß § 90 SGB VIII).¹⁷

Wenn Eltern keine bzw. keine ausreichende Tagesbetreuung in der **Regelbetreuung** finden, um einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen oder eine Qualifikationsmaßnahme anzutreten, hat das Fallmanagement die Möglichkeit einer „**besonderen Betreuungsbedarfsmeldung**“. Dazu wird eine entsprechende Eingliederungsvereinbarung mit den Eltern geschlossen und zeitnah bedarfsgerecht die zusätzlichen Betreuungskapazitäten bei den Einrichtungsträgern angefordert. Diese werden für Kinder im Grundschulalter zusätzlich bereitgestellt und direkt als komplementäre kommunale Leistung gemäß § 16a finanziert. Diese Plätze sind an weiteren Grundschulen mit Betreuungseinrichtung (Fördervereine oder Träger) in Verantwortung des Amtes für Soziale Arbeit, Abt. Grundschulkinderbetreuung und ganztägige Angebote eingerichtet. Zur Umsetzung dieser Betreuungsbedarfsmeldungen finanzierte das Kommunale Jobcenter 2022 aus kommunalen Mitteln für soziale Eingliederungsleistungen:

- 74 zusätzliche Plätze für Schulkinder in Betreuenden Grundschulen
- 57 Plätze für Schulkinder in Betreuungsangeboten gemäß § 15 Hess. Schulgesetz in Verantwortung des Schulamtes

Auf diesen Wegen wurden **ergänzend zur Regelbetreuung** in 2022 96 Kinder kurzfristig in ein bedarfsgerechtes Tagesbetreuungsangebot integriert und so die Erwerbsarbeit oder Qualifizierung der Eltern unterstützt.

¹⁷ Halbtagesplätze im Elementarbereich sind für die Eltern ohnehin beitragsfrei, sodass diese nicht in der Zahl enthalten sind.

➤ **Schuldner*innenberatung**

Die Leistungen von insgesamt vier Schuldner*innenberatungsstellen in Wiesbaden werden durch komplementäre Leistungen nach § 16a SGB II bezuschusst (die Träger der Beratungsstellen sind: Arbeitsgemeinschaft Schelmengraben, Caritasverband, Diakonisches Werk und das Kinder- und Beratungszentrum Sauerland). Es werden insgesamt 4,1 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Schuldner*innenberatung aus kommunalen Eingliederungsleistungen finanziert. Hierin enthalten ist eine einzelstundenbasierte Beratung im Rahmen der Trainingszentren. Zusätzlich können durch diese Mittel 35 Wochenstunden im Rahmen einer aufsuchenden Beratung und einer offenen Sprechstunde geleistet werden. Im Rahmen der Eingliederungsmaßnahme „Trainingszentren“ werden weitere Einzelberatungsstunden zur Schuldenberatung finanziert.

Die zusammengefasste Wiesbadener Schuldnerberatungsstatistik für die aufgeführten Träger zeigt folgende Nutzung in 2022:

- Insgesamt wurden 1.428 Personen in 2022 von den Schuldenberatungsstellen beraten (Vorjahr: 1.522, - rund 6 %). Darunter befanden sich 650 Personen im SGB II-Bezug (46 %, Vorjahr: 47 %).
- Unter allen Beratungsfällen handelt es sich bei 825 um neu begonnene Fälle (57 %, Vorjahr 50 %). Unter den neu begonnenen Fällen wiederum waren 354 Personen SGB II-Leistungsberechtigte (43 %).
- Insgesamt wurden lediglich 36 Leistungsberechtigte gemäß § 16a SGB II aktiv durch das Fallmanagement zugewiesen (Vorjahr: 40), der größte Teil fand den Weg zur Beratung aus eigener Initiative.

➤ **Suchtberatung**

Die Fallmanagementfachkräfte und die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) legen in einer Eingliederungsvereinbarung die Einschaltung einer Suchtberatung mit folgenden Details fest:

- Vereinbarung eines Erstberatungstermins bei der Beratungsstelle und Einverständnis, dass beraterrelevante Daten ausgetauscht werden dürfen
- Verpflichtung des eLb, die ausgehändigten Formulare „Sachstandsbericht“ und „Datenblatt“ der Beratungsstelle zu übergeben
- alle vereinbarten Beratungstermine wahrzunehmen sowie eine entsprechende Bescheinigung dem Fallmanagement vorzulegen.

Stimmt die bzw. der Leistungsberechtigte dem schriftlichen Austausch der beraterrelevanten Daten nicht zu, so wird in der Eingliederungsvereinbarung lediglich vereinbart, dass eLb das Formular „Sachstandsbericht“ ausfüllt und regelmäßige Rückmeldungen über den Beratungsverlauf gibt. Die Suchtberatungsstellen werden für die Beratungen von Leistungsbeziehenden aus SGB II-Mitteln gefördert. Es werden eine dreiviertel Stelle beim Caritasverband (zuzüglich Stundenanteile einer Verwaltungskraft) und eine halbe Stelle beim Träger „JJ“ (zuzüglich Sachkosten und anteilige Mietkosten) finanziert.

Im Jahr 2022 wurden 19 (Vorjahr: 18) erwerbsfähige Leistungsberechtigte auf Veranlassung des KJC in den Suchtberatungsstellen unterstützt und deren Beratung über § 16a SGB II finanziert. Selbstverständlich gibt es darüber hinaus auch eine unbekannte Zahl von Leistungsberechtigten, die aufgrund einer Verweisberatung seitens des Fallmanagements oder ohne Veranlassung oder Wissen des Fallmanagements die Beratungsleistungen der Suchtberatungsstellen – nicht nur in Wiesbaden – nutzen.

8 Bildung und Teilhabe

Leistungen gemäß § 28 SGB II „Bildung und Teilhabe“ (BuT) werden von der Fachstelle „Bildung und Teilhabe“ im Kommunalen Jobcenter bearbeitet, die in vielfältigen Kooperationszusammenhängen

agiert (z. B. mit Fachabteilungen im Amt für Soziale Arbeit, Schulen, Vereinen, Caterern, Beratungsangebot „Familienleistungen vor Ort“). Diese Förderleistungen zur Bildung und Teilhabe (Ausflüge und Klassenfahrten, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Schulbedarf, Lernförderung und soziale/kulturelle Teilhabe) gewährt das Kommunale Jobcenter Wiesbaden seit April 2011.

Im Zuge des Familienstärkungsgesetzes, dessen Änderungen sukzessive seit dem 01. Juli 2019 greifen, wurden umfassende gesetzliche und verfahrenstechnische Anpassungen auch im Bereich Bildungs- und Teilhabeleistungen vorgenommen. Damit wurde ein wichtiger und notwendiger Beitrag zur Vereinfachung der Verfahren für Kinder und ihre Eltern geleistet. Die Veränderungen, die mit der Wohngeld- und Kinderzuschlagsreform einhergehen, wirken sich dahingehend aus, dass Familien leichter als bislang den SGB II-Bezug zugunsten vorrangiger Leistungen verlassen können. Als Nebeneffekt kommt es dann zu einer Verschiebung innerhalb der Rechtsgrundlagen, aus denen sich ein Anspruch auf BuT-Leistungen begründet. Hier sinkt der prozentuale Anteil von Familien, deren Berechtigung auf dem SGB II fußt tendenziell und es findet eine Verschiebung zum Anspruch aus dem Bezug von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag statt. Dieser Befund bleibt trotz der Einmündung der ukrainischen Geflüchteten ins SGB II bestehen.

Die Zahlen der BuT-Geschäftsstatistik 2022 sind nach wie vor mit Auswirkungen der Pandemie behaftet, wenn auch nicht in so deutlichem Umfang wie in den Vorjahren.

Die Beschränkungen in der Pandemie führten auch in der Verwaltung zu entsprechenden Prozessen (Verrechnungen bzw. Rückbuchungen mit den Anbietern u. ä.). Die Fachstelle BuT ist fester Bestandteil des 2022 gestarteten Beratungsformats „Familienleistungen vor Ort“.

Exkurs: Beratungsangebot „Familienleistungen vor Ort“

Ausgehend von einer Anfrage der Familienkasse, wurde in 2021 ein Konzept für ein gemeinsames Beratungsformat entwickelt, das im Januar 2022 erstmals umgesetzt wurde.

Eine Kooperation des Sozialleistungs- und Jobcenters, des Amtes für Soziale Arbeit, der Familienkasse und der Caritas ermöglicht, dass sich Wiesbadener Familien einmal monatlich in einem zentralen gelegenen, gut erreichbaren Standort zu unterschiedlichen Leistungen beraten lassen können. Dazu gehören die Bereiche

- Leistungen des Bildungs- und Teilhabe-Pakets (Sozialleistungs- und Jobcenter)
- zu den SGB II-Leistungen des Kommunalen Jobcenters
- zum Wohngeld (Wohngeldbehörde beim Sozialleistungs- und Jobcenter),
- zu Kindergeld/Kinderzuschlag (Familienkasse),
- zum Unterhaltsvorschuss (Amt für Soziale Arbeit)
- mit der Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege (ab April 2023)
- und in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus wird ein Stromspar-Check angeboten (nur bis April 2023, dann wurde das Projekt eingestellt)

An den Stationen gibt es Informationen zu den einzelnen Leistungen und es können auch direkt Anträge gestellt werden. Diese Möglichkeit, sich unkompliziert und an einem Ort von Expert*innen zu verschiedenen familienbezogenen Leistungen beraten zu lassen, statt mehrere Anlaufstellen zu unterschiedlichen Zeiten zu haben, wird rege angenommen.

Im Angebot können sich auch Multiplikator*innen, Mitarbeitende von Maßnahmenträgern u. ä. informieren und beraten lassen.

Das Angebot wird auch in 2023 fortgeführt und zusätzlich um eine Beratung zum Thema Kinderbetreuung und dortige Zuschussmöglichkeiten erweitert.

Es wird weiterhin große Wert darauf gelegt, die Inanspruchnahme von BuT weiter zu erhöhen. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf den Einbezug von Multiplikator*innen.

(Virtuelle) Info-Veranstaltungen wurden wieder intensiviert angeboten. Eine jährliche Berichterstattung und Austausch im „Fachausschuss Kinder, Familie und Planung“ stellt die Schnittstelle zu Trägerlandschaft in der Jugendhilfe und zur Stadtpolitik sicher. Erstmals im Juni 2023 werden der Bereich BuT, die BCA und die Leitung des FM-Teams „Perspektiven für Familien“

gemeinsam in einer Sitzung diesem politisch-fachlichen Ausschuss ihre Tätigkeiten vorstellen und so die Schnittstelle in die Jugendhilfe hinein weiter ausbauen.

Folgend sind die Jahreswerte für SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2022 nach Leistungsart und Altersgruppen dargestellt.

Tabelle 9: BuT Jahreswerte 2022 (kumulierte Zahlen) und Quoten der Inanspruchnahme durch SGB II-Leistungsberechtigte, Wiesbaden

		Jahreswerte Gesamt							davon 17,65 % der über 18jährigen SGB II
		SGB II	davon 0-2 Jahre SGB II	davon 3-5 Jahre SGB II	davon 6-9 Jahre SGB II	davon 10-14 Jahre SGB II	davon 15-17 Jahre SGB II	SGB II	
Anspruchsberechtigte Stand Januar 2021/22	abs. dar. Schüler	10.229 6.379	1.521 x	1.955 x	2.233 x	2.673 2.233	1.441 1.067	406 406	
Personen die mindestens eine BuT Leistung hatten	abs. %	9.726 95,1%	176 11,6%	1.085 55,5%	2.719 121,8%	3.445 128,9%	1.654 114,8%	647 159,4%	
Angemessene Lernförderung §28 Abs.5 SGB II	abs. % (Schüler)	748 11,7%	x x	x x	97 4,3%	371 13,9%	188 17,6%	92 22,7%	
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf §28 SGB II ¹	abs. % (Schüler)	7.605 119,2%	x x	1 x ²	2.174 97,4%	3.379 126,4%	1.571 147,2%	480 118,2%	
Kita: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs. %	2.052 20,1%	171 11,2%	1.050 53,7%	787 35,2%	44 1,6%	x x	x x	
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs. %	2.805 27,4%	x x	0 x	1.074 48,1%	1.441 53,9%	229 15,9%	61 15,0%	
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs.2 SGB II	abs. %	2.252 22,0%	x x	8 0,4%	106 4,7%	1.227 45,9%	682 47,3%	228 56,2%	
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs.7 SGB II	abs. % (Unter 18)	934 9,5%	7 0,5%	77 3,9%	337 15,1%	375 14,0%	119 8,3%	19 x	
Mehraufwendungen Schülerbeförderung §28 Abs.4 SGB II	abs. % (Schüler)	139 x	x x	0 -	1 -	6 0,2%	34 3,2%	98 24,1%	

Anm.: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.
Die in Anspruch genommenen Leistungen sind die kumulierten Antragstellungen des ganzen Jahres, die potentiell Anspruchsberechtigten als Vergleichswert sind im Monat Januar gezählt. So können insbesondere beim automatisiert ausgezahlten Schulbedarf Quoten von über 100% entstehen. Dies bedeutet, dass die Leistung bei nahezu jedem potentiell Anspruchsberechtigten ankommt.

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen
Grundsatz und Planung



95 % der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen aus dem SGB II haben in 2022 mindestens eine Leistung für Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen, im Vorjahr waren es 82 %. Steigerungen gab es insbesondere bei der Mittagsverpflegung an Schulen und bei den Ausflügen und Fahrten, die sich nach der Corona-Pandemie inzwischen wieder normalisiert haben.

Alle Schüler*innen erlangen durch ein automatisiertes Verfahren im Kommunalen Jobcenter zweimal jährlich die Mittel zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Darüber hinaus nehmen gut 48 % (+ fünf Prozentpunkte) der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen BuT-Zuschüsse für Mittagsverpflegung in Kita oder Schule wahr.

Rechnet man die beiden Leistungsbereiche Mittagverpflegung und Schulbedarf heraus, haben knapp ein Drittel der Kinder mindestens eine der (übrigen) Leistungen in Anspruch genommen – das waren im Vorjahr noch 17 % und der Anteil hat sich somit fast verdoppelt.

Eine weitere Erhöhung der Inanspruchnahme bleibt ein wichtiges Anliegen in der Arbeit der Fachstelle des Sozialleistungs- und Jobcenters.

Tabelle 10: BuT-Jahreswerte 2022 der SGB II-Leistungsberechtigten im Vergleich zu 2021

		Jahreswerte 2022 Gesamt	Veränderungsrate der absoluten Werte und Unterschiede (Prozentpunkte) der Anteile zum Vorjahr
		SGB II	SGB II
Anspruchsberechtigte Stand	abs.	10.229	-523
Januar des jew. Jahres	dar. Schüler	6.379	325
Personen die mindestens eine BuT Leistung hatten	abs. %	9.726 95,1%	+ 960 + 13,6%
Angemessene Lernförderung §28 Abs.5 SGB II	abs. % (Schüler)	748 11,7%	+ 30 + 1,1%
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf §28 SGB II	abs. % (Schüler)	7.605 119,2%	+ 1.115 + 23,8%
KiTa: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs. %	2.052 20,1%	- 235 - 1,2%
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs. %	2.805 27,4%	+ 349 + 4,6%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs.2 SGB II	abs. %	2.252 22,0%	+ 1.812 + 17,9%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs.7 SGB II	abs. % unter 18	934 9,5%	+ 150 + 1,9%
Mehraufwendungen Schülerbeförderung §28 Abs.4 SGB II	abs. % (Schüler)	139 x	- 13 x

Anm.: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt. X=Angabe nicht sinnvoll.
Lesebeispiel: 30 Personen mehr als im Vorjahreszeitraum haben die Leistung Angemessene Lernförderung erhalten. Die Inanspruchnahmequote ist damit um 1,1 Prozentpunkte gestiegen.

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen
Grundsatz und Planung



Wenn auch die Einschränkungen die Vergleichbarkeit in der Zeitreihe für manche Leistungen erschweren, erfolgt eine Darstellung wie gewohnt, um auch mittel- und langfristige Entwicklungen ablesen zu können (vgl. Tabelle 11). Es zeigt sich, dass 2022 ein Jahr mit einer im Vergleich hohen Gesamtinanspruchnahme ist.

Die Inanspruchnahme der Lernförderangebote steigt leicht an und nähert sich dem Vorpandemie-Niveau. Dazu tragen auch die als Gruppenförderung ausgestalteten, an der Schule stattfindenden Angebote und die in 2021 neu eingerichtete Koordinationsstelle Lernförderung bei.

Es zeigt sich, dass die Inanspruchnahme von Mittagsverpflegung etwas niedriger ausfällt gegenüber dem Vorjahr. Wer in Wiesbaden einen Dreiviertel- oder Ganztagsplatz in Anspruch nimmt, und das sind mit Abstand die am weitesten verbreiteten Modelle, für den ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch. Es steht also zu befürchten, dass weniger Kinder im Leistungsbezug eine Kita oder die Kindertagespflege besuchen, als noch 2021.

In der Schule ist die Inanspruchnahme der Leistungen zur Mittagsverpflegung hingegen gestiegen, das Gleiche gilt für Ausflüge und Fahrten, die erst jüngst wieder in der Fläche angeboten werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bleibt unter dem Vorpandemie-Niveau, ist aber gegenüber dem Vorjahr erfreulicherweise ebenfalls angestiegen.

Es werden weiterhin Schritte auf verschiedenen Ebenen unternommen, um die Inanspruchnahme zu erhöhen: Verfahrensverbesserungen, eine stärkere und zielgruppengerechtere Bewerbung der Angebote, eine unkomplizierte Beratungsmöglichkeit beim monatlichen Angebot „Familienleistungen vor Ort“, gemeinsam mit den Bereichen Leistungen zum Lebensunterhalt im SGB II, der Wohngeldbehörde im Kommunalen Jobcenter, der Familienkasse für die Leistungen Kindergeld und

Kinderzuschlag, dem Unterhaltsvorschuss und der Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege beim Amt für Soziale Arbeit.

Tabelle 11: BuT-Jahreswerte der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich, Wiesbaden

		Jahreswert	Jahreswert	Jahreswert	Jahreswert	Jahreswert	Jahreswert
		2022	2021	2020	2019	2018	2017
		SGB II	SGB II	SGB II	SGB II	SGB II	SGB II
Personen die mindestens eine BuT Leistung erhalten haben	abs.	9.726	8.766	8.686	9.680	9.843	10.015
	%	95,1%	81,5%	80,7%	84,9%	83,7%	88,9%
Angemessene Lernförderung §28 Abs.5 SGB II	abs.	748	718	683	871	856	746
	%	11,7%	10,6%	10,1%	12,2%	11,9%	10,8%
KiTa: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.052	2.287	2.188	2.584	2.571	2.743
	%	20,1%	21,3%	20,3%	22,7%	21,9%	24,3%
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.805	2.456	2.622	2.872	2.749	2.583
	%	27,4%	22,8%	24,4%	25,2%	23,4%	22,9%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs.2 SGB II	abs.	2.252	440	468	2.247	2.336	2.475
	%	22,0%	4,1%	4,3%	19,7%	19,9%	22,0%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs.7 SGB II	abs.	934	784	812	1.046	1.208	1.261
	%	9,5%	7,6%	7,9%	9,6%	10,7%	11,6%

Anm.: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen



Grundsatz und Planung

9 Integrationen in Erwerbstätigkeit

9.1 Integrationen in Erwerbstätigkeit im Berichtszeitraum

Im Jahr 2022 wurden 4.043 Integrationen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gezählt. Das sind gut einhundert weniger als im Vorjahr. Dazu kommen 1.030 Eintritte in eine geringfügige Beschäftigung (30 weniger als im Vorjahr).

Von den Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entfallen knapp 80 % auf ungeforderte sv-pflichtige Beschäftigungen. Der Rest verteilt sich auf geförderte sv-pflichtige Tätigkeiten (knapp 11 %) und die duale oder vollqualifizierende Berufsausbildung und Selbstständigkeit.

Tabelle 12: Integrationen und Eintritte in eine Beschäftigung in Wiesbaden im Zeitverlauf

	2022	2021	2020	2019	2018
Integrationen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder Selbstständigkeit	4.043	4.172	4.055	5.051	5.280
Integrationsquote (Integrationen/durchschnittliche eLB)	20,0%	20,1%	19,7%	24,6%	24,7%
Eintritte in eine geringfügige Beschäftigung	1.030	1.060	1.157	1.621	1.793
Eintrittsquote (Eintritte/durchschnittliche eLB)	5,1%	5,1%	5,6%	7,9%	8,4%
Durchschnittlicher monatlicher Bestand an eLB	20.240	20.739	20.632	20.456	21.393

Quelle: BA: Kennzahlentool;t-3; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Nach wie vor nehmen Männer überproportional häufig eine Berufsausbildung bzw. eine Erwerbstätigkeit auf (60 %). Unter den Frauen sind es insbesondere die Mütter, die seltener eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Das Ausbildungsniveau der Integrierten verweist ebenfalls auf die Bedeutung eines Ausbildungsabschlusses: mehr die Hälfte der Integrierten verfügt über einen Berufsabschluss, dabei besitzen nur rund ein Drittel aller Leistungsberechtigten einen solchen.

Die 4.043 Integrationen entsprechen einer Integrationsquote von 20,0 %. Dabei werden die erreichten Integrationen in das Verhältnis gesetzt zu der durchschnittlichen Anzahl erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Jahr 2022. Die Integrationsquote ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Der mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration für 2022 vereinbarte Zielwert (4.000) wurde erreicht.

Zusammengefasst kann man Zusammenhänge zwischen bestimmten sozial-strukturellen Merkmalen und der Wahrscheinlichkeit einer Integration in Erwerbstätigkeit konstatieren, die über die Jahre stabil sind und an denen sich auch durch die Pandemie wenig geändert hat:

- Männer nehmen häufiger eine Erwerbsarbeit auf, als Frauen.
- Ältere Leistungsberechtigte nehmen seltener eine Erwerbstätigkeit auf.
- Je höher die schulische und berufliche Qualifikation, desto wahrscheinlicher ist auch die Integration.
- Alleinerziehende nehmen seltener eine Erwerbsarbeit auf. Ihre Integrationen sind dann aber eher nachhaltig.
- Insbesondere Mütter in Paarhaushalten weisen seltener eine Erwerbsintegration auf.

Die Alleinerziehenden sind eine Gruppe, der besondere Aufmerksamkeit im Integrationsprozess geschenkt wird, denn Ziel des Kommunalen Jobcenters Wiesbaden ist es, die Integrationsquote der Alleinerziehenden der allgemeinen Integrationsquote anzugleichen. Dafür wurden seit Jahren spezifische Angebote konzipiert (Teilzeit-Angebote, modulare Teilnahmen etc.) und mit besonderen Hilfestellungen (u. a. Hilfe bei der Suche nach einem Betreuungsplatz) flankiert, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und alleiniger Kinderbetreuung zu ermöglichen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Hilfestellungen aber auch die Mütter in Paarhaushalten benötigen, da hier die Rollenverteilung starke Benachteiligungslagen in der mütterlichen Erwerbsbeteiligung schafft.

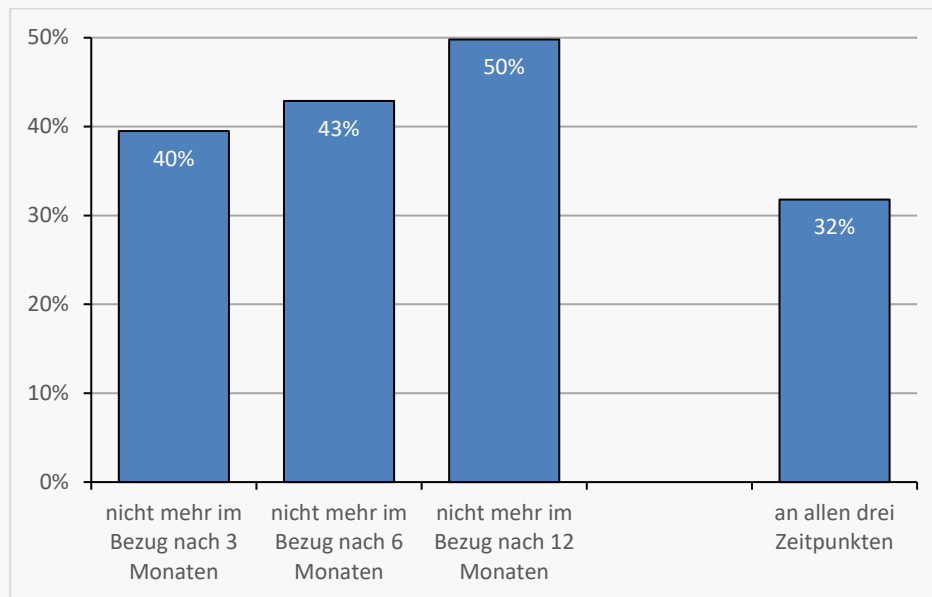
Die Integrationsquote der Alleinerziehenden lag Ende 2022 bei 17,9 % und somit um 1,4 Prozentpunkte über dem Vorjahr.

Von allen Integrierten schafft es deutlich mehr als ein Drittel durch die Integration in den Arbeitsmarkt auch innerhalb von 3 Monaten aus dem SGB II-Bezug auszusteigen (40 %). Dieser Anteil liegt etwas höher bei 43 %, wenn man nach 6 Monaten erneut den Verbleib analysiert. 12 Monate nach der Integration sind 50 % dieser Kohorte von Integrierten nicht mehr im SGB II-Bezug – aber betrachtet man alle drei Zeitpunkte (3, 6 und 12 Monate), so sind nur 32 % der Integrierten zu allen drei Zeitpunkten nicht mehr im Bezug. Insgesamt sind diese Anteile im Vergleich zum Vorjahr etwas gestiegen. Dennoch bleibt ein „Pendeln“ zwischen Bezug und Nicht-Bezug ein häufiges Phänomen.

Zwar gelingt einigen Leistungsberechtigten, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, auch der Ausstieg aus dem SGB II, aber dennoch gibt es strukturelle Gründe dafür, dass es eben nur ein recht geringer Prozentsatz ist:

- Niedrige Qualifikationen der SGB II-Leistungsberechtigten, die größtenteils über keine abgeschlossene Ausbildung verfügen, sind i. d. R. mit niedrigen Löhnen verbunden.
- Die hohen Mieten in Wiesbaden beanspruchen einen großen Teil des Einkommens.
- Je größer eine Bedarfsgemeinschaft (Anzahl der Kinder) ist, desto höher ist auch ihr Existenzsicherungsbedarf. Liegt dann nur ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor, kann dieser Bedarf nur schwerlich gedeckt werden.

Abbildung 16: Integrationen aus März 2021 in eine Erwerbstätigkeit und nachfolgender SGB II-Bezug bis zu 12 Monate später, Wiesbaden



Quelle: BA; Integrationen und Verbleib von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten; eigene Darstellung; N=233



Grundsatz und Planung

Die Branchen, in die die Integrationen der Leistungsberechtigten vorrangig erfolgen, sind im Zeitverlauf weitgehend konstant, mit Änderungen in der Rangfolge.

Die Gastronomie wies in 2022 die höchste Zahl von Integrationen auf, die einer Branche zugewiesen werden konnten. Dies sieht gegenwärtig anders aus, die Reinigungsbranche war etwas relevanter.

Auch Dienstleistungen und Einzelhandel sind Bereiche, in die über die Jahre durchgängig viele Personen einmündeten. Die befristete Überlassung (Zeit- und die Leiharbeit) war lange Zeit der wichtigste Aufnahmemarkt für SGB II-Leistungsberechtigte, gemessen an der Anzahl der sv-pflichtigen Erwerbsintegrationen in diese Branche, aktuell stellt sie nur noch knapp acht Prozent der Integrationen in sv-pflichtige Beschäftigung.

Tabelle 13: Die häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Jahr 2022

WKZ	Anzahl der Erwerbsaufnahmen	%
81.2 Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	138	16,7 %
56.1 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	110	13,3 %
82.9 Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	81	9,8 %
81.3 Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	79	9,6 %
47.1 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	73	8,8 %
78.2 Befristete Überlassung von Arbeitskräften	64	7,7 %
96.0 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	58	7,0 %
keine WKZ zugeordnet	224	27,1 %

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen; N=827; Branchen nach Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008



Grundsatz und Planung

Bei den geringfügigen Beschäftigungen spielen Garten- und Landschaftsbau und Leiharbeit eine weniger wichtige Rolle.

Tabelle 14: Die häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung im Jahr 2022

WKZ	Anzahl der Erwerbsaufnahmen	%
56.1 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	179	31,6
81.2 Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	102	18,0
82.9 Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	45	7,9
96.0 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	45	7,9
47.1 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	37	6,5
keine WKZ zugeordnet	159	28,0

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen; N=567; Branchen nach Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008



Grundsatz und Planung

Die Kennzahl „kontinuierliche Beschäftigung nach Integration“ misst für die eLb, denen die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gelungen ist, ob sie in jedem der sechs auf die Integration folgenden Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Dann wird eine Beschäftigung als kontinuierlich bezeichnet. Gegenüber 2021 zeigt sich keine Veränderung. Knapp zwei Drittel der Integrationen erweisen sich als nachhaltig in dem Sinne, dass die eLb im halben Jahr kontinuierlich beschäftigt sind. Von den Vergleichsstädten weicht Darmstadt etwas nach unten ab, aber auch dort gelingt es mehr als jeder sechsten Person, kontinuierlich integriert zu bleiben.

Tabelle 15: Anteil der „nachhaltigen“ Integrationen, die ein Jahr später noch in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind, Wiesbaden im Zeitverlauf

Zeitraum	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
März 2021 bis März 2022	65,1 %	64,6 %	62,2 %	64,0 %	65,0 %
März 2020 bis März 2021	65,1 %	66,0 %	59,1 %	62,1 %	65,3 %
März 2019 bis März 2020	60,9 %	60,9 %	60,2 %	58,1 %	60,1 %
März 2018 bis März 2019	63,1 %	63,9 %	59,0 %	57,7 %	61,8 %

Quelle: BA: Kennzahlentool: t-12; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Im Anschluss an die bereits ausgeführten Ergebnisse zu Langzeitleistungsbeziehenden (LZB), sollen nun auch die Integrationen der LZB betrachtet werden.

Tabelle 16: Integrationsquoten von LZB im Zeitverlauf, Wiesbaden und Vergleichsstädte

Zeitraum	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
Januar bis Dezember 2022	17,4 %	17,7 %	20,9 %	17,5 %	16,9 %
Januar bis Dezember 2021	16,2 %	16,6 %	20,4 %	15,6 %	16,8 %
Januar bis Dezember 2020	15,5 %	12,4 %	16,3 %	12,4 %	15,4 %
Januar bis Dezember 2019	20,6 %	17,3 %	23,5 %	19,9 %	20,1 %
Januar bis Dezember 2018	20,4 %	18,9 %	23,0 %	20,0 %	21,1 %
Januar bis Dezember 2017	19,9 %	16,8 %	20,1 %	19,1 %	20,7 %

Quelle: BA: Kennzahlentool: t-12; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Wie in den allgemeinen Integrationszahlen, zeigt sich auch für den Ausschnitt der LZB ein deutlicher Rückgang in der Pandemie, und zuletzt eine moderate Erholung. Dieser Trend zeigt sich in allen Rhein-Main-Vergleichsstädten, wenn auch in unterschiedlichem Umfang.

Über die Struktur der Gruppe der LZB gibt der entsprechende Abschnitt Aufschluss. Das Portfolio der Eingliederungsmaßnahmen in Wiesbaden ist breit gefächert, um der heterogenen Personengruppen der LZB gerecht zu werden. Gerade die Suche nach einer passgenauen Fördermöglichkeit für Personen, die schon lange Jahre im SGB II-Bezug sind und schon zahlreiche Eingliederungsmaßnahmen durchlaufen haben, war der Anlass, schon Ende des Jahres 2012 die niedrigschwellige Maßnahme der Trainingszentren einzuführen, die mittlerweile eine feste Größe unter den Fördermaßnahmen einnimmt. Hier werden Integrationsfortschritte mit LZB nach einem ganzheitlichen Konzept erzielt, das auch gesundheits-, sucht-, und schulden-spezifische Angebote begleitend zur Verfügung stellt.

Um den Übergang in den Ausbildungsmarkt zu betrachten, werden die Integrationen in eine berufliche oder vollschulische Ausbildung noch detaillierter dargestellt. Dies geschieht in Ergänzung zu den zuvor benannten Zahlen der BA mit den Daten des Kommunalen Jobcenters, die von der Datengrundlage zwar etwas abweichen, aber für die Ausbildungen einen detaillierten Zeitreihenvergleich ermöglichen. Betrachtet werden die Integrationen in Ausbildungen von Leistungsberechtigten in der Zuständigkeit des Fallmanagements Jugend, d. h. dem spezialisierten Fallmanagement für unter 25-Jährige ohne Berufsabschluss.

In 2022 konnten gegenüber dem Vorjahr wieder mehr junge Menschen in Ausbildung vermittelt werden. Anstiege zeigen sich besonders bei der schulischen Ausbildung/Studium und immerhin zehn Integrationen mehr im Bereich der integrativen BaE-Ausbildung (Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen; fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsteile erfolgen beim gleichen Träger). Einen leichten Rückgang gab es bei den betrieblichen Ausbildungen und im Bereich der kooperativen BaE-Ausbildung (fach-praktische und fachtheoretische Anteile bei Träger und Betrieb). Dort war aber im Vorjahr eine Steigerung zu verzeichnen.

Für einen detaillierten Überblick zum Übergangsgeschehen von Schule zu Beruf, über die Leistungsberechtigten im SGB II hinaus, liegt für Wiesbaden ein im Zwei-Jahres-Rhythmus erscheinender [Monitoringbericht](#) vor.¹⁸

¹⁸ Amt für Soziale Arbeit (2023): Wiesbadener Monitoring für den Übergang Schule – Beruf. Schuljahr 2021/22; abrufbar unter: <https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/jugendhilfeplanung.php#SP-tabs:3>

Tabelle 17: Integration in berufliche oder vollschulische Ausbildung im Zeitverlauf

Form der Ausbildung	Ausbildungsjahr 2021/22	Ausbildungsjahr 2020/21	Ausbildungsjahr 2019/20	Ausbildungsjahr 2018/19	Ausbildungsjahr 2017/18
Betriebliche Ausbildung	192	198	182	207	217
Schulische Ausbildung oder Studium	124	97	108	92	89
Kooperative BaE-Ausbildung	71	72	98	89	75
Integrative BaE-Ausbildung	85	75	99	99	98
Betriebliche trägerunterstützte Teilzeitausbildung	0	0	3	2	0
Übergänge in den Ausbildungsmarkt insg.	472	442	490	489	479

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen



Grundsatz und Planung

9.2 Chancengleichheit und besondere Förderung von Frauen

In den vorangehenden Kapiteln zur Teilnahme an Unterstützungsmaßnahmen und Integrationen wurde deutlich, dass Frauen deutlich schwerer zu erreichen bzw. zu integrieren sind. Deshalb ist es sinnvoll, einen besonderen Fokus auf diese zu richten.¹⁹ Zunächst ungeachtet davon, ob Kinder im Haushalt vorhanden sind oder nicht, nehmen Frauen in Paarhaushalten weniger an Fördermaßnahmen teil und ihre Arbeitsmarktintegration fällt schlechter aus als die von Männern in Paarhaushalten. Für Mütter fällt der Effekt bei Paarhaushalten deutlicher aus als bei Alleinerziehenden.

Dieser Befund zeigt sich über die letzten Jahre hinweg, also auch völlig ungeachtet der Pandemie. Im Zeitverlauf verringerte sich jedoch der Abstand zwischen alleinerziehenden Frauen und Müttern in Paar-BGs tendenziell leicht, während die Lücke zwischen Frauen und Männern deutlich bleibt.

Vor dem Hintergrund der benötigten Erwerbseinkommen zum Ausstieg aus dem Leistungsbezug (vgl. Abschnitt 6.3) ist das eine ungünstige Situation für Frauen, denn sollte es zur Trennung kommen, wird es umso schwieriger für sie, sich aus der Situation zu befreien. Dieser Sachverhalt ist auch mit Blick auf die Altersvorsorge und die individuellen beruflichen Entwicklungen der Mütter bedenklich.

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sensibilisiert kontinuierlich die Fachkräfte im Fallmanagement für diese Zusammenhänge und arbeitet neben eigener Beratungstätigkeit eng mit dem Team „Perspektiven für Familien“ zusammen, um die besonderen Herausforderungen, die sich für Mütter mit kleineren Kindern ergeben, zu adressieren und frühzeitig ein Beratungsangebot unterbreiten zu können.

Wesentlich für die Arbeit der BCA und des Teams sind auch die Abstimmung und Kooperation mit weiteren Fachbereichen in der Verwaltung (z. B. Qualitätssicherung und Geschäftsprozessmanagement, Abteilung Grundsatz und Planung), um Prozesse und Verfahren zielgruppenorientiert und wirkungsvoll auszugestalten. In der praktischen Umsetzung erfolgt eine enge Vernetzung und Zusammenarbeit mit familiennahen Akteur*innen (z. B. Elternbildung, Gemeinwesensträger).

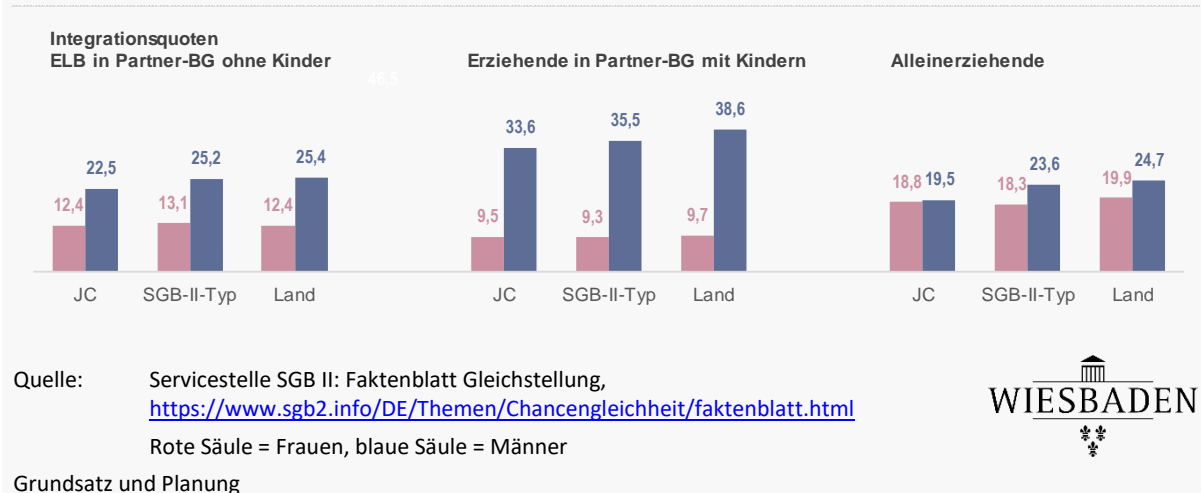
Wiederholt wird auf das deutliche Missverhältnis zwischen Männern und Frauen hingewiesen, den Leistungsbezug zu verlassen bzw. in den Arbeitsmarkt integriert zu werden (Servicestelle SGB II 2018). Abbildung 17 verdeutlicht gut, dass diese Problematik aber Frauen generell betrifft und sich nicht nur auf Mütter beschränkt. Denn auch in BG ohne Kinder liegt der Anteil an Integrationen bei Frauen nur gut halb so hoch wie bei Männern (linker Grafikabschnitt).

¹⁹ Durch die Sachlage des hohen Anteils von Frauen innerhalb der ukrainischen Geflüchteten erscheinen manche bislang stabilen Befunde abgeschwächt. Man kann jedoch von einem Kohorteneffekt ausgehen, der die Grundtendenz der übrigen eLb zum Teil verdeckt. Es ist von einem hohen Anteil schwer zu erreichender Frauen im älteren Bestand der eLb auszugehen.

Die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Kennzahlen innerhalb der bundesweiten Ziele ist also nur folgerichtig, richtet das Augenmerk auf die Thematik und erleichtert es den Jobcentern, entsprechende Schwerpunkte zu setzen.

Vor dieser strukturellen Benachteiligung von Frauen bei der Erwerbsintegration und dem besonderen Augenmerk, den es deswegen schon seit Jahren im SGB II bedarf, ist es erstaunlich bis ignorant, dass sich die neue Benennung des „Bürgergeldes“ nur auf die männliche Form beschränkt.

Abbildung 17: Integrationsquoten nach Geschlecht und Partnerschaftsstatus der BG, Februar 2023 (Datenstand Oktober 2022), in %



Die beobachtbare Diskrepanz zwischen den Geschlechtern einerseits und bei den Müttern in Paarhaushalten sowie den Alleinerziehenden andererseits besteht seit vielen Jahren. Bislang verschärfte sie sich tendenziell im Zeitverlauf. Bedingt durch eine insgesamt gesunkene sv-pflichtige Erwerbstätigkeit der eLb, stabilisierte sich die Diskrepanz zuletzt tendenziell etwas.

Die bestimmenden Fragestellungen zum Thema sind einerseits die Kinderbetreuung/Pflegertätigkeit im privaten Bereich und andererseits die eigene Haltung der Leistungsberechtigten sowie der Fachkräfte zur Frauen-/Müttererwerbstätigkeit.

10 Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (jetzt: Bürgergeld)

Bund und Kommune agierten als Kostenträger in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Folgend werden die Ausgaben für das Jahr 2022 untergliedert dargestellt.

Der Bund trug

- die Ausgaben für das Arbeitslosen- und Sozialgeld einschließlich der Mehrbedarfe,
- die Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) soweit sie nicht von Dritten (z. B. Arbeitgebern) erbracht werden,
- 67,2 % der Kosten der Unterkunft im Jahr 2022 (=Sockelanteil 62,8 % + weitere Bestandteile) (BMAS: BBFestV 2022)
- der Bund trägt gemäß der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) 84,8 % der Verwaltungskosten zur Umsetzung des SGB II,
- die Teilnahmekosten für Eingliederungsleistungen von Arbeitsuchenden,
- die Leistungen „Bildung und Teilhabe“.

Die Kommune trug

- den verbleibenden Anteil der Kosten der Unterkunft,
- Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II (Erstausstattung für Wohnung einschl. Haushaltsgeräte, Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Anschaffung bzw. Reparaturen von orthopädischen Schuhen oder die Reparatur sowie die Miete von therapeutischen Geräten),
- Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II bei Auszubildenden,
- Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (Aufwendungen für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung, die für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind),
- den Verwaltungsaufwand für die kommunalen Leistungen (das entspricht 15,2 % der Verwaltungskosten).

Insgesamt beliefen sich die Ausgaben zum SGB II im Jahr 2022 auf über 272 Mio. €, während sie in 2021 rund 266 Mio. € betragen (vgl. Tabelle 18). Diese Steigerung beruht im Wesentlichen auf einer Kombination der Faktoren Anzahl Leistungsberechtigter, insbesondere infolge des Übergangs der Geflüchteten aus der Ukraine, Sofortzuschlägen und gestiegenen Wohn- und Energiekosten (z. B. in den Posten Leistungen zum Lebensunterhalt, KdU, BuT) sowie einer leichten Steigerung der Verwaltungskosten.

Der Eingliederungstitel ist in den letzten Jahren (seit 2013) kontinuierlich angestiegen und erstmals in 2021 sowie auch in 2022 gesunken (detaillierter hierzu das [Arbeitsmarktprogramm für Beschäftigung, Qualifizierung und Ausbildung 2023](#)). Die Verwaltungsmittel allerdings nicht; diese sind sogar etwas angestiegen.

Tabelle 18: Ist-Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2022 und 2021 in Wiesbaden

Stadt Wiesbaden	Ist-Ausgaben 2022	Ist-Ausgaben 2021
Lfd. Kosten der Unterkunft und Heizung (1)	35.625.904,94 €	30.029.411,88 €
Leistungen für Mietschulden (Darlehen)	1.074.884,97 €	918.251,57 €
Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	1.951.233,40 €	1.419.872,67 €
Kommunale Eingliederungsleistungen sowie Leistungen nach § 16a	988.766,65 €	839.086,35 €
Kommunaler Anteil Verwaltungskosten	5.260.725,91 €	5.194.628,98 €
Summe Ausgaben Wiesbaden	44.901.515,87 €	38.401.251,45 €
Bund	Ist-Ausgaben 2022	Ist-Ausgaben 2021
Leistungen zum Lebensunterhalt (2)	81.659.248,89 €	78.840.912,89 €
Beitrag zur Krankenversicherung	27.154.626,61 €	27.852.617,67 €
Beiträge zur Pflegeversicherung	5.672.282,75 €	5.813.579,90 €
Lfd. Kosten der Unterkunft und Heizung (3)	59.323.095,25 €	62.459.917,38 €
Eingliederungsleistungen	18.903.583,44 €	19.504.798,68 €
Verwaltungskosten	29.349.312,99 €	28.980.561,68 €
Leistungen BuT an SGB II Leistungsberechtigte	5.348.372,43 €	4.445.162,16 €
Summe Ausgaben Bund	227.410.522,36 €	227.897.550,36 €
Ausgaben SGB II insgesamt	272.312.038,23 €	266.298.801,81 €

Anm.: Vorläufige Angaben.

(1) Kommunaler Anteil der Kosten der Unterkunft

(2) Regelleistungen, Mehrbedarfe und sonstige gesetzliche Leistungen gem. SGB II

(3) Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft gemäß der Verordnung über die Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 ff. SGB II des Landes Hessen

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden, Abrechnung Bund, Finanzbuchhaltung SAP, Jahresabrechnung 2021 und 2022 (Stand 09.05.2023)

Grundsatz und Planung



Wie sich die tatsächlichen Ausgaben auf die einzelnen Maßnahmenarten verteilen, zeigt Tabelle 19.

Tabelle 19: Ausgaben für Eingliederungsleistungen nach Maßnahmenarten 2022 in Wiesbaden

Leistungen	IST-Ausgaben/ Einnahmen 2022	IST-Ausgaben/ Einnahmen 2021
Förderung aus dem Vermittlungsbudget gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III	141.941,50 €	134.845,46 €
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 45 SGB III	5.431.968,41 €	5.789.387,79 €
Einsteigequalifizierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 54 a SGB III	9.207,20 €	31.722,06 €
Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 73 ff SGB III	5.179.477,01 €	5.399.066,96 €
Außerbetriebliche Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 81 ff., § 131a SGB III	1.876.940,11 €	2.127.177,82 €
Eingliederungszuschüsse § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 88 ff., § 131 SGB III a.F., § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II a.F. i.V.m. §§ 66 SGB II, 421f, 421o, 421p SGB III a.F.	1.044.721,90 €	824.530,69 €
Rehabilitationsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II i.V.m. jeweiligen §§ SGB III (Teilhaber-Leistungen)	135.325,53 €	86.230,08 €
Assistierte Ausbildung § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 130 SGB III	52.262,33 €	55.952,00 €
Meldepflicht gem. § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III	2.752,51 €	1.100,90 €
Einsteigegehalt gem. § 16b SGB II	47.300,00 €	25.000,00 €
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB III	267.853,89 €	379.758,40 €
Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II	1.658.577,77 €	1.747.792,13 €
Ausgaben für Beschäftigungszuschüsse nach § 16e SGB II i.d.F. vom 01.01.2013 bis 31.12.2018	0,00 €	5.414,59 €
Ausgaben für Beschäftigungszuschüsse nach § 16e SGB II i.d.F. ab 01.01.2019	178.081,09 €	302.049,21 €
Leistungen nach § 16f Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 - 5 SGB II	863.522,48 €	748.749,61 €
Leistungen nach § 16h SGB II	81.146,20 €	107.704,60 €
Leistungen nach § 16i SGB II (ohne aktivierte Zuschüsse zum Arbeitsentgelt - Passiv-Aktiv-Transfer)	1.932.505,51 €	1.738.317,39 €
Leistungen nach § 16i SGB II (aktivierte Zuschüsse zum Arbeitsentgelt - Passiv-Aktiv-Transfer)	735.304,66 €	670.586,64 €
Ausgaben Gesamt	19.638.888,10 €	20.175.385,32 €
Einnahmen für Leistungen nach dem SGB III (vgl. IIIa)	44.847,12 €	48.575,43 €
Einnahmen für Leistungen nach dem SGB II (vgl. IIIb)	3.218,30 €	12.842,27 €
Ausgaben nach Abzug der Einnahmen	19.590.822,68 €	20.113.967,62 €

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden, Abrechnung Bund, Finanzbuchhaltung
SAP, vorläufige Zahlen Jahresabrechnung 2022 (Stand: 09.05.2023);
Eingliederungsleistungen zusammengefasst



Grundsatz und Planung

Nennenswert verringert haben sich gegenüber dem Vorjahr erneut die Kosten für Aktivierungsmaßnahmen sowie die Kosten für Berufsausbildungen und Arbeitsgelegenheiten, während die Kosten für Eingliederungszuschüsse und Leistungen nach §16i gestiegen sind.

11 Literaturverzeichnis

Blömer, Matthias (2022): Wie wirkt das Teilhabegeld und was kostet es? Simulationsrechnungen für ein Kindergrundsicherungsmodell, ifo-Institut

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2022: Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2022 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022 - BBFestV 2022)

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) 2023: Konjunktur und Wachstum. Online unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/konjunktur-und-wachstum.html>, 08.02.2023

Bundeszentrale für politische Bildung 2022: Kurz und knapp. Soziale Situation in Deutschland. Ausgewählte Armutsgefährdungsquoten. Online unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61785/ausgewaehlte-armutsgefaehrungsquoten/>, 06.01.2023

Destatis (2022): Arm trotz Arbeit. Online unter: <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Bevoelkerung-Arbeit-Soziales/Soziales-Lebensbedingungen/Arm-trotz-arbeit.html>, 23.12.2022

Destatis/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB)/Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) 2021: Datenreport. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland, Kap. 6, insbes. Kapitel 6.3

Hessisches Statistisches Landesamt: Statistische Berichte, Schulentlassene aus allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hessen am Ende des Schuljahres 2021/22, Tabelle 6

-
- Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Soziale Arbeit/Sozialleistungs- und Jobcenter (2023): Wiesbadener Monitoring für den Übergang Schule – Beruf. Schuljahr 2021/22; abrufbar unter: <https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/jugendhilfeplanung.php#SP-tabs:3>
- Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Soziale Arbeit/Sozialleistungs- und Jobcenter (2022): Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht 2021
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2022: Aktualisierte Konjunkturprognose 2022 und 2023. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Online unter https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/Konjunkturprognosen/2022/KJ2022_Gesamtausgabe.pdf, 08.02.2023
- Servicestelle SGB II (2018): Hintergrundbericht Chancengleichheit gestalten im SGB II. <https://www.sgb2.info/DE/Themen/Chancengleichheit/Hintergrundartikel/hintergrundartikel-chancengleichheit.html>, abgerufen am 20.03.2023
- Werner, Dirk/ Anika Jansen, Sarah Pierenkemper / Helen Hickmann / Maria Garb (2022): Integration durch berufliche Anerkennung für Geflüchtete aus der Ukraine. IW-Report 25/2022: Institut der deutschen Wirtschaft (IW): Online unter https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2022/IW-Report_2022-Integration-durch-Anerkennung.pdf, 28.04.2023

Anhang: Geschäftsstatistik KJC Wiesbaden 2022

Im Anhang wird die Geschäftsstatistik des Kommunalen Jobcenters Wiesbaden aufgeführt. Diese besteht aus Daten, die aus der Fachsoftware OPEN/Prosoz zu einem aktuellen Zeitpunkt („t0-Daten“) gezogen und verarbeitet werden. Sie sind unterschiedlich zu den Daten der Bundesagentur für Arbeit – dies liegt an den unterschiedlichen Bezugszeiträumen:

Als SGB II-Leistungsberechtigte gelten hier alle Personen/Bedarfgemeinschaften, die an mindestens einem Tag im Berichtsmonat Arbeitslosen- oder Sozialgeld bezogen haben. Die Daten werden in der 1. Woche des Folgemonats aus OPEN ausgewertet. Die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit hingegen ermittelt einen sogenannten Stichtagsbestand, meist zum 15. des Monats; diese Daten werden aber dann erst mit einem Zeitverzug von drei Monaten als endgültige Daten (sogenannte „t-3-Daten“) veröffentlicht.

Übersicht 1: Struktur der Bedarfsgemeinschaften

		Dez 21	Jan 22	Feb 22	Mrz 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Jul 22	Aug 22	Sep 22	Okt 22	Nov 22	Dez 22	Veränd. VJM
Vergleich: t0 Daten der BA															
		13.692	13.666	13.622	13.586	13.486	13.422	13.645	14.101	14.202	14.119	14.056	14.112	14.092	+400
Hushalte mit mindestens einem LB	abs.	13.995	13.943	13.883	13.918	13.813	13.763	14.400	14.647	14.684	14.584	14.529	14.586	14.517	+522
SGBII	in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	+3,7%
Haushalte ohne Kinder															
	abs.	8.452	8.405	8.378	8.401	8.332	8.307	8.569	8.664	8.691	8.596	8.555	8.600	8.545	+93
	in %	60,4	60,3	60,3	60,4	60,3	60,4	59,5	59,2	59,2	58,9	58,9	59,0	58,9	+1,1%
darunter Alleinstehende Erwachsene	abs.	5.918	5.873	5.847	5.852	5.802	5.799	6.010	6.093	6.094	6.012	5.979	6.002	5.944	+26
	in %	42,3	42,1	42,1	42,0	42,0	42,1	41,7	41,6	41,5	41,2	41,2	41,1	40,9	+0,4%
Haushalte mit Kindern															
	abs.	5.543	5.538	5.505	5.517	5.481	5.456	5.831	5.983	5.993	5.988	5.974	5.986	5.972	+429
	in %	39,6	39,7	39,7	39,6	39,7	39,6	40,5	40,8	40,8	41,1	41,1	41,0	41,1	+7,7%
darunter Alleinerziehende	abs.	2.602	2.602	2.587	2.585	2.587	2.584	2.892	3.004	3.007	2.998	2.961	2.954	2.939	+337
	in %	18,6	18,7	18,6	18,6	18,7	18,8	20,1	20,5	20,5	20,6	20,4	20,3	20,2	+13,0%
und zwar Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren	abs.	509	509	507	506	501	508	549	569	570	571	577	572	571	+62
	in %	3,6	3,7	3,7	3,6	3,6	3,7	3,8	3,9	3,9	3,9	4,0	3,9	3,9	+12,2%
Anzahl der Kinder im Haushalt															
mit einem Kind	abs.	2.464	2.482	2.462	2.477	2.464	2.444	2.702	2.805	2.792	2.776	2.765	2.758	2.740	+276
	in %	44,4	44,8	44,7	44,8	44,9	44,7	46,3	46,7	46,4	46,2	46,2	46,0	45,8	+11,2%
mit zwei Kindern	abs.	1.848	1.818	1.806	1.808	1.784	1.782	1.894	1.940	1.956	1.954	1.948	1.955	1.947	+99
	in %	33,3	32,8	32,8	32,7	32,5	32,6	32,4	32,3	32,5	32,6	32,5	32,5	32,5	+5,4%
mit drei und mehr Kindern	abs.	1.235	1.242	1.242	1.239	1.240	1.236	1.246	1.258	1.263	1.273	1.277	1.289	1.299	+64
	in %	22,3	22,4	22,5	22,4	22,6	22,6	21,3	21,0	21,0	21,2	21,3	21,5	21,7	+5,2%

⁽¹⁾ Ab 01.06.22 Übergang der Geflüchteten aus der Ukraine ins SGB II

Übersicht 2: Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen

Personen		Dez 21	Jan 22	Feb 22	Mrz 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Jul 22	Aug 22	Sep 22	Okt 22	Nov 22	Dez 22	Veränd. VJM
Vergleich: t0 Daten der BA															
		28.920	28.896	28.808	28.726	28.488	28.335	28.772	29.767	29.896	29.770	29.681	29.782	29.817	+897
SGB II-Beziehende insg.	abs.	28.673	28.585	28.464	28.499	28.278	28.163	29.427	29.987	29.946	29.977	29.866	29.995	29.946	+1.273
	in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	+4,4%
davon ohne Kontext Fluchtmigration	abs.	24.397	24.307	24.185	24.191	23.967	23.860	23.789	23.602	23.325	23.279	23.109	23.026	22.963	-1.434
	% von allen	85%	85%	85,0%	84,9%	84,8%	84,7%	80,8%	78,7%	77,7%	77,4%	76,8%	76,7%	76,7%	-5,9%
davon mit Kontext Fluchtmigration	abs.	4.276	4.278	4.279	4.308	4.311	4.303	5.638	6.385	6.621	6.698	6.575	6.969	6.983	+2.707
	% von allen	15%	15%	15,0%	15,1%	15,2%	15,3%	19,2%	21,3%	22,1%	22,3%	22,6%	23,2%	23,3%	+63,3%
davon männlich	abs.	13.831	13.786	13.734	13.736	13.610	13.543	13.887	14.058	14.045	14.020	13.975	14.056	14.045	+214
	in %	48,2%	48,2%	48,3%	48,2%	48,1%	48,1%	47,2%	46,9%	46,9%	46,8%	46,8%	46,9%	46,9%	+1,5%
weiblich	abs.	14.842	14.799	14.730	14.763	14.668	14.620	15.540	15.929	15.901	15.957	15.891	15.939	15.901	+1.059
	in %	51,8%	51,8%	51,7%	51,8%	51,9%	51,9%	52,8%	53,1%	53,1%	53,2%	53,2%	53,1%	53,1%	+7,1%
Vergleich: t0 Daten der BA															
		19.259	19.245	19.164	19.139	18.979	18.876	19.189	19.830	19.922	19.804	19.700	19.776	19.802	+543
dav. ALG II-Beziehende ⁽¹⁾ (eLb)	abs.	19.806	19.755	19.668	19.705	19.535	19.444	20.311	20.676	20.530	20.612	20.510	20.587	20.530	+724
	in %	69,1%	69,1%	69,1%	69,1%	69,1%	69,0%	69,0%	68,9%	68,6%	68,8%	68,7%	68,6%	68,6%	+3,7%
darunter mit Kontext Fluchtmigration	abs.	2.828	2.848	2.841	2.865	2.852	2.835	3.728	4.228	4.384	4.406	4.461	4.590	4.599	+1.771
	% von allen eLb	14,3%	14,4%	14,4%	14,5%	14,6%	14,6%	18,4%	20,4%	21,4%	21,4%	21,8%	22,3%	22,4%	+62,6%
von allen eLb männlich	abs.	9.401	9.361	9.331	9.339	9.236	9.183	9.333	9.412	9.338	9.351	9.320	9.373	9.338	-63
	in %	47,5%	47,4%	47,4%	47,4%	47,3%	47,2%	46,0%	45,5%	45,5%	45,4%	45,4%	45,5%	45,5%	-0,7%
weiblich	abs.	10.405	10.394	10.337	10.366	10.299	10.261	10.978	11.264	11.192	11.261	11.190	11.214	11.192	787
	in %	52,5%	52,6%	52,6%	52,6%	52,7%	52,8%	54,0%	54,5%	54,5%	54,6%	54,6%	54,5%	54,5%	+7,6%
Vergleich: t0 Daten der BA															
		8.713	8.735	8.728	8.718	8.635	8.589	8.720	9.086	9.105	9.104	9.130	9.169	9.166	+453
Beziehende von Sozialgeld ⁽²⁾ (nef)	abs.	8.867	8.830	8.796	8.794	8.743	8.719	9.116	9.311	9.416	9.365	9.356	9.408	9.416	+549
	in %	30,9%	30,9%	30,9%	30,9%	30,9%	31,0%	31,0%	31,1%	31,4%	31,2%	31,3%	31,4%	31,4%	+6,2%
darunter mit Kontext Fluchtmigration	abs.	1.448	1.430	1.438	1.443	1.459	1.468	1.910	2.157	2.237	2.292	2.296	2.379	2.384	+936
	% von allen nef	16,3%	16,2%	16,3%	16,4%	16,7%	16,8%	21,0%	23,2%	23,8%	24,5%	24,5%	25,3%	25,3%	+64,6%
von allen nef männlich	abs.	4.430	4.425	4.403	4.397	4.374	4.360	4.554	4.646	4.707	4.669	4.655	4.683	4.707	+277
	in %	50,0%	50,1%	50,1%	50,0%	50,0%	50,0%	50,0%	49,9%	50,0%	49,9%	49,8%	49,8%	50,0%	+6,3%
weiblich	abs.	4.437	4.405	4.393	4.397	4.369	4.359	4.562	4.665	4.709	4.696	4.701	4.725	4.709	+272
	in %	50,0%	49,9%	49,9%	50,0%	50,0%	50,0%	50,0%	50,1%	50,0%	50,1%	50,2%	50,2%	50,0%	+6,1%
Sonstige (SLB, AUS, KOL)															
		948	916	916	869	874	870	863	851	869	862	851	837	849	-99
Personen mit auschl.															
Fallmanagement-Leistungen*	abs.	220	221	215	219	218	224	228	230	236	206	222	228	236	+16
	in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	+7,3%
davon männlich	abs.	164	162	153	158	158	168	170	168	162	152	166	164	162	-2
	in %	74,5%	73,3%	71,2%	72,1%	72,5%	75,0%	74,6%	73,0%	68,6%	73,8%	74,8%	71,9%	68,6%	-1,2%
weiblich	abs.	56	59	62	61	60	56	58	62	74	54	56	64	74	+18
	in %	25,5%	26,7%	28,8%	27,9%	27,5%	25,0%	25,4%	27,0%	31,4%	26,2%	25,2%	28,1%	31,4%	+32,1%

⁽¹⁾ ALG II-Bezieher (eLb) = Erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und 64 Jahren

⁽²⁾ Sozialgeld-Bezieher (nef) = Nicht erwerbsfähige Angehörige des Leistungsberechtigten

⁽³⁾ Ab 01.06.22 Übergang der Geflüchteten aus der Ukraine ins SGB II

Übersicht 3: Altersstruktur der SGB II-Leistungsberechtigten

		Dez 21	Jan 22	Feb 22	Mrz 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Jul 22	Aug 22	Sep 22	Okt 22	Nov 22	Dez 22	Veränd. VJM
SGB II-Leistungs- berechtigte insgesamt	abs.	28.673	28.585	28.464	28.499	28.278	28.163	29.427	29.987	30.089	29.977	29.866	29.995	29.946	+1.273
	in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	+4,4%
dar. weiblich	abs.	14.842	14.799	14.730	14.763	14.668	14.620	15.540	15.929	16.004	15.957	15.891	15.939	15.901	+1.059
	in %	51,8%	51,8%	51,7%	51,8%	51,9%	51,9%	52,8%	53,1%	53,2%	53,2%	53,2%	53,1%	53,1%	+7,1%
unter 3 Jahre	abs.	1.527	1.521	1.531	1.555	1.536	1.539	1.569	1.578	1.591	1.606	1.589	1.605	1.598	+71
	in %	5,3%	5,3%	5,4%	5,5%	5,4%	5,5%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,3%	5,4%	5,3%	+4,6%
dar. weiblich	abs.	774	759	766	784	775	781	798	801	814	820	818	824	818	+44
	in %	50,7%	49,9%	50,0%	50,4%	50,5%	50,7%	50,9%	50,8%	51,2%	51,1%	51,5%	51,3%	51,2%	+5,7%
3 bis unter 7 Jahre	abs.	2.533	2.520	2.508	2.493	2.487	2.469	2.562	2.633	2.625	2.635	2.631	2.646	2.648	+115
	in %	8,8%	8,8%	8,8%	8,7%	8,8%	8,8%	8,7%	8,8%	8,7%	8,8%	8,8%	8,8%	8,8%	+4,5%
dar. weiblich	abs.	1.257	1.253	1.243	1.236	1.229	1.225	1.278	1.306	1.320	1.331	1.326	1.333	1.341	+84
	in %	49,6%	49,7%	49,6%	49,6%	49,4%	49,6%	49,9%	49,6%	50,3%	50,5%	50,4%	50,4%	50,6%	+6,7%
7 bis unter 15 Jahre	abs.	4.336	4.341	4.300	4.288	4.274	4.262	4.543	4.656	4.679	4.684	4.694	4.716	4.718	+382
	in %	15,1%	15,2%	15,1%	15,0%	15,1%	15,1%	15,4%	15,5%	15,6%	15,6%	15,7%	15,7%	15,8%	+8,8%
dar. weiblich	abs.	2.138	2.136	2.120	2.109	2.102	2.090	2.228	2.300	2.316	2.300	2.311	2.322	2.305	+167
	in %	49,3%	49,2%	49,3%	49,2%	49,2%	49,2%	49,0%	49,0%	49,4%	49,5%	49,1%	49,2%	48,9%	+7,8%
15 bis unter 18 Jahre	abs.	1.453	1.441	1.445	1.449	1.438	1.444	1.533	1.576	1.582	1.567	1.569	1.572	1.582	+129
	in %	5,1%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,2%	5,3%	+8,9%
dar. weiblich	abs.	710	714	711	716	716	716	771	787	779	774	769	769	770	+60
	in %	48,9%	49,5%	49,2%	49,4%	49,8%	49,6%	50,3%	49,9%	49,2%	49,4%	49,0%	48,9%	48,7%	+8,5%
18 bis unter 25 Jahre	abs.	2.303	2.300	2.292	2.344	2.317	2.301	2.409	2.462	2.490	2.452	2.388	2.370	2.366	+63
	in %	8,0%	8,0%	8,1%	8,2%	8,2%	8,2%	8,2%	8,2%	8,3%	8,2%	8,0%	7,9%	7,9%	+2,7%
dar. weiblich	abs.	1.114	1.125	1.117	1.134	1.122	1.119	1.206	1.249	1.265	1.246	1.215	1.216	1.227	+113
	in %	48,4%	48,9%	48,7%	48,4%	48,4%	48,4%	50,1%	50,7%	50,8%	50,8%	50,9%	51,3%	51,9%	+10,1%
25 bis unter 35 Jahre (Neu ab 2018)	abs.	4.431	4.398	4.377	4.362	4.305	4.264	4.431	4.489	4.487	4.451	4.417	4.471	4.450	+19
	in %	15,5%	15,4%	15,4%	15,3%	15,2%	15,1%	15,1%	15,0%	14,9%	14,8%	14,8%	14,9%	14,9%	+0,4%
dar. weiblich	abs.	2.482	2.477	2.457	2.451	2.432	2.410	2.556	2.611	2.597	2.601	2.554	2.577	2.564	+82
	in %	56,0%	56,3%	56,1%	56,2%	56,5%	56,5%	57,7%	58,2%	57,9%	58,4%	57,8%	57,6%	57,6%	+3,3%
35 bis unter 50 Jahre (Neu ab 2018)	abs.	6.698	6.666	6.620	6.596	6.545	6.505	6.840	6.984	7.024	7.007	7.008	7.039	7.008	+310
	in %	23,4%	23,3%	23,3%	23,1%	23,1%	23,1%	23,2%	23,3%	23,3%	23,4%	23,5%	23,5%	23,4%	+4,6%
dar. weiblich	abs.	3.711	3.673	3.644	3.641	3.612	3.605	3.907	4.036	4.069	4.064	4.078	4.078	4.051	+340
	in %	55,4%	55,1%	55,0%	55,2%	55,2%	55,4%	57,1%	57,8%	57,9%	58,0%	58,2%	57,9%	57,8%	+9,2%
50 bis unter 58 Jahre	abs.	3.053	3.050	3.026	3.037	3.017	3.000	3.096	3.129	3.122	3.095	3.096	3.108	3.093	+40
	in %	10,6%	10,7%	10,6%	10,7%	10,7%	10,7%	10,5%	10,4%	10,4%	10,3%	10,4%	10,4%	10,3%	+1,3%
dar. weiblich	abs.	1.563	1.548	1.546	1.560	1.553	1.542	1.611	1.630	1.632	1.613	1.617	1.627	1.628	+75
	in %	50,9%	50,8%	51,1%	51,4%	51,5%	51,4%	52,0%	52,1%	52,3%	52,1%	52,2%	52,3%	52,6%	+4,8%
58 bis unter 65 Jahre	abs.	2.339	2.348	2.365	2.375	2.359	2.379	2.444	2.480	2.489	2.480	2.474	2.468	2.483	+144
	in %	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,3%	8,4%	8,3%	8,3%	8,3%	8,3%	8,3%	8,2%	8,3%	+6,2%
dar. weiblich	abs.	1.103	1.114	1.126	1.132	1.127	1.132	1.185	1.209	1.212	1.208	1.203	1.193	1.197	+94
	in %	47,2%	47,4%	47,6%	47,7%	47,8%	47,6%	48,5%	48,8%	48,7%	48,7%	48,6%	48,3%	48,2%	+8,5%

Übersicht 4: Arbeitsmarktteilhabe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

		Dez 21	Jan 22	Feb 22	Mrz 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Jul 22	Aug 22	Sep 22	Okt 22	Nov 22	Dez 22	Veränd. VJM
Personen	abs.	19.806	19.755	19.668	19.705	19.535	19.444	20.311	20.676	20.750	20.612	20.510	20.587	20.530	+724
	in %	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	+3,7%
Erwerbsfähige Leistungs- berechtigte (eLb) insg.	abs.	3.723	3.726	3.718	3.916	3.739	3.726	3.926	4.022	4.057	4.004	3.942	3.929	3.916	+193
	in %	18,8%	18,9%	18,9%	19,9%	19,1%	19,2%	19,3%	19,5%	19,6%	19,4%	19,2%	19,1%	19,1%	+5,2%
davon unter 25 Jahren	abs.	16.083	16.029	15.950	15.789	15.796	15.718	16.385	16.654	16.693	16.608	16.568	16.658	16.614	+531
	in %	81,2%	81,1%	81,1%	80,1%	80,9%	80,8%	80,7%	80,5%	80,4%	80,6%	80,8%	80,9%	80,9%	+3,3%
dar. arbeitslos*	abs.	8.659	8.496	8.440	9.084	8.234	8.133	8.602	9.107	9.826	9.336	9.011	8.935	9.084	+425
	in %	43,7%	43,0%	42,9%	46,1%	42,1%	41,8%	42,4%	44,0%	47,4%	45,3%	43,9%	43,4%	44,2%	+4,9%
davon unter 25 Jahren	abs.	810	793	784	937	729	744	811	916	1.509	1.199	1.040	986	937	+127
	in %	21,8%	21,3%	21,1%	23,9%	19,5%	20,0%	20,7%	22,8%	37,2%	29,9%	26,4%	25,1%	23,9%	+15,7%
über 25 Jahren	abs.	7.849	7.703	7.656	8.147	7.505	7.389	7.791	8.191	8.317	8.137	7.971	7.949	8.147	+298
	in %	48,8%	48,1%	48,0%	51,6%	47,5%	47,0%	47,5%	49,2%	49,8%	49,0%	48,1%	47,7%	49,0%	+3,8%
dar. erwerbstätig*	abs.	6.203	6.114	5.998	5.745	5.913	5.909	5.940	5.948	5.900	5.937	5.879	5.847	5.745	-458
	in %	31,3%	30,9%	30,5%	29,2%	30,3%	30,4%	29,2%	28,8%	28,4%	28,8%	28,7%	28,4%	28,0%	-7,4%
davon unter 25 Jahren	abs.	701	678	646	623	617	617	621	621	618	668	657	643	623	-78
	in %	18,8%	18,2%	17,4%	15,9%	16,5%	16,6%	15,8%	15,4%	15,2%	16,7%	16,7%	16,4%	15,9%	-11,1%
über 25 Jahren	abs.	5.502	5.436	5.352	5.122	5.296	5.292	5.319	5.327	5.282	5.269	5.222	5.204	5.122	-380
	in %	34,2%	33,9%	33,6%	32,4%	33,5%	33,7%	32,5%	32,0%	31,6%	31,7%	31,5%	31,2%	30,8%	-6,9%
dar. Auszubildende* (Neu ab 2018)	abs.	688	656	644	587	588	571	558	545	641	637	617	595	587	-101
	in %	3,5%	3,3%	3,3%	3,0%	3,0%	2,9%	2,7%	2,6%	3,1%	3,1%	3,0%	2,9%	2,9%	-14,7%
davon unter 25 Jahren	abs.	448	422	409	398	361	350	344	334	435	446	420	405	398	-50
	in %	12,0%	11,3%	11,0%	10,2%	9,7%	9,4%	8,8%	8,3%	10,7%	11,1%	10,7%	10,3%	10,2%	-11,2%
über 25 Jahren	abs.	240	234	235	189	227	221	214	211	206	191	197	190	189	-51
	in %	1,5%	1,5%	1,5%	1,2%	1,4%	1,4%	1,3%	1,3%	1,2%	1,2%	1,2%	1,1%	1,1%	-21,3%
dar. Umschulungen* (Neu ab 2018)	abs.	138	142	142	122	124	125	119	121	110	111	118	120	122	-16
	in %	0,7%	0,7%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,5%	0,5%	0,6%	0,6%	0,6%	-11,6%
davon unter 25 Jahren	abs.	8	8	8	4	6	6	4	3	3	5	5	4	4	-4
	in %	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	-50,0%
über 25 Jahren	abs.	130	134	134	118	118	119	115	118	107	106	113	116	118	-12
	in %	3,5%	3,6%	3,6%	3,0%	3,2%	3,2%	2,9%	2,9%	2,6%	2,6%	2,9%	3,0%	3,0%	-9,2%
dar. ALG I - Aufstocker*	abs.	378	403	416	352	398	374	341	328	323	326	318	339	352	-26
	in %	1,9%	2,0%	2,1%	1,8%	2,0%	1,9%	1,7%	1,6%	1,6%	1,6%	1,6%	1,6%	1,7%	-6,9%
davon unter 25 Jahren	abs.	43	44	44	38	49									

Übersicht 5: Erwerbstätigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

	Dez 21	Jan 22	Feb 22	Mrz 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Jul 22	Aug 22	Sep 22	Okt 22	Nov 22	Dez 22	Median EK Dez 22	Veränd. VJM
Erwerbstätige	abs. 6.203	6.114	5.998	6.003	5.913	5.909	5.940	5.948	5.900	5.937	5.879	5.847	5.745		-458
-Insgesamt-	in % 100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	631,33 €	100,0%
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs. 1.793	1.770	1.754	1.761	1.760	1.753	1.797	1.825	1.845	1.868	1.826	1.826	1.810		+17
in sozialversicherungs- pflichtiger Beschäftigung	abs. 3.733	3.688	3.597	3.595	3.538	3.556	3.564	3.570	3.500	3.514	3.495	3.467	3.407	269,09 €	+0,9%
in selbständiger Tätigkeit	abs. 602	603	600	59,9%	59,8%	60,2%	60,0%	60,0%	59,3%	59,2%	59,4%	59,3%	59,3%	1.014,00 €	-8,7%
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs. 677	656	647	647	615	600	579	553	555	555	558	554	528		-149
mit Brutto-Einkommen >800 €	in % 10,9	10,7	10,8	10,8%	10,4%	10,2%	9,7%	9,3%	9,4%	9,3%	9,5%	9,5%	9,2%	110,30 €	-22,0%
Erwerbsbeteiligung	abs. 343	337	331	339	325	319	323	330	331	323	330	317	302		-41
alle etb	in % 5,5	5,5	5,5	5,6	5,5	5,4	5,4	5,5	5,6	5,4	5,6	5,4	5,3	932,20 €	-12,0%
mit Brutto-Einkommen >800 €	abs. 2.443	2.411	2.225	2.379	2.351	2.368	2.378	2.402	2.378	2.373	2.413	2.392	2.379	1.244,00 €	-64
	in % 39,4	39,4	37,1	39,6%	39,8%	40,1%	40,0%	40,4%	40,0%	40,0%	41,0%	40,9%	41,4%		-2,6%
Erwerbstätige	abs. 2.986	2.944	2.919	2.927	2.884	2.891	2.920	2.913	2.860	2.901	2.876	2.881	2.830		-156
-Frauen-	in % 100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	550,00 €	100,0%
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs. 946	940	940	943	951	954	993	993	1.006	1.023	1.008	1.004	1.002		+56
in sozialversicherungs- pflichtiger Beschäftigung	abs. 31,7	31,9	32,2	32,2%	33,0%	33,0%	34,0%	34,1%	35,2%	35,3%	35,0%	34,8%	35,4%	260,00 €	+5,9%
in selbständiger Tätigkeit	abs. 1.777	1.752	1.735	1.739	1.703	1.715	1.713	1.712	1.648	1.666	1.650	1.657	1.625	1.001,04 €	-8,6%
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs. 59,5	59,5	59,4	59,4%	59,0%	59,3%	58,7%	58,8%	57,6%	57,4%	57,4%	57,5%	57,4%		-60
mit Brutto-Einkommen >800 €	abs. 263	252	244	245	230	222	214	208	206	212	218	220	203	125,00 €	-22,8%
in % 8,8	8,6	8,4	8,4%	8,0%	7,7%	7,3%	7,1%	7,2%	7,3%	7,6%	7,6%	7,2%			
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs. 221	213	210	216	208	202	208	217	211	197	198	196	182		-39
mit Brutto-Einkommen >800 €	in % 7,4	7,2	7,2	7,4	7,2	7,0	7,1	7,4	7,4	6,8	6,9	6,8	6,4	904,08 €	-17,6%
mit Brutto-Einkommen >800 €	abs. 1.131	1.125	1.055	1.130	1.119	1.128	1.129	1.145	1.111	1.098	1.126	1.132	1.131		+0
	in % 37,9	38,2	36,1	38,6%	38,8%	39,0%	38,7%	39,3%	38,8%	37,8%	39,2%	39,3%	40,0%	1.200,00 €	+0,0%
Erwerbsbeteiligung	abs. 28,7	28,3	28,2	28,2%	28,0%	28,2%	26,6%	25,9%	25,3%	25,8%	25,7%	25,7%	25,3%		-5,2%
	in % 28,7	28,3	28,2	28,2%	28,0%	28,2%	26,6%	25,9%	25,3%	25,8%	25,7%	25,7%	25,3%		
Erwerbstätige	abs. 3.217	3.170	3.079	3.076	3.029	3.018	3.020	3.035	3.040	3.036	3.003	2.966	2.915		-302
-Männer-	in % 100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	689,00 €	100,0%
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs. 847	830	814	818	809	799	804	832	839	845	818	822	808		-39
in sozialversicherungs- pflichtiger Beschäftigung	abs. 26,3	26,2	26,4	26,6%	26,7%	26,5%	26,6%	27,4%	27,6%	27,8%	27,2%	27,7%	27,7%	300,00 €	-4,6%
in selbständiger Tätigkeit	abs. 1.956	1.936	1.862	1.856	1.835	1.841	1.851	1.858	1.852	1.848	1.845	1.810	1.782	1.028,00 €	-174
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs. 60,8	61,1	60,5	60,3%	60,6%	61,0%	61,3%	61,2%	60,9%	60,9%	61,4%	61,0%	61,1%		-8,9%
mit Brutto-Einkommen >800 €	abs. 414	404	403	402	385	378	365	345	349	343	340	334	325		-89
in % 12,9	12,7	13,1	13,1%	12,7%	12,5%	12,3%	11,4%	11,5%	11,3%	11,3%	11,3%	11,1%	100,00 €	-21,5%	
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs. 122	124	121	123	117	117	115	113	120	126	132	121	120		-2
mit Brutto-Einkommen >800 €	in % 3,8	3,9	3,9	4,0	3,9	3,9	3,8	3,7	3,9	4,2	4,4	4,1	4,1	1.045,00 €	-1,6%
mit Brutto-Einkommen >800 €	abs. 1.312	1.286	1.170	1.249	1.232	1.240	1.249	1.257	1.267	1.275	1.287	1.260	1.248		-64
	in % 40,8	40,6	38,0	40,6%	40,7%	41,1%	41,4%	41,7%	42,0%	42,9%	42,9%	42,5%	42,8%	1.300,00 €	-4,9%
Erwerbsbeteiligung	abs. 34,2	33,9	33,0	32,9%	32,8%	32,9%	32,4%	32,2%	32,2%	32,5%	32,2%	31,6%	31,2%		-9,4%
	in % 34,2	33,9	33,0	32,9%	32,8%	32,9%	32,4%	32,2%	32,2%	32,5%	32,2%	31,6%	31,2%		
Erwerbstätige	abs. 701	678	646	636	617	617	621	621	618	668	657	643	623		-78
-15 bis unter 25 Jährige-	in % 100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	585,00 €	100,0%
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs. 222	207	206	209	217	217	234	233	229	231	222	219	217		-5
in sozialversicherungs- pflichtiger Beschäftigung	abs. 31,7	30,5	31,9	32,9%	35,2%	35,2%	37,7%	37,5%	37,1%	34,6%	33,8%	34,1%	34,8%	285,00 €	-2,3%
in selbständiger Tätigkeit	abs. 472	465	435	422	395	395	381	382	382	430	429	418	402		-70
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs. 67,3	68,6	67,3	66,4%	64,0%	64,0%	61,4%	61,5%	61,8%	64,4%	65,3%	65,0%	64,5%	684,37 €	-14,8%
mit Brutto-Einkommen >800 €	abs. 7	6	5	5	5	5	6	6	7	7	6	6	4		-3
in % 1,0	0,9	0,8	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	1,0%	1,0%	1,1%	1,0%	0,9%	0,9%	0,6%	100,00 €	-42,9%
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs. 17	17	15	19	18	16	14	15	17	24	25	21	16		-1
mit Brutto-Einkommen >800 €	in % 2,4	2,5	2,3	3,0	2,9	2,6	2,3	2,4	2,8	3,6	3,8	3,3	2,6	745,17 €	-5,9%
mit Brutto-Einkommen >800 €	abs. 137	135	116	121	115	118	120	124	119	134	139	131	132		-5
	in % 19,5	19,9	18,0	19,0%	18,6%	19,1%	19,3%	20,0%	19,3%	20,1%	21,2%	20,4%	21,2%	1.000,00 €	-3,6%

Das Medianeinkommen entspricht dem Bruttoeinkommen aus Erwerbsarbeit, das 50 % der Erwerbstätigen im SGB II in dieser Kategorie erreichen.

Übersicht 6: Teilnehmende an Eingliederungsmaßnahmen

	Jan 22	Feb 22	Mrz 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Jul 22	Aug 22	Sep 22	Oktober 22	Nov 22	Dez 22	kum. bis Dez. 2022
1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitstache													
1.1 Eingelöste Vermittlungsscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 4, Satz 3 SGB III)	TN	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	2
	dar. weibl. (%)	-	-	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-	0,0
1.2 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1, Nr. 3 SGB III)	TN	13	16	15	12	12	10	8	8	8	8	7	38
	dar. weibl. (%)	30,8	25,0	26,7	25,0	25,0	41,7	40,0	62,5	75,0	62,5	71,4	44,7
1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III) - nachrichtlich -	TN	63	67	104	78	85	76	71	56	62	65	78	64
	dar. weibl. (%)	50,8	44,8	55,8	59,0	54,1	53,9	46,5	35,7	56,5	55,4	56,4	50,9
1.4 Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)	TN	615	617	700	680	659	638	568	535	552	540	571	544
	dar. weibl. (%)	43,1	45,9	47,1	48,5	48,4	49,2	47,0	45,8	50,0	51,1	53,1	50,6
Teilnehmer/Innen insg. (ohne Einmalleistungen)	TN	628	633	715	692	671	650	579	543	560	548	579	551
	dar. weibl. (%)	42,8	45,3	46,7	48,1	48,0	49,1	46,8	46,0	50,4	51,3	53,2	50,8
2. Qualifizierung													
2.1 Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)	TN	62	62	66	76	74	72	62	60	76	93	95	86
	dar. weibl. (%)	53,2	54,8	53,0	53,9	54,1	54,2	43,5	43,3	44,7	50,5	51,6	54,7
2.2 Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)	TN	122	112	112	104	105	102	92	89	92	98	100	102
	dar. weibl. (%)	53,3	51,8	50,9	51,9	54,3	52,0	47,8	47,2	47,8	46,9	45,0	45,1
2.3 Berufliche Reha Maßnahmen (Neu 2016)	TN	8	5	4	4	4	5	7	7	7	8	8	7
	dar. weibl. (%)	37,5	40,0	50,0	50,0	50,0	40,0	42,9	42,9	42,9	37,5	37,5	28,6
Teilnehmer/Innen insg.	TN	192	179	182	184	183	179	161	156	175	199	203	195
	dar. weibl. (%)	52,6	52,5	51,6	52,7	54,1	52,5	46,0	45,5	46,3	48,2	47,8	48,7
3. Förderung der Berufsausbildung													
3.1 Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 51 SGB III)	TN	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	dar. weibl. (%)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3.2 Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III)	TN	275	247	240	233	230	205	273	297	293	286	278	419
	dar. weibl. (%)	30,5	32,0	32,5	31,8	31,8	30,9	31,7	28,6	30,6	30,4	30,4	30,6
3.3 Wiesbaden EO (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 54a SGB III)	TN	2	2	2	2	2	2	1	2	5	6	4	8
	dar. weibl. (%)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	50,0	75,0	37,5
3.4 sonst. Förderung der Berufsausbildung	TN	8	6	5	6	6	6	5	5	6	6	6	14
	dar. weibl. (%)	62,5	83,3	80,0	83,3	83,3	80,0	80,0	66,7	83,3	83,3	83,3	64,3
Teilnehmer/Innen insg.	TN	285	255	247	241	241	238	212	279	305	304	298	288
	dar. weibl. (%)	31,2	32,9	33,2	32,8	32,8	31,9	32,5	29,4	31,1	31,6	31,9	32,3
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen													
4.1 Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 88 ff. SGB III bzw. §§ 417 ff. SGB III)	TN	101	104	106	114	95	108	108	114	119	111	121	118
	dar. weibl. (%)	32,7	30,8	29,2	28,1	26,3	28,7	29,6	30,7	32,8	30,6	36,4	36,0
4.2 Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) (§ 16a SGB II)	TN	16	11	10	10	12	11	11	10	10	9	9	8
	dar. weibl. (%)	31,3	18,2	20,0	20,0	25,0	18,2	18,2	10,0	10,0	11,1	11,1	12,5
4.3 Förderung der Selbstständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	TN	168	173	171	138	126	130	108	123	122	110	103	602
	dar. weibl. (%)	41,7	41,0	43,9	37,0	41,3	43,2	46,9	48,1	42,3	42,6	46,4	45,6
4.4 Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i) - Neu ab 2019	TN	123	124	124	124	124	122	122	124	121	120	122	152
	dar. weibl. (%)	32,5	33,1	33,1	34,7	34,7	34,4	34,4	33,9	35,5	36,7	38,3	38,5
Teilnehmer/Innen insg.	TN	408	412	411	386	357	373	371	356	373	362	360	351
	dar. weibl. (%)	36,3	35,4	36,3	33,2	34,5	35,4	36,9	36,5	36,2	36,2	39,4	39,3
5. Arbeitsgelegenheiten													
5.1 Arbeitsgelegenheiten (AGH) mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	TN	53	55	59	59	59	61	60	62	66	67	69	132
	dar. weibl. (%)	45,3	45,5	45,8	39,0	40,7	44,1	37,7	36,7	37,1	36,4	37,3	37,7
5.2 AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	TN	216	215	221	212	223	214	216	191	190	180	183	177
	dar. weibl. (%)	39,8	40,9	39,8	40,6	41,3	45,3	44,9	41,9	43,2	45,0	44,8	45,2
Teilnehmer/Innen insg.	TN	289	270	271	282	273	277	251	252	246	250	246	588
	dar. weibl. (%)	40,9	41,9	41,1	40,2	41,1	45,1	43,3	40,6	41,7	42,7	42,8	43,1
6. Freie Förderung													
6.1 Freie Förderung nach § 16f SGB II	TN	83	102	98	95	100	96	95	97	96	92	108	100
	dar. weibl. (%)	56,6	51,0	54,1	55,8	57,0	63,5	60,0	57,7	61,5	63,0	64,8	69,0
6.2 Darlehen (§ 16f SGB II)	TN	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	dar. weibl. (%)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Teilnehmer/Innen insg.	TN	83	102	98	95	100	96	95	97	96	92	108	100
	dar. weibl. (%)	56,6	51,0	54,1	55,8	57,0	63,5	60,0	57,7	61,5	63,0	64,8	69,0
7. Flankierende Leistungen													
7.1 Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	TN	22	23	28	28	27	26	29	30	27	23	26	24
	dar. weibl. (%)	45,5	47,8	46,4	50,0	48,1	38,5	41,4	40,0	44,4	47,8	46,2	45,8
7.2 Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	TN	11	12	11	7	8	9	8	8	7	6	6	8
	dar. weibl. (%)	18,2	16,7	18,2	28,6	25,0	22,2	25,0	25,0	14,3	16,7	16,7	25,0
7.3 Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	TN	45	47	51	51	48	47	42	28	41	44	47	46
	dar. weibl. (%)	93,3	93,6	94,1	92,2	91,7	91,5	90,5	85,7	90,2	93,2	91,5	91,3
7.4 psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	TN	-	1	2	2	2	2	2	2	1	1	3	3
	dar. weibl. (%)	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Teilnehmer/Innen insg.	TN	78	83	92	88	85	85	81	68	76	74	82	81
	dar. weibl. (%)	69,2	68,7	68,5	71,6	69,4	64,7	64,2	55,9	65,8	71,6	68,3	67,9
8. Integrations- und Sprechkurse für Migranten													
8.1 Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthG)	TN	626	625	631	594	725	917	952	895	1.199	1.260	1.461	1.416
	dar. weibl. (%)	60,5	61,9	61,2	60,4	63,3	66,5	69,6	69,8	70,5	71,3	70,2	70,9
8.2 berufsbezogene Sprachkurse für Migranten (BAMF)	TN	244	264	273	312	275	291	260	222	235	224	225	231
	dar. weibl. (%)	61,9	60,2	62,3	60,3	59,6	59,5	56,2	56,3	57,9	59,8	59,6	59,3
Teilnehmer/Innen insg.	TN	870	889	904	906	1.000	1.208	1.212	1.117	1.434	1.484	1.686	1.647
	dar. weibl. (%)	60,9	61,4	61,5	60,4	62,3	64,8	66,7	67,1	68,4	69,5	68,8	69,3
9. DrittfINANZIERTe Projekte und auslaufende Förderinstrumente													
9.1 ESF - LZA	TN	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	dar. weibl. (%)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9.2 sonst. Ausbildungen (Drittmitel)	TN	89	86	79	76	80	83	69	85	77	73	69	184
	dar. weibl. (%)	52,8	52,3	57,0	56,6	56,3	56,3	53,0	60,9	57,6	57,1	60,3	58,0
9.3 sonstige drittfINANZIERTe Projekte	TN	120	126	132	129	137	128	103	93	112	116	108	93
	dar. weibl. (%)	43,3	44,4	47,7	49,6	48,2	49,2	50,5	52,7	61,6	59,5	58,3	58,1
Teilnehmer/Innen insg.	TN	209	212	211	205	217	208	186	182	197	193	181	162
	dar. weibl. (%)	47,4	47,6	51,2	52,2	51,2	51,9	51,6	56,2	59,9	58,5	59,1	58,0
10. weitere Förderungen													
10.1 Förderung Schwererreichbarer (§16h) - Neu ab 2019	TN	28	33	32	25	-	-	-	37	45	45	40	36
	dar. weibl. (%)	32,1	33,3	40,6	56,0	-	-	-	48,6	37,8	46,7	32,5	25,0
Gesamt (Eingliederungstatistik)	TN	3.050	3.088	3.172	3.093	3.136	3.310	3.174	3.086	3.513	3.547	3.787	3.657

Übersicht 7: Kurzerläuterungen zu den Eingliederungsmaßnahmen (Rechtsgrundlagen ab 01.04.2012)

1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche		
1.1	Vermittlungsgutschein (§16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit i.V. §45, Absatz 7 SGB III)	Instrument zur Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Arbeitsplatzsuche. Die Kommunale Arbeitsvermittlung verpflichtet sich, an eine private Arbeitsvermittlung einen bestimmten Betrag zu zahlen, wenn dieser den Inhaber des Vermittlungsgutscheins in eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vermittelt.
1.2	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung entsprechend des ehemaligen § 37 SGB III. Dieses Angebot erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine realistische Vermittlungschance auf dem 1. Arbeitsmarkt haben.
1.3	Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 44 SGB III)	Individuelle Eingliederungsleistungen zur Anbahnung oder zur Aufnahme einer Ausbildung sowie einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, z. B. Bewerbungskosten, Reisekosten, Mobilitätsbeihilfen oder sonstige Kosten und Gebühren. Die Förderungen aus dem Vermittlungsbudget werden nicht als „Aktivierung“ gezählt, da es sich dabei um Einmalleistungen handelt.
1.4	Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 SGB III)	Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (z. B.: Berufsorientierungskurse, Bewerbungscoaching). Sowie Verbesserung der Sprachkompetenz in einem arbeitsweltbezogenen Kontext durch die Kombination von Beschäftigung und Sprachunterricht.
2. Qualifizierung		
2.1	Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III)	Berufliche Fortbildungsmaßnahmen i.S. des SGB III, die, aufbauend auf vorhandenen Berufserfahrungen, weiterführende umfassende Fachkenntnisse vermitteln.
2.2	Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III)	Weiterbildungsmaßnahmen (Umschulungsmaßnahmen), die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen.
2.3	Berufliche Reha-Maßnahmen	Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben i. S. des SGB III für Schwerbehinderte und Rehabilitand*innen.
3. Förderung der Berufsausbildung		
3.1	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) § 51 SGB III	10-monatige von der Agentur für Arbeit angebotene Berufsvorbereitungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene, die noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Die berufliche Orientierung, verbunden mit betrieblichen Praktika, verbessert die Aussichten auf einen Ausbildungsplatz. Es besteht die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nachzuholen.
3.2	Berufsausbildung Benachteiligter in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 76 SGB III)	Ziel ist der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG. Angestrebt wird der Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis nach dem ersten oder zweiten Ausbildungsjahr.
3.3	Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 54a SGB III)	Die Einstiegsqualifizierung (EQ) wendet sich an Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die einen Ausbildungsplatz suchen und bis zum 30. September des Jahres noch nicht vermittelt sind. Bei gleichzeitiger Teilnahme am Berufsschulunterricht besteht die Möglichkeit der Anerkennung als erstes Ausbildungsjahr.
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen		
4.1	Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 88 ff SGB III bzw. §§417 ff SGB III)	Arbeitgebende können zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmer*innen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten (Eingliederungszuschuss / EGZ) zum Ausgleich von Minderleistungen erhalten. Arbeitgebende erhalten dadurch einen Anreiz für die Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Vermittlungshemmnissen.

4.2	Lohnkostenzuschuss zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)	zur von	Arbeitgebende können zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit erheblichen Vermittlungshemmnissen einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen der Arbeitnehmer*innen und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten. Zielgruppe: Bewerbendentyp D/E der für Wiesbaden entwickelten zielorientierten Bewerbendentypisierung im SGB II. Der Beschäftigungszuschuss beträgt im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und im zweiten Jahr des Arbeitsverhältnisses 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und wird als Regelförderungszeit für bis zu 24 Monate gewährt.
4.3	Förderung der Selbständigkeit (§ 16b SGB II, § 16c SGB II)		a) Einstiegsgeld nach § 16b SGB II Zuschuss zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wenn dies zum Zwecke der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich erscheint und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind (Ermessensleistung). b) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c, Absatz 1, SGB II Zuschüsse und Darlehen zur Beschaffung von Sachgütern für Existenzgründer*innen und Selbstständige. c) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c, Absatz 2, SGB II Beratung und Kenntnisvermittlung für bereits Selbstständige
4.4	Lohnkostenzuschuss zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II, ab 01.01.2019)	zur	Zur Förderung von Teilhabe am Arbeitsmarkt können Arbeitgebende für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründen. Der Zuschuss beträgt in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent, im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 Prozent, im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses 80 Prozent, im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 Prozent der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz zuzüglich des auf dieser Basis berechneten pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung.
5. Arbeitsgelegenheiten			
5.1	AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	mit	Bei den Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um nicht versicherungspflichtige Beschäftigungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Arbeiten sind zusätzlich und im öffentlichen Interesse und begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Teilnehmer*innen an Arbeitsgelegenheiten erhalten für die Dauer der Tätigkeit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung.
5.2	AGH mit Mehraufwandsentschädigung und Fachanleitung (§ 16d SGB II)	mit	Arbeitsgelegenheiten bei Beschäftigungsgesellschaften. Die Beschäftigungsträger erhalten für die Kosten der fachlichen Anleitung eine Kostenpauschale. Teilnehmer*innen an Arbeitsgelegenheiten erhalten für die Dauer der Tätigkeit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung.
6. Freie Förderung			
6.1	Freie Förderung nach § 16f SGB II		Förderung von Einzelmaßnahmen, die nicht nach § 16 SGB II i. V. m. SGB III gefördert werden können, oder Leistungen des SGB II und III aufstocken, wenn diese nicht ausreichen, um das individuelle Ziel zu erreichen. Auch die Förderung von Projekten zur Anschubfinanzierung ist möglich.
6.2	Darlehen (§ 16f SGB II)		Zur Integration in den 1. Arbeitsmarkt kann als Eingliederungsleistung ein Darlehen gewährt werden, wenn z. B. ein konkretes Angebot für eine Festeinstellung vorliegt (z. B. Führerschein).
7. Flankierende Leistungen			
7.1	Schuldner*innenberatung (§ 16a Nr.2 SGB II)		Schuldner*innenberatungen sind kommunale Eingliederungsleistungen, die von verschiedenen Trägern für Menschen mit Schuldenproblemen angeboten werden. Primäres Ziel der Einzelberatung ist es, durch geeignete Maßnahmen das Auskommen der Bedarfsgemeinschaft zu sichern, eine soziale Stabilisierung zu erreichen und mittel- bzw. langfristig eine Schuldenreduzierung / -befreiung zu realisieren.
7.2	Suchtberatung (§ 16a Nr.4 SGB II)		Angebote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Suchtproblemen als kommunale Eingliederungsleistung.
7.3	Kinderbetreuung (§ 16a Nr.1 SGB II)		Vorrangige Nutzung des städtischen Kinderbetreuungsangebots. Wenn es den Eltern nicht gelingt, den Betreuungsbedarf im Wiesbadener Regelangebot oder im privaten Umfeld abzudecken, erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Unterstützung durch eine Betreuungsbedarfsmeldung (kommunale Eingliederungsleistung).
7.4	psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)		Beratung, individuelle Hilfeplanung und Rehabilitationsbetreuung sowie medizinische Gutachten bei schweren psychischen Krisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchtproblemen, geistigen Behinderungen und unklaren seelischen Beeinträchtigungen (kommunale Eingliederungsleistung).

8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten		
8.1	Integrationskurse für Migrant*innen (BAMF) (§43 AufenthG/ Integrationskursverordnung)	Deutsch – Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die Kurse richten sich an Personen, die über geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Unterricht findet ausschließlich auf Grundkursniveau statt.
8.2	berufsbezogene Sprachkurse für Migrant*innen (§ 45 a AufenthG/ Integrationskursverordnung)	Aufbauende Sprachkurse mit berufsbezogenen Inhalten. Die Kursgruppen werden nach Berufsfeldern zusammengestellt.
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente		
9.1	ESF-LZA	Lohnkostenzuschüsse und ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des ESF-Förderprogramms zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit.
9.2	Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	Ausbildungsmaßnahmen, die über Programme der Hessischen Landesregierung finanziert und/oder mit Mitteln des SGB II kombiniert werden.
9.3	Sonst. drittfinanzierte Projekte	Eingliederungsmaßnahmen, die in Kombination mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds entweder über Programme der Hessischen Landesregierung oder Bundesprogramme mit Mitteln des SGB II kombiniert werden.
10. weitere Förderungen		
10.1	Förderung Schwererreichbarer (§16h)	Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann das KJC Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, 1. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und 2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Quelle: Maßnahmenmanagement des Kommunalen Jobcenters Wiesbaden

Übersicht 8: Kennzahlen nach § 48a SGB II

Kennzahl						
K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (= Arbeitslosengeld, Sozialgeld, Mehrbedarf und Einmalleistungen, jeweils vor Sanktion) im Berichtsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ lle
<i>Durchschnitt Jan-Dez 2021</i>	3,9%	3,6%	4,6%	5,9%	5,4%	4,4%
Januar 2022	-4,0%	-5,4%	-3,7%	-5,2%	-3,1%	-3,8%
Februar 2022	-5,2%	-7,2%	-5,0%	-7,7%	-4,5%	-5,4%
März 2022	-6,4%	-8,8%	-6,4%	-9,0%	-6,2%	-6,6%
April 2022	-7,1%	-9,3%	-7,0%	-9,7%	-7,3%	-7,7%
Mai 2022	-7,7%	-9,9%	-6,6%	-10,5%	-7,1%	-8,2%
Juni 2022	3,1%	5,5%	-4,4%	-9,9%	-1,2%	2,9%
Juli 2022	5,0%	6,9%	-3,1%	-7,0%	-1,3%	6,0%
August 2022	7,2%	8,6%	4,1%	-0,9%	-0,7%	7,8%
September 2022	7,1%	7,8%	6,6%	1,5%	-1,1%	7,6%
Oktober 2022	8,1%	8,9%	6,9%	2,8%	-1,3%	8,6%
November 2022	9,2%	9,5%	7,2%	3,2%	-2,1%	10,0%
Dezember 2022	10,0%	10,4%	7,0%	4,1%	1,8%	10,3%
<i>Durchschnitt Jan-Dez 2022</i>	1,6%	1,4%	-0,4%	-4,0%	-2,8%	1,8%

Kennzahl						
K2 Integrationsquote (Integration = Aufnahme sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, voll qualifizierende Berufsausbildung oder selbständige Tätigkeit mit und ohne Förderung)						
<i>Definition: Summe der Integrationen in den letzten 12 Monaten*100/durchschnittliche Zahl der elb in den letzten 12 Monaten</i>						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ lle
Dezember 2021	20,1%	22,5%	25,4%	22,1%	22,7%	22,3%
Januar 2022	20,4%	22,9%	25,6%	22,7%	23,1%	22,8%
Februar 2022	20,8%	23,4%	26,1%	23,4%	23,7%	23,4%
März 2022	21,4%	24,1%	26,7%	23,9%	23,8%	24,0%
April 2022	21,6%	24,3%	26,8%	24,2%	23,9%	24,3%
Mai 2022	21,8%	24,5%	27,3%	24,7%	23,9%	24,5%
Juni 2022	22,0%	24,3%	27,9%	24,9%	24,5%	24,4%
Juli 2022	21,7%	23,7%	27,6%	24,6%	24,0%	24,0%
August 2022	21,2%	23,5%	27,3%	24,2%	23,5%	23,9%
September 2022	20,9%	22,9%	26,4%	24,2%	22,7%	23,4%
Oktober 2022	20,9%	22,5%	26,4%	24,0%	22,0%	23,1%
November 2022	20,5%	21,6%	25,8%	23,5%	21,4%	22,5%
Dezember 2022	20,0%	21,3%	25,1%	23,0%	20,8%	22,2%

Ergänzungsgröße						
K2E4 Integrationsquote der Alleinerziehenden						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ lle
Dezember 2021	16,5%	15,1%	17,6%	16,2%	19,4%	16,4%
Januar 2022	17,2%	15,1%	17,7%	16,9%	20,3%	17,3%
Februar 2022	18,1%	15,2%	17,9%	17,4%	20,8%	17,9%
März 2022	18,3%	16,0%	17,8%	18,0%	20,9%	18,1%
April 2022	19,2%	16,3%	18,3%	18,1%	21,2%	18,3%
Mai 2022	19,2%	17,4%	18,8%	18,7%	21,8%	18,7%
Juni 2022	19,6%	16,9%	19,7%	19,1%	22,9%	19,5%
Juli 2022	18,9%	16,7%	19,9%	19,2%	22,3%	19,6%
August 2022	18,9%	16,5%	19,1%	18,8%	22,0%	18,9%
September 2022	18,9%	15,7%	18,0%	19,5%	21,4%	18,7%
Oktober 2022	18,9%	15,0%	18,2%	19,1%	20,1%	18,6%
November 2022	18,3%	14,5%	17,8%	18,9%	19,6%	18,2%
Dezember 2022	17,9%	14,7%	17,2%	18,9%	19,4%	17,6%

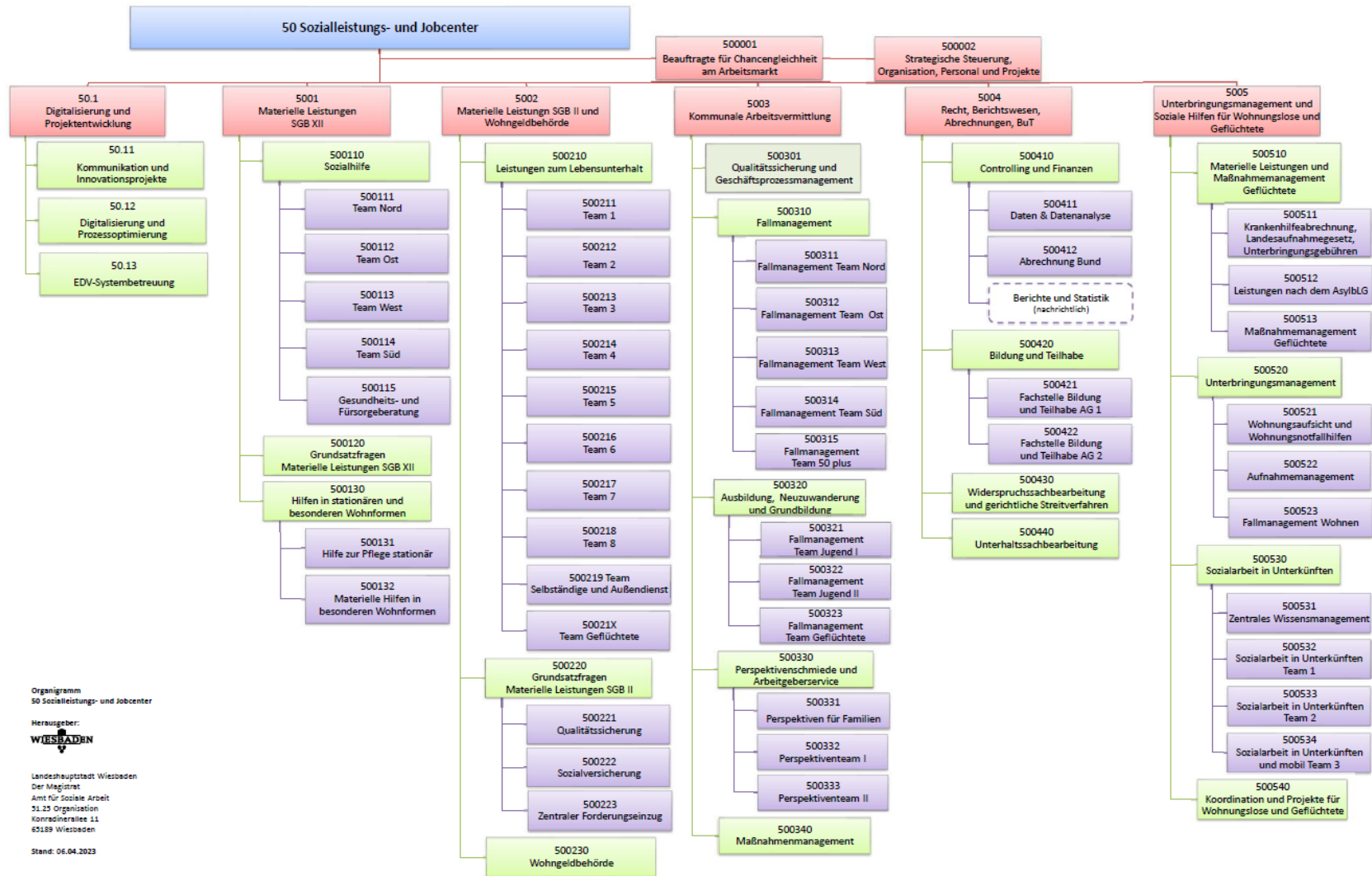
K2E3 Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration (t-12 ab 01/2018) (Summe der kontinuierlichen Beschäftigten nach Integration in den vergangenen zwölf Monaten geteilt durch die Summe der Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im selben Zeitraum)						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
März 2021	65,1%	66,0%	59,1%	62,1%	65,3%	65,4%
April 2021	64,8%	65,8%	60,5%	62,9%	65,5%	65,3%
Mai 2021	64,8%	65,3%	61,5%	63,4%	65,0%	65,1%
Juni 2021	65,5%	64,3%	61,7%	63,6%	64,6%	64,9%
Juli 2021	65,2%	64,1%	62,4%	63,9%	65,2%	64,7%
August 2021	65,0%	63,6%	61,5%	63,9%	65,1%	64,5%
September 2021	64,6%	62,9%	62,7%	63,6%	65,3%	64,1%
Oktober 2021	64,3%	63,7%	62,7%	63,7%	65,3%	64,5%
November 2021	65,0%	64,3%	63,0%	63,8%	64,4%	64,7%
Dezember 2021	64,6%	64,1%	62,8%	63,8%	64,3%	64,5%
Januar 2022	65,0%	63,9%	62,8%	64,0%	64,6%	64,4%
Februar 2022	64,8%	63,9%	62,2%	63,8%	64,8%	64,4%
März 2022	65,1%	64,6%	62,2%	64,0%	65,0%	64,6%

Kennzahl K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden (Langzeitbezug = eLb >= 17 Jahren, die in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren) Definition: (Zahl der Langzeitbeziehenden im Berichtsmonat /Zahl der Langzeitbeziehenden im Vorjahresmonat-1) * 100						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Durchschnitt Jan-Dez 2021	0,1%	-2,4%	0,4%	-1,4%	-1,4%	-0,7%
Januar 2022	0,5%	-2,0%	3,2%	0,8%	0,7%	0,3%
Februar 2022	0,4%	-1,8%	3,2%	1,0%	0,8%	0,1%
März 2022	0,4%	-2,2%	3,2%	1,1%	0,8%	0,2%
April 2022	-0,2%	-2,9%	1,8%	0,7%	0,6%	-0,5%
Mai 2022	-0,4%	-4,3%	0,5%	0,7%	x	-0,8%
Juni 2022	-0,4%	-5,5%	-0,2%	x	-2,0%	-1,2%
Juli 2022	-0,8%	-5,9%	-0,9%	-0,2%	-2,2%	-1,1%
August 2022	-1,1%	-6,0%	-1,8%	-0,2%	-2,4%	-1,5%
September 2022	-1,7%	-6,7%	-2,9%	-0,4%	-2,8%	-2,3%
Oktober 2022	-1,9%	-6,6%	-3,6%	-0,8%	-2,5%	-3,0%
November 2022	-2,0%	-5,8%	-4,4%	-1,0%	-3,4%	-3,3%
Dezember 2022	-2,4%	-6,4%	-6,1%	-2,1%	-3,6%	-4,5%
Durchschnitt Jan-Dez 2022	-0,8%	-4,7%	-0,7%	0,0%	-1,5%	-1,5%

Ergänzungsgröße K3E1 Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden Definition: Summe der Integrationen von Langzeitbeziehenden in SV-pflichtige Beschäftigung, vollqualifizierende Ausbildung oder Selbständigkeit in den letzten 12 Monaten*100/durchschnittliche Zahl der Langzeitbeziehenden in den letzten 12 Monaten						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Dezember 2021	16,2%	16,6%	20,4%	15,6%	16,8%	16,4%
Januar 2022	16,6%	17,1%	20,5%	16,0%	17,1%	16,9%
Februar 2022	17,1%	17,4%	20,9%	16,5%	17,7%	17,3%
März 2022	17,6%	18,1%	21,3%	16,9%	17,7%	17,9%
April 2022	17,8%	18,5%	21,4%	17,1%	18,0%	18,2%
Mai 2022	18,1%	18,8%	22,1%	17,5%	18,3%	18,5%
Juni 2022	18,4%	18,8%	22,8%	17,8%	18,9%	18,6%
Juli 2022	18,0%	18,4%	22,6%	17,7%	18,6%	18,2%
August 2022	17,8%	18,3%	22,5%	17,6%	18,4%	18,1%
September 2022	17,8%	18,5%	22,1%	18,0%	18,3%	18,3%
Oktober 2022	17,9%	18,4%	21,9%	17,9%	17,8%	18,2%
November 2022	17,6%	17,7%	21,3%	17,8%	17,4%	17,8%
Dezember 2022	17,4%	17,7%	20,9%	17,5%	16,9%	17,6%

Vergleichstyp: Wiesbaden gehört zu dem sog. Vergleichstyp IIe „Städte und hochverdichtete LK mit eher geringer eLb-Quote, sehr hohen Wohnkosten, sehr hohem Migrantenanteil und durch Großbetriebe gekennzeichnete Arbeitsmarkt mit gering ausgeprägtem Niedriglohnbereich“. Verglichen werden in dieser Statistik auch die Werte der fünf Vergleichsstädte Rhein-Main.

Anhang: Organigramm des Sozialleistungs- und Jobcenters Wiesbaden



Organigramm
50 Sozialleistungs- und Jobcenter

Herausgeber:
WIESBADEN

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Amt für Soziale Arbeit
91.25 Organisation
Kornmarktstr. 11
65189 Wiesbaden

Stand: 06.04.2023

Weitere Veröffentlichungen



Arbeitsmarktprogramm für Beschäftigung, Qualifizierung und Ausbildung 2023

www.wiesbaden.de/sozialplanung



Geschäftsbericht der Schulsozialarbeit Wiesbaden für die Jahre 2020 - 2021

www.wiesbaden.de/schulsozialarbeit



Ältere Menschen in Wiesbaden 2020 Entwicklungen, Bedarfe und Angebote

www.wiesbaden.de/sozialplanung

